
2015 **Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2015** **Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
2.12.2015	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank FNA: neu: 188-107 GESTA: XD020	1510
2.12.2015	Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten GESTA: XJ009	1538
20.10.2015	Bekanntmachung der deutsch-philippinischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1550
20.10.2015	Bekanntmachung des deutsch-myanmarischen Abkommens über Entwicklungszusammenarbeit . . .	1552
23.10.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren	1558
23.10.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1559
23.10.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1559
27.10.2015	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms und die Entsendung einer Beratergruppe der Bundeswehr	1560
28.10.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III)	1565
28.10.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	1565
28.10.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde	1566
28.10.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen . . .	1566
5.11.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	1567
5.11.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	1567
5.11.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1568
5.11.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	1568
5.11.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport	1569
5.11.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	1571
5.11.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen	1572
11.11.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-03)	1572

Tag	Inhalt	Seite
11.11.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-04)	1575
11.11.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-31)	1578

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Juni 2015 zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Vom 2. Dezember 2015

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 29. Juni 2015 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Gründung der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen über die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank erwachsen, wird die Bundesregierung ermächtigt, vom Grundkapital 44 842 Anteile im Wert von 4,4842 Milliarden US-Dollar, davon 35 873,6 Anteile als abrufbares Haftungskapital zu erwerben.

Artikel 3

Die Deutsche Bundesbank ist Hinterlegungsstelle für die Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank nach Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 59 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank Übereinkommen

Asian Infrastructure Investment Bank Articles of Agreement

(Übersetzung)

The countries on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

considering the importance of regional cooperation to sustain growth and promote economic and social development of the economies in Asia and thereby contribute to regional resilience against potential financial crises and other external shocks in the context of globalization;

acknowledging the significance of infrastructure development in expanding regional connectivity and improving regional integration, thereby promoting economic growth and sustaining social development for the people in Asia, and contributing to global economic dynamism;

realizing that the considerable long-term need for financing infrastructure development in Asia will be met more adequately by a partnership among existing multilateral development banks and the Asian Infrastructure Investment Bank (hereinafter referred to as the "Bank");

convinced that the establishment of the Bank as a multilateral financial institution focused on infrastructure development will help to mobilize much needed additional resources from inside and outside Asia and to remove the financing bottlenecks faced by the individual economies in Asia, and will complement the existing multilateral development banks, to promote sustained and stable growth in Asia;

have agreed to establish the Bank, which shall operate in accordance with the following:

Chapter I

Purpose, Functions and Membership

Article 1

Purpose

1. The purpose of the Bank shall be to: (i) foster sustainable economic development, create wealth and improve infrastructure connectivity in Asia by investing in infrastructure and other productive sectors; and (ii) promote regional cooperation and partnership in addressing development challenges by working in close collaboration with other multilateral and bilateral development institutions.

2. Wherever used in this Agreement, references to "Asia" and "region" shall include the geographical regions and composition classified as Asia and Oceania by the United Nations, except as otherwise decided by the Board of Governors.

Die Staaten, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, –

eingedenk der Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit für die Stützung des Wachstums sowie die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Volkswirtschaften in Asien und damit für die Widerstandsfähigkeit der Region gegenüber möglichen Finanzkrisen und anderen externen Schocks im Zuge der Globalisierung;

in Anerkennung der Bedeutung der Infrastrukturentwicklung beim Ausbau der regionalen Vernetzung und der Verbesserung der regionalen Integration und damit bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Stützung der gesellschaftlichen Entwicklung für die Menschen in Asien sowie bei der Unterstützung der weltweiten wirtschaftlichen Dynamik;

in der Erkenntnis, dass sich der erhebliche langfristige Bedarf an Finanzierung für die Infrastrukturentwicklung in Asien im Rahmen einer Partnerschaft zwischen bestehenden multilateralen Entwicklungsbanken und der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (im Folgenden als „Bank“ bezeichnet) angemessener decken lässt;

in der Überzeugung, dass die Gründung der Bank als multilaterale Finanzinstitution mit dem Schwerpunkt Infrastrukturentwicklung zur Mobilisierung dringend benötigter zusätzlicher Mittel innerhalb und außerhalb Asiens und zur Beseitigung der Finanzierungsengpässe der einzelnen asiatischen Volkswirtschaften beitragen und die bestehenden multilateralen Entwicklungsbanken ergänzen wird, um in Asien ein nachhaltiges und stabiles Wachstum zu fördern, –

sind übereingekommen, die Bank zu errichten, die nach Maßgabe folgender Bestimmungen tätig wird:

Kapitel I

Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft

Artikel 1

Zweck

(1) Zweck der Bank ist es, i) in Asien durch Investitionen in die Infrastruktur und andere produktive Wirtschaftsbereiche eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, Wohlstand zu schaffen und die Infrastrukturanbindung zu verbessern sowie ii) durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen multilateralen und bilateralen Entwicklungsinstitutionen regionale Kooperationen und Partnerschaften bei der Bewältigung schwieriger Entwicklungsaufgaben zu fördern.

(2) Im Sinne dieses Übereinkommens umfassen die Ausdrücke „Asien“ und „Region“ die geografische Region und Zusammensetzung, die von den Vereinten Nationen als Asien und Ozeanien eingestuft wird, sofern der Gouverneursrat nichts anderes beschließt.

Article 2**Functions**

To implement its purpose, the Bank shall have the following functions:

- (i) to promote investment in the region of public and private capital for development purposes, in particular for development of infrastructure and other productive sectors;
- (ii) to utilize the resources at its disposal for financing such development in the region, including those projects and programs which will contribute most effectively to the harmonious economic growth of the region as a whole and having special regard to the needs of less developed members in the region;
- (iii) to encourage private investment in projects, enterprises and activities contributing to economic development in the region, in particular in infrastructure and other productive sectors, and to supplement private investment when private capital is not available on reasonable terms and conditions; and
- (iv) to undertake such other activities and provide such other services as may further these functions.

Article 3**Membership**

1. Membership in the Bank shall be open to members of the International Bank for Reconstruction and Development or the Asian Development Bank.

- (a) Regional members shall be those members listed in Part A of Schedule A and other members included in the Asia region in accordance with paragraph 2 of Article 1. All other members shall be non-regional members.
- (b) Founding Members shall be those members listed in Schedule A which, on or before the date specified in Article 57, shall have signed this Agreement and shall have fulfilled all other conditions of membership before the final date specified under paragraph 1 of Article 58.

2. Members of the International Bank for Reconstruction and Development or the Asian Development Bank which do not become members in accordance with Article 58 may be admitted, under such terms and conditions as the Bank shall determine, to membership in the Bank by a Special Majority vote of the Board of Governors as provided in Article 28.

3. In the case of an applicant which is not sovereign or not responsible for the conduct of its international relations, application for membership in the Bank shall be presented or agreed by the member of the Bank responsible for its international relations.

Chapter II**Capital****Article 4****Authorized Capital**

1. The authorized capital stock of the Bank shall be one hundred billion United States dollars (\$100,000,000,000), divided into one million (1,000,000) shares having a par value of 100,000 dollars (\$100,000) each, which shall be available for subscription only by members in accordance with the provisions of Article 5.

2. The original authorized capital stock shall be divided into paid-in shares and callable shares. Shares having an aggregate par value of twenty billion dollars (\$20,000,000,000) shall be paid-in shares, and shares having an aggregate par value of eighty billion dollars (\$80,000,000,000) shall be callable.

Artikel 2**Aufgaben**

Zur Erfüllung ihres Zwecks hat die Bank folgende Aufgaben:

- i) Förderung der Investition öffentlichen und privaten Kapitals in der Region für Entwicklungszwecke, insbesondere für die Entwicklung der Infrastruktur und anderer produktiver Wirtschaftsbereiche;
- ii) Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung dieser Entwicklung in der Region, einschließlich der Projekte und Programme, die am wirksamsten zum harmonischen wirtschaftlichen Wachstum der Region als Ganzes beitragen werden, wobei die Bedürfnisse der weniger entwickelten Mitglieder in der Region besonders berücksichtigt werden;
- iii) Schaffung von Anreizen für private Investitionen in Projekte, Unternehmen und Aktivitäten, die zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Region beitragen, insbesondere in Infrastruktur und andere produktive Wirtschaftsbereiche, sowie Ergänzung privater Investitionen, wenn privates Kapital nicht zu angemessenen Konditionen zur Verfügung steht;
- iv) Ausübung aller sonstigen Tätigkeiten und Erbringung aller sonstigen Leistungen, die diesen Aufgaben dienlich sein können.

Artikel 3**Mitgliedschaft**

(1) Anspruch auf Mitgliedschaft in der Bank haben die Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Mitglieder der Asiatischen Entwicklungsbank.

- a) Regionale Mitglieder sind die in Anlage A Teil A aufgeführten Mitglieder sowie weitere Mitglieder aus der Region Asien im Sinne des Artikels 1 Absatz 2. Alle übrigen Mitglieder sind nichtregionale Mitglieder.
- b) Gründungsmitglieder sind die in Anlage A aufgeführten Mitglieder, die dieses Übereinkommen zu oder vor dem in Artikel 57 genannten Datum unterzeichnet und alle weiteren Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vor dem nach Artikel 58 Absatz 1 festgelegten Datum erfüllt haben.

(2) Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Asiatischen Entwicklungsbank, die nicht nach Artikel 58 Mitglieder werden, können zu Bedingungen, welche die Bank festsetzt, durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit des Gouverneursrats nach Artikel 28 als Mitglieder der Bank aufgenommen werden.

(3) Bei einem Antragsteller, der nicht souverän oder für seine internationalen Beziehungen nicht selbst verantwortlich ist, wird der Antrag auf Mitgliedschaft in der Bank von dem für seine internationalen Beziehungen verantwortlichen Mitglied der Bank eingereicht beziehungsweise vereinbart.

Kapitel II**Kapital****Artikel 4****Genehmigtes Kapital**

(1) Das genehmigte Stammkapital der Bank beträgt einhundert Milliarden US-Dollar (100 000 000 000 \$) und ist aufgeteilt in eine Million (1 000 000) Anteile im Nennwert von je einhunderttausend Dollar (100 000 \$), die nur von Mitgliedern nach Maßgabe des Artikels 5 gezeichnet werden können.

(2) Das ursprüngliche genehmigte Stammkapital ist in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile unterteilt. Anteile im Gesamtnennwert von zwanzig Milliarden Dollar (20 000 000 000 \$) sind eingezahlte Anteile und Anteile im Gesamtnennwert von achtzig Milliarden Dollar (80 000 000 000 \$) sind abrufbar.

3. The authorized capital stock of the Bank may be increased by the Board of Governors by a Super Majority vote as provided in Article 28, at such time and under such terms and conditions as it may deem advisable, including the proportion between paid-in and callable shares.

4. The term "dollar" and the symbol "\$" wherever used in this Agreement shall be understood as being the official currency of payment of the United States of America.

Article 5

Subscription of Shares

1. Each member shall subscribe to shares of the capital stock of the Bank. Each subscription to the original authorized capital stock shall be for paid-in shares and callable shares in the proportion two (2) to eight (8). The initial number of shares available to be subscribed by countries which become members in accordance with Article 58 shall be that set forth in Schedule A.

2. The initial number of shares to be subscribed by countries which are admitted to membership in accordance with paragraph 2 of Article 3 shall be determined by the Board of Governors; provided, however, that no such subscription shall be authorized which would have the effect of reducing the percentage of capital stock held by regional members below seventy-five (75) per cent of the total subscribed capital stock, unless otherwise agreed by the Board of Governors by a Super Majority vote as provided in Article 28.

3. The Board of Governors may, at the request of a member, increase the subscription of such member on such terms and conditions as the Board may determine by a Super Majority vote as provided in Article 28; provided, however, that no such increase in the subscription of any member shall be authorized which would have the effect of reducing the percentage of capital stock held by regional members below seventy-five (75) per cent of the total subscribed capital stock, unless otherwise agreed by the Board of Governors by a Super Majority vote as provided in Article 28.

4. The Board of Governors shall at intervals of not more than five (5) years review the capital stock of the Bank. In case of an increase in the authorized capital stock, each member shall have a reasonable opportunity to subscribe, under such terms and conditions as the Board of Governors shall determine, to a proportion of the increase of stock equivalent to the proportion which its stock theretofore subscribed bears to the total subscribed capital stock immediately prior to such increase. No member shall be obligated to subscribe to any part of an increase of capital stock.

Article 6

Payment of Subscriptions

1. Payment of the amount initially subscribed by each Signatory to this Agreement which becomes a member in accordance with Article 58 to the paid-in capital stock of the Bank shall be made in five (5) installments, of twenty (20) per cent each of such amount, except as provided in paragraph 5 of this Article. The first installment shall be paid by each member within thirty (30) days after entry into force of this Agreement, or on or before the date of deposit on its behalf of its instrument of ratification, acceptance or approval in accordance with paragraph 1 of Article 58, whichever is later. The second installment shall become due one (1) year from the entry into force of this Agreement. The remaining three (3) installments shall become due successively one (1) year from the date on which the preceding installment becomes due.

2. Each installment of the payment of initial subscriptions to the original paid-in capital stock shall be paid in dollars or other convertible currency, except as provided in paragraph 5 of this Article. The Bank may at any time convert such payments into dollars. All rights, including voting rights, acquired in respect of paid-in and associated callable shares for which such payments

(3) Das genehmigte Stammkapital der Bank kann vom Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 zu einer Zeit und zu Bedingungen, die er für ratsam hält, erhöht werden; dies gilt auch für das Verhältnis zwischen eingezahlten und abrufbaren Anteilen.

(4) Der Ausdruck „Dollar“ und das Symbol „\$“ beziehen sich in diesem Übereinkommen auf das offizielle Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 5

Zeichnung von Anteilen

(1) Jedes Mitglied zeichnet Anteile des Stammkapitals der Bank. Jede Zeichnung von ursprünglich genehmigtem Stammkapital erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile im Verhältnis zwei (2) zu acht (8). Die ursprüngliche Anzahl der von den Staaten, die nach Artikel 58 Mitglieder werden, zu zeichnenden Anteile ist in Anlage A festgesetzt.

(2) Die ursprüngliche Anzahl der von den Staaten, die nach Artikel 3 Absatz 2 als Mitglieder aufgenommen werden, zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat beschlossen; jedoch darf keine derartige Zeichnung genehmigt werden, die zur Folge hätte, dass der im Besitz der regionalen Mitglieder befindliche Teil des Stammkapitals unter fünfundsiebzig (75) Prozent des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt, sofern der Gouverneursrat nicht durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 etwas anderes vereinbart.

(3) Der Gouverneursrat kann auf Antrag eines Mitglieds dessen gezeichneten Betrag zu Bedingungen erhöhen, die er durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließt; jedoch darf keine derartige Erhöhung genehmigt werden, die zur Folge hätte, dass der im Besitz der regionalen Mitglieder befindliche Teil des Stammkapitals unter fünfundsiebzig (75) Prozent des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt, sofern der Gouverneursrat nicht durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 etwas anderes vereinbart.

(4) Der Gouverneursrat überprüft das Stammkapital der Bank mindestens alle fünf (5) Jahre. Bei einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals wird jedem Mitglied hinreichend Gelegenheit gegeben, zu den vom Gouverneursrat festgesetzten Bedingungen einen Teil des Betrags zu zeichnen, um den das Stammkapital erhöht wird, der dem von dem betreffenden Mitglied bereits gezeichneten Anteil am gesamten gezeichneten Stammkapital der Bank unmittelbar vor der Erhöhung entspricht. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Stammkapitals zu beteiligen.

Artikel 6

Einzahlung der gezeichneten Beträge

(1) Die Einzahlung des von jedem Unterzeichner dieses Übereinkommens, der nach Artikel 58 Mitglied wird, ursprünglich gezeichneten Betrags des einzuzahlenden Stammkapitals der Bank erfolgt in fünf (5) Raten von je zwanzig (20) Prozent des Betrags, wobei die in Absatz 5 vorgesehenen Ausnahmen gelten. Die erste Rate wird von jedem Mitglied binnen dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder bis zum Tag der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Artikel 58 Absatz 1 gezahlt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die zweite Rate wird ein (1) Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens fällig. Die restlichen drei (3) Raten werden jeweils ein (1) Jahr nach Fälligerwerden der vorhergegangenen Rate fällig.

(2) Jede Rate der Erstzeichnungen auf das ursprüngliche eingezahlte Stammkapital wird in Dollar oder einer anderen konvertierbaren Währung gezahlt, wobei die in Absatz 5 vorgesehenen Ausnahmen gelten. Die Bank kann derartige Zahlungen jederzeit in Dollar konvertieren. Sämtliche Rechte, einschließlich Stimmrechte, die mit eingezahlten und damit verbundenen abrufbaren

are due but have not been received shall be suspended until full payment is received by the Bank.

3. Payment of the amount subscribed to the callable capital stock of the Bank shall be subject to call only as and when required by the Bank to meet its liabilities. In the event of such a call, payment may be made at the option of the member in dollars or in the currency required to discharge the obligations of the Bank for the purpose of which the call is made. Calls on unpaid subscriptions shall be uniform in percentage on all callable shares.

4. The Bank shall determine the place for any payment under this Article, provided that, until the inaugural meeting of the Board of Governors, the payment of the first installment referred to in paragraph 1 of this Article shall be made to the Government of the People's Republic of China, as Trustee for the Bank.

5. A member considered as a less developed country for purposes of this paragraph may pay its subscription under paragraphs 1 and 2 of this Article, as an alternative, either:

- (a) entirely in dollars or other convertible currency in up to ten (10) installments, with each such installment equal to ten (10) percent of the total amount, the first and second installments due as provided in paragraph 1, and the third through tenth installments due on the second and subsequent anniversary dates of the entry into force of this Agreement; or
- (b) with a portion in dollars or other convertible currency and a portion of up to fifty (50) per cent of each installment in the currency of the member, following the schedule of installments provided in paragraph 1 of this Article. The following provisions shall apply to payments under this sub-paragraph (b):
 - (i) The member shall advise the Bank at the time of subscription under paragraph 1 of this Article of the proportion of payments to be made in its own currency.
 - (ii) Each payment of a member in its own currency under this paragraph 5 shall be in such amount as the Bank determines to be equivalent to the full value in terms of dollars of the portion of the subscription being paid. The initial payment shall be in such amount as the member considers appropriate hereunder but shall be subject to such adjustment, to be effected within ninety (90) days of the date on which such payment was due, as the Bank shall determine to be necessary to constitute the full dollar equivalent of such payment.
 - (iii) Whenever in the opinion of the Bank, the foreign exchange value of a member's currency has depreciated to a significant extent, that member shall pay to the Bank within a reasonable time an additional amount of its currency required to maintain the value of all such currency held by the Bank on account of its subscription.
 - (iv) Whenever in the opinion of the Bank, the foreign exchange value of a member's currency has appreciated to a significant extent, the Bank shall pay to that member within a reasonable time an amount of that currency required to adjust the value of all such currency held by the Bank on account of its subscription.
 - (v) The Bank may waive its rights to payment under sub-paragraph (iii) and the member may waive its rights to payment under sub-paragraph (iv).

6. The Bank shall accept from any member paying its subscription under sub-paragraph 5 (b) of this Article promissory notes or other obligations issued by the Government of the member, or by the depository designated by such member, in lieu of the amount to be paid in the currency of the member, provided such amount is not required by the Bank for the

Anteilen erworben wurden, für die derartige Zahlungen fällig, aber noch nicht eingegangen sind, ruhen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei der Bank.

(3) Der auf das abrufbare Stammkapital der Bank gezeichnete Betrag wird nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, wie ihn die Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt. Im Fall eines derartigen Abrufs kann die Zahlung nach Wahl des Mitglieds in Dollar oder in der Währung erfolgen, die zur Erfüllung der den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten der Bank benötigt wird. Abrufe für nicht eingezahlte Zeichnungen erfolgen zu einem einheitlichen Prozentsatz für alle abrufbaren Anteile.

(4) Die Bank bestimmt den Ort für Zahlungen aufgrund dieses Artikels; jedoch wird bis zur Eröffnungssitzung des Gouverneursrats die in Absatz 1 genannte erste Rate an die Regierung der Volksrepublik China als Treuhänderin für die Bank gezahlt.

(5) Mitglieder, die für die Zwecke dieses Absatzes als weniger entwickelte Länder gelten, können die Einzahlung ihrer gezeichneten Beträge nach den Absätzen 1 und 2 wahlweise auch wie folgt vornehmen:

- a) vollständig in Dollar oder einer anderen konvertierbaren Währung in bis zu zehn (10) Raten in Höhe von je zehn (10) Prozent des Gesamtbetrags, wobei die erste und zweite Rate wie in Absatz 1 vorgesehen und die dritte bis zehnte Rate am zweiten und den folgenden Jahrestagen des Inkrafttretens dieses Übereinkommens fällig werden, oder
- b) zum Teil in Dollar oder einer anderen konvertierbaren Währung und zu einem Teil von höchstens fünfzig (50) Prozent jeder Rate in der Währung des Mitglieds entsprechend dem Ratenplan nach Absatz 1. Für Zahlungen nach diesem Buchstaben gilt Folgendes:
 - i) Das Mitglied unterrichtet die Bank zum Zeitpunkt der Zeichnung nach Absatz 1, zu welchem Teil die Zahlungen in seiner Landeswährung geleistet werden.
 - ii) Jede Zahlung eines Mitglieds in dessen Landeswährung nach diesem Absatz erfolgt in einem Betrag, von dem die Bank feststellt, dass er dem vollen Dollarwert des zahlbaren Teils der Zeichnung entspricht. Die Erstzahlung erfolgt in einem Betrag, den das Mitglied aufgrund dieser Bestimmungen für angemessen hält, unterliegt jedoch einer binnen neunzig (90) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum durchzuführenden Berichtigung, wenn eine solche nach Feststellung der Bank zur Erreichung des vollen Dollarwerts dieser Zahlung erforderlich ist.
 - iii) Ist die Bank der Auffassung, dass der Devisenwert der Währung eines Mitglieds in beträchtlichem Maße gesunken ist, so zahlt dieses Mitglied der Bank innerhalb einer angemessenen Frist denjenigen zusätzlichen Betrag in seiner Währung, der erforderlich ist, um den Wert aller aufgrund der Zeichnung im Besitz der Bank befindlichen Mittel in dieser Währung zu erhalten.
 - iv) Ist die Bank der Auffassung, dass der Devisenwert der Währung eines Mitglieds in beträchtlichem Maße gestiegen ist, so zahlt die Bank diesem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist denjenigen Betrag in dieser Währung, der erforderlich ist, um den Wert aller aufgrund der Zeichnung im Besitz der Bank befindlichen Mittel in dieser Währung zu berichtigen.
 - v) Die Bank kann auf ihre Zahlungsansprüche nach Ziffer iii verzichten und das Mitglied kann auf seine Zahlungsansprüche nach Ziffer iv verzichten.

(6) Anstelle des in der Währung des Mitglieds zu zahlenden Betrags nimmt die Bank von jedem Mitglied, das den von ihm gezeichneten Betrag nach Absatz 5 Buchstabe b einzahlt, Schuldscheine oder sonstige Schuldverschreibungen entgegen, die von der Regierung des Mitglieds oder von der von diesem Mitglied bezeichneten Hinterlegungsstelle ausgestellt sind, so-

conduct of its operations. Such notes or obligations shall be non-negotiable, non-interest-bearing, and payable to the Bank at par value upon demand.

Article 7

Terms of Shares

1. Shares of stock initially subscribed by members shall be issued at par. Other shares shall be issued at par unless the Board of Governors by a Special Majority vote as provided in Article 28 decides in special circumstances to issue them on other terms.

2. Shares of stock shall not be pledged or encumbered in any manner whatsoever, and they shall be transferable only to the Bank.

3. The liability of the members on shares shall be limited to the unpaid portion of their issue price.

4. No member shall be liable, by reason of its membership, for obligations of the Bank.

Article 8

Ordinary Resources

As used in this Agreement, the term "ordinary resources" of the Bank shall include the following:

- (i) authorized capital stock of the Bank, including both paid-in and callable shares, subscribed pursuant to Article 5;
- (ii) funds raised by the Bank by virtue of powers conferred by paragraph 1 of Article 16, to which the commitment to calls provided for in paragraph 3 of Article 6 is applicable;
- (iii) funds received in repayment of loans or guarantees made with the resources indicated in sub-paragraphs (i) and (ii) of this Article or as returns on equity investments and other types of financing approved under sub-paragraph 2 (vi) of Article 11 made with such resources;
- (iv) income derived from loans made from the aforementioned funds or from guarantees to which the commitment to calls set forth in paragraph 3 of Article 6 is applicable; and
- (v) any other funds or income received by the Bank which do not form part of its Special Funds resources referred to in Article 17 of this Agreement.

Chapter III

Operations of the Bank

Article 9

Use of Resources

The resources and facilities of the Bank shall be used exclusively to implement the purpose and functions set forth, respectively, in Articles 1 and 2, and in accordance with sound banking principles.

Article 10

Ordinary and Special Operations

1. The operations of the Bank shall consist of:

- (i) ordinary operations financed from the ordinary resources of the Bank, referred to in Article 8; and
- (ii) special operations financed from the Special Funds resources referred to in Article 17.

fern die Bank diesen Betrag nicht für die Durchführung ihrer Geschäfte benötigt. Diese Schuldscheine oder Schuldverschreibungen sind nicht übertragbar, unverzinslich und auf Verlangen zum Nennwert an die Bank zahlbar.

Artikel 7

Anteilsbedingungen

(1) Die von den Mitgliedern ursprünglich gezeichneten Kapitalanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 unter besonderen Umständen beschließt, sie zu anderen Bedingungen auszugeben.

(2) Die Kapitalanteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden und können nur auf die Bank übertragen werden.

(3) Die Haftung der Mitglieder aus Anteilen ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt.

(4) Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank.

Artikel 8

Ordentliche Kapitalbestände

In diesem Übereinkommen umfasst der Ausdruck „ordentliche Kapitalbestände“ der Bank

- i) das nach Artikel 5 gezeichnete genehmigte Stammkapital der Bank, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören,
- ii) Mittel, die von der Bank kraft der ihr in Artikel 16 Nummer 1 zugewiesenen Befugnis aufgenommen werden und auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 über den Abruf Anwendung findet,
- iii) Mittel aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien, die aus den unter den Ziffern i und ii genannten Mitteln gewährt wurden, oder in Form von Erträgen aus Kapitalbeteiligungen und sonstigen nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi genehmigten Finanzierungen, die aus solchen Mitteln getätigt wurden,
- iv) Einnahmen aus Darlehen, die aus den genannten Mitteln gewährt wurden, oder aus Garantien, auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Absatz 3 über den Abruf Anwendung findet, und
- v) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer in Artikel 17 vorgesehenen Sonderfondsmittel sind.

Kapitel III

Geschäftstätigkeit der Bank

Artikel 9

Verwendung der Mittel

Die Mittel und Einrichtungen der Bank werden im Einklang mit den Grundsätzen einer soliden Banktätigkeit ausschließlich zur Erfüllung des in Artikel 1 bezeichneten Zwecks und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 aufgeführten Aufgaben verwendet.

Artikel 10

Ordentliche und besondere Geschäftstätigkeit

(1) Die Geschäftstätigkeit der Bank gliedert sich in

- i) eine aus den in Artikel 8 vorgesehenen ordentlichen Kapitalbeständen der Bank finanzierte ordentliche Geschäftstätigkeit und
- ii) eine aus den in Artikel 17 vorgesehenen Sonderfondsmitteln finanzierte besondere Geschäftstätigkeit.

The two types of operations may separately finance elements of the same project or program.

2. The ordinary resources and the Special Funds resources of the Bank shall at all times and in all respects be held, used, committed, invested or otherwise disposed of entirely separately from each other. The financial statements of the Bank shall show the ordinary operations and special operations separately.

3. The ordinary resources of the Bank shall, under no circumstances, be charged with, or used to discharge, losses or liabilities arising out of special operations or other activities for which Special Funds resources were originally used or committed.

4. Expenses appertaining directly to ordinary operations shall be charged to the ordinary resources of the Bank. Expenses appertaining directly to special operations shall be charged to the Special Funds resources. Any other expenses shall be charged as the Bank shall determine.

Article 11

Recipients and Methods of Operation

1.
 - (a) The Bank may provide or facilitate financing to any member, or any agency, instrumentality or political subdivision thereof, or any entity or enterprise operating in the territory of a member, as well as to international or regional agencies or entities concerned with economic development of the region.
 - (b) The Bank may, in special circumstances, provide assistance to a recipient not listed in sub-paragraph (a) above only if the Board of Governors, by a Super Majority vote as provided in Article 28: (i) shall have determined that such assistance is designed to serve the purpose and come within the functions of the Bank and is in the interest of the Bank's membership; and (ii) shall have specified the types of assistance under paragraph 2 of this Article that may be provided to such recipient.
2. The Bank may carry out its operations in any of the following ways:
 - (i) by making, co-financing or participating in direct loans;
 - (ii) by investment of funds in the equity capital of an institution or enterprise;
 - (iii) by guaranteeing, whether as primary or secondary obligor, in whole or in part, loans for economic development;
 - (iv) by deploying Special Funds resources in accordance with the agreements determining their use;
 - (v) by providing technical assistance in accordance with Article 15; or
 - (vi) through other types of financing as may be determined by the Board of Governors, by a Special Majority vote as provided in Article 28.

Article 12

Limitations on Ordinary Operations

1. The total amount outstanding of loans, equity investments, guarantees and other types of financing provided by the Bank in its ordinary operations under sub-paragraphs 2 (i), (ii), (iii) and (vi) of Article 11 shall not at any time be increased, if by such increase the total amount of its unimpaired subscribed capital, reserves and retained earnings included in its ordinary resources would be exceeded. Notwithstanding the provisions of the preceding sentence, the Board of Governors may, by a Super

Mit den beiden Arten der Geschäftstätigkeit können Teile desselben Vorhabens oder Programms getrennt finanziert werden.

(2) Die ordentlichen Kapitalbestände und die Sonderfondsmittel der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. In den Finanzaufstellungen der Bank werden die ordentliche und die besondere Geschäftstätigkeit getrennt aufgeführt.

(3) Die ordentlichen Kapitalbestände der Bank werden unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus der besonderen Geschäftstätigkeit oder aus anderen Tätigkeiten, für die Sonderfondsmittel ursprünglich verwendet oder bestimmt wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

(4) Ausgaben, die unmittelbar mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der ordentlichen Kapitalbestände der Bank. Ausgaben, die unmittelbar mit der besonderen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der Sonderfondsmittel. Alle sonstigen Ausgaben gehen zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

Artikel 11

Empfänger und Geschäftsmethoden

- (1)
 - a) Die Bank kann jedem Mitglied, jeder seiner Dienststellen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, jedem im Hoheitsgebiet eines Mitglieds tätigen Rechtsträger oder Unternehmen sowie internationalen oder regionalen Stellen oder Rechtsträgern, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region befasst sind, Finanzierungsmittel zur Verfügung stellen oder deren Beschaffung erleichtern.
 - b) Unter besonderen Umständen kann die Bank einem nicht unter Buchstabe a aufgeführten Empfänger Unterstützung gewähren, jedoch nur dann, wenn der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 i) festgestellt hat, dass diese Unterstützung dem Zweck der Bank dient, in ihren Aufgabenbereich fällt und im Interesse der Mitglieder der Bank liegt, und ii) festgelegt hat, welche Arten von Unterstützung nach Absatz 2 diesem Empfänger gewährt werden können.
- (2) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit wie folgt ausüben:
 - i) durch Gewährung oder Kofinanzierung von oder Beteiligung an direkten Darlehen;
 - ii) durch die Anlage von Mitteln als Kapitalbeteiligung an einer Institution oder einem Unternehmen;
 - iii) durch die Teil- oder Gesamtgarantierung – als Erst- oder Zweitschuldner – von Darlehen für die wirtschaftliche Entwicklung;
 - iv) durch den Einsatz von Sonderfondsmitteln entsprechend den für ihre Verwendung geltenden Übereinkünften;
 - v) durch die Bereitstellung technischer Hilfe nach Artikel 15 oder
 - vi) durch sonstige Arten der Finanzierung, die der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 festlegt.

Artikel 12

Grenzen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

(1) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffern i, ii, iii und vi gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen, Garantien und sonstigen Arten der Finanzierung darf zu keiner Zeit erhöht werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag ihres unverminderten gezeichneten Kapitals, ihrer Reserven und Gewinnrücklagen, die zu ihren ordentlichen Kapitalbeständen gehören, überschritten würde. Ungeachtet des Satzes 1 kann der

Majority vote as provided in Article 28, determine at any time that, based on the Bank's financial position and financial standing, the limitation under this paragraph may be increased, up to 250% of the Bank's unimpaired subscribed capital, reserves and retained earnings included in its ordinary resources.

2. The amount of the Bank's disbursed equity investments shall not at any time exceed an amount corresponding to its total unimpaired paid-in subscribed capital and general reserves.

Article 13

Operating Principles

The operations of the Bank shall be conducted in accordance with the principles set out below.

1. The Bank shall be guided by sound banking principles in its operations.
2. The operations of the Bank shall provide principally for the financing of specific projects or specific investment programs, for equity investment, and for technical assistance in accordance with Article 15.
3. The Bank shall not finance any undertaking in the territory of a member if that member objects to such financing.
4. The Bank shall ensure that each of its operations complies with the Bank's operational and financial policies, including without limitation, policies addressing environmental and social impacts.
5. In considering an application for financing, the Bank shall pay due regard to the ability of the recipient to obtain financing or facilities elsewhere on terms and conditions that the Bank considers reasonable for the recipient, taking into account all pertinent factors.
6. In providing or guaranteeing financing, the Bank shall pay due regard to the prospects that the recipient and guarantor, if any, will be in a position to meet their obligations under the financing contract.
7. In providing or guaranteeing financing, the financial terms, such as rate of interest and other charges and the schedule for repayment of principal shall be such as are, in the opinion of the Bank, appropriate for the financing concerned and the risk to the Bank.
8. The Bank shall place no restriction upon the procurement of goods and services from any country from the proceeds of any financing undertaken in the ordinary or special operations of the Bank.
9. The Bank shall take the necessary measures to ensure that the proceeds of any financing provided, guaranteed or participated in by the Bank are used only for the purposes for which the financing was granted and with due attention to considerations of economy and efficiency.
10. The Bank shall pay due regard to the desirability of avoiding a disproportionate amount of its resources being used for the benefit of any member.
11. The Bank shall seek to maintain reasonable diversification in its investments in equity capital. In its equity investments, the Bank shall not assume responsibility for managing any entity or enterprise in which it has an investment and shall not seek a controlling interest in the entity or enterprise con-

Gouverneursrat jederzeit durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließen, dass die Begrenzung nach diesem Absatz aufgrund der Finanzlage und Bonität der Bank auf bis zu 250 % des unverminderten gezeichneten Kapitals, der Reserven und Gewinnrücklagen der Bank, die zu ihren ordentlichen Kapitalbeständen gehören, erhöht werden kann.

(2) Der Betrag der von der Bank getätigten Kapitalbeteiligungen darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten eingezahlten gezeichneten Kapitals und ihrer allgemeinen Reserven zu keiner Zeit überschreiten.

Artikel 13

Geschäftsgrundsätze

Die Geschäftstätigkeit der Bank wird nach den folgenden Grundsätzen ausgeübt:

1. Die Bank lässt sich in ihrer Geschäftstätigkeit von den Grundsätzen einer soliden Banktätigkeit leiten.
2. Die Geschäftstätigkeit der Bank dient in erster Linie der Finanzierung bestimmter Vorhaben oder Investitionsprogramme, der Anlage in Form von Kapitalbeteiligungen und der technischen Hilfe nach Artikel 15.
3. Die Bank unterlässt die Finanzierung eines Vorhabens im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt.
4. Die Bank stellt sicher, dass ihre gesamte Geschäftstätigkeit mit ihrer Geschäfts- und Finanzierungspolitik vereinbar ist, einschließlich und uneingeschränkt hinsichtlich ökologischer und sozialer Auswirkungen.
5. Bei der Beurteilung eines Antrags auf Finanzierung wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob der Empfänger in der Lage ist, anderswo zu Bedingungen, die der Bank in Betracht aller sachdienlichen Faktoren als dem Empfänger zumutbar erscheinen, Finanzierungsmittel oder -begünstigungen zu erhalten.
6. Bei der Bereitstellung oder Garantierung von Finanzierungen wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob Aussicht besteht, dass der Empfänger und gegebenenfalls der Bürge ihre Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag erfüllen können.
7. Bei der Bereitstellung oder Garantierung von Finanzierungen werden die Finanzierungsbedingungen wie zum Beispiel der Zinssatz und die sonstigen Spesen sowie die Termine für die Rückzahlung des Kapitals so festgesetzt, wie sie nach Ansicht der Bank der betreffenden Finanzierung und dem Risiko für die Bank angemessen sind.
8. Die Bank schränkt die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Staat mithilfe der Beträge von Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder besonderen Geschäftstätigkeit der Bank bereitgestellt werden, nicht ein.
9. Die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beträge von Finanzierungen, welche die Bank bereitstellt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, nur für die Zwecke, für welche die Finanzierung bereitgestellt wurde, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Leistungsfähigkeitserwägungen verwendet werden.
10. Die Bank wird gebührend berücksichtigen, dass es wünschenswert ist, die Verwendung eines unverhältnismäßig großen Teils ihrer Mittel zugunsten eines einzigen Mitglieds zu vermeiden.
11. Die Bank wird bei ihren Kapitalbeteiligungen für eine angemessene Streuung sorgen. Sie übernimmt bei ihren Kapitalbeteiligungen keine Verantwortung für die Leitung eines Rechtsträgers oder Unternehmens, in dem sie Kapital angelegt hat, und strebt keinen beherrschenden Einfluss auf

cerned, except where necessary to safeguard the investment of the Bank.

Article 14

Terms and Conditions for Financing

1. In the case of loans made or participated in or loans guaranteed by the Bank, the contract shall establish, in conformity with the operating principles set forth in Article 13 and subject to the other provisions of this Agreement, the terms and conditions for the loan or the guarantee concerned. In setting such terms and conditions, the Bank shall take fully into account the need to safeguard its income and financial position.

2. Where the recipient of loans or guarantees of loans is not itself a member, the Bank may, when it deems it advisable, require that the member in whose territory the project concerned is to be carried out, or a public agency or any instrumentality of that member acceptable to the Bank, guarantee the repayment of the principal and the payment of interest and other charges on the loan in accordance with the terms thereof.

3. The amount of any equity investment shall not exceed such percentage of the equity capital of the entity or enterprise concerned as permitted under policies approved by the Board of Directors.

4. The Bank may provide financing in its operations in the currency of the country concerned, in accordance with policies that minimize currency risk.

Article 15

Technical Assistance

1. The Bank may provide technical advice and assistance and other similar forms of assistance which serve its purpose and come within its functions.

2. Where expenditures incurred in furnishing such services are not reimbursable, the Bank shall charge such expenditures to the income of the Bank.

Chapter IV

Finances of the Bank

Article 16

General Powers

In addition to the powers specified elsewhere in this Agreement, the Bank shall have the powers set out below.

1. The Bank may raise funds, through borrowing or other means, in member countries or elsewhere, in accordance with the relevant legal provisions.
2. The Bank may buy and sell securities the Bank has issued or guaranteed or in which it has invested.
3. The Bank may guarantee securities in which it has invested in order to facilitate their sale.
4. The Bank may underwrite, or participate in the underwriting of, securities issued by any entity or enterprise for purposes consistent with the purpose of the Bank.
5. The Bank may invest or deposit funds not needed in its operations.
6. The Bank shall ensure that every security issued or guaranteed by the Bank shall bear on its face a conspicuous statement to the effect that it is not an obligation of any Government, unless it is in fact the obligation of a particular Government, in which case it shall so state.

den Rechtsträger oder das Unternehmen an, es sei denn, dies wäre zum Schutz der Anlage der Bank erforderlich.

Artikel 14

Finanzierungsbedingungen

(1) Bei Darlehen, welche die Bank gewährt oder an denen sie sich beteiligt, oder bei von der Bank garantierten Darlehen werden im Vertrag die Bedingungen in Bezug auf das Darlehen oder die Garantie nach den in Artikel 13 niedergelegten Geschäftsgrundsätzen und vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens festgesetzt. Bei der Festsetzung dieser Bedingungen trägt die Bank der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen und Finanzlage voll Rechnung.

(2) Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie nicht selbst Mitglied, so kann die Bank verlangen, wenn sie dies für ratsam hält, dass das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine für die Bank annehmbare öffentliche Stelle oder Einrichtung des betreffenden Mitglieds die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der Darlehensbedingungen garantiert.

(3) Der Betrag einer Kapitalbeteiligung darf den Prozentsatz des Grundkapitals des betreffenden Rechtsträgers oder Unternehmens nicht übersteigen, der nach den vom Direktorium gebilligten Richtlinien zulässig ist.

(4) Die Bank kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Finanzierungen in der Währung des betreffenden Staates im Einklang mit Grundsätzen zur Minimierung des Währungsrisikos bereitstellen.

Artikel 15

Technische Hilfe

(1) Die Bank kann technische Beratung und Hilfe sowie andere vergleichbare Arten von Unterstützung gewähren, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen.

(2) Sind die bei der Erbringung derartiger Leistungen entstandenen Ausgaben nicht rückzahlbar, so gehen sie zu Lasten der Einnahmen der Bank.

Kapitel IV

Finanzen der Bank

Artikel 16

Allgemeine Befugnisse

Neben den anderweitig in diesem Übereinkommen aufgeführten Befugnissen hat die Bank folgende Befugnisse:

1. Die Bank kann sich durch Kreditaufnahme oder auf andere Weise in Mitglied- oder anderen Staaten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften Mittel beschaffen.
2. Die Bank kann Wertpapiere kaufen und verkaufen, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat.
3. Die Bank kann Wertpapiere garantieren, in denen sie Mittel angelegt hat, um ihren Verkauf zu erleichtern.
4. Die Bank kann Wertpapiere, die von einem Rechtsträger oder Unternehmen für mit dem Zweck der Bank vereinbare Zwecke ausgegeben werden, garantieren oder sich an ihrer Garantierung beteiligen.
5. Die Bank kann Mittel, die sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht benötigt, anlegen oder anderweitig einzahlen.
6. Die Bank stellt sicher, dass auf der Vorderseite eines jeden von ihr ausgegebenen oder garantierten Wertpapiers ein deutlich sichtbarer Vermerk angebracht ist, dass es sich hierbei nicht um die Schuldverschreibung einer Regierung handelt, es sei denn, dass es sich tatsächlich um die Schuld-

7. The Bank may establish and administer funds held in trust for other parties, provided such trust funds are designed to serve the purpose and come within the functions of the Bank, under a trust fund framework which shall have been approved by the Board of Governors.
8. The Bank may establish subsidiary entities which are designed to serve the purpose and come within the functions of the Bank, only with the approval of the Board of Governors by a Special Majority vote as provided in Article 28.
9. The Bank may exercise such other powers and establish such rules and regulations as may be necessary or appropriate in furtherance of its purpose and functions, consistent with the provisions of this Agreement.

Article 17

Special Funds

1. The Bank may accept Special Funds which are designed to serve the purpose and come within the functions of the Bank; such Special Funds shall be resources of the Bank. The full cost of administering any Special Fund shall be charged to that Special Fund.
2. Special Funds accepted by the Bank may be used on terms and conditions consistent with the purpose and functions of the Bank and with the agreement relating to such Funds.
3. The Bank shall adopt such special rules and regulations as may be required for the establishment, administration and use of each Special Fund. Such rules and regulations shall be consistent with the provisions of this Agreement, except for those provisions expressly applicable only to ordinary operations of the Bank.
4. The term "Special Funds resources" shall refer to the resources of any Special Fund and shall include:
 - (i) funds accepted by the Bank for inclusion in any Special Fund;
 - (ii) funds received in respect of loans or guarantees, and the proceeds of any equity investments, financed from the resources of any Special Fund which, under the rules and regulations of the Bank governing that Special Fund, are received by such Special Fund;
 - (iii) income derived from investment of Special Funds resources; and
 - (iv) any other resources placed at the disposal of any Special Fund.

Article 18

Allocation and Distribution of Net Income

1. The Board of Governors shall determine at least annually what part of the net income of the Bank shall be allocated, after making provision for reserves, to retained earnings or other purposes and what part, if any, shall be distributed to the members. Any such decision on the allocation of the Bank's net income to other purposes shall be taken by a Super Majority vote as provided in Article 28.
2. The distribution referred to in the preceding paragraph shall be made in proportion to the number of shares held by each member, and payments shall be made in such manner and in such currency as the Board of Governors shall determine.

verschreibung einer bestimmten Regierung handelt, in welchem Fall der Vermerk entsprechend zu lauten hat.

7. Die Bank kann für andere Parteien treuhänderisch gehaltene Fonds innerhalb eines vom Gouverneursrat zu billigenden Rahmens für Treuhandfonds errichten und verwalten, sofern diese Treuhandfonds dem Zweck der Bank dienen und in ihr Aufgabengebiet fallen sollen.
8. Die Bank kann Nebeninstitutionen, die ihrem Zweck dienen und in ihr Aufgabengebiet fallen sollen, nur mit Zustimmung des Gouverneursrats durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 errichten.
9. Die Bank kann alle sonstigen Befugnisse ausüben und alle Regelungen erlassen, die zur Förderung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder angebracht sind.

Artikel 17

Sonderfonds

- (1) Die Bank kann Sonderfonds übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen sollen; diese Sonderfonds sind Mittel der Bank. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.
- (2) Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können zu Bedingungen verwendet werden, die in ihren Aufgabenbereich fallen und mit dem Zweck der Bank und mit der über diese Fonds getroffenen Übereinkunft vereinbar sind.
- (3) Die Bank erlässt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung jedes Sonderfonds erforderlichen besonderen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen vereinbar sein, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind.
- (4) Der Ausdruck „Sonderfondsmittel“ bezeichnet die Mittel eines Sonderfonds; er umfasst
 - i) von der Bank zwecks Einbringung in einen Sonderfonds übernommene Mittel,
 - ii) im Zusammenhang mit Darlehen oder Garantien erhaltene Mittel sowie Erlöse aus Kapitalbeteiligungen, die aus den Mitteln eines Sonderfonds finanziert wurden und die aufgrund der für diesen Sonderfonds geltenden Regelungen der Bank diesem Sonderfonds zufallen,
 - iii) Einnahmen aus der Anlage von Sonderfondsmitteln und
 - iv) alle sonstigen einem Sonderfonds zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 18

Zuteilung und Ausschüttung der Nettoeinnahmen

- (1) Der Gouverneursrat bestimmt mindestens einmal jährlich, welcher Teil der Nettoeinnahmen der Bank nach der Bildung von Reserven in die Gewinnrücklage eingestellt oder für andere Zwecke einbehalten wird, und welcher Teil gegebenenfalls an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Beschlüsse über die Verwendung der Nettoeinnahmen der Bank für andere Zwecke werden durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 gefasst.
- (2) Die Ausschüttung nach Absatz 1 erfolgt im Verhältnis der Anteile jedes Mitglieds; der Gouverneursrat bestimmt die Art und Weise sowie die Währung, in der die Zahlungen erfolgen.

Article 19
Currencies

1. Members shall not impose any restrictions on currencies, including the receipt, holding, use or transfer by the Bank or by any recipient from the Bank, for payments in any country.

2. Whenever it shall become necessary under this Agreement to value any currency in terms of another or determine whether any currency is convertible, such valuation or determination shall be made by the Bank.

Article 20
Methods of Meeting Liabilities of the Bank

1. In the Bank's ordinary operations, in cases of arrears or default on loans made, participated in, or guaranteed by the Bank, and in cases of losses on equity investment or other types of financing under sub-paragraph 2 (vi) of Article 11, the Bank shall take such action as it deems appropriate. The Bank shall maintain appropriate provisions against possible losses.

2. Losses arising in the Bank's ordinary operations shall be charged:

- (i) first, to the provisions referred to in paragraph 1 above;
- (ii) second, to net income;
- (iii) third, against reserves and retained earnings;
- (iv) fourth, against unimpaired paid-in capital; and
- (v) last, against an appropriate amount of the uncalled subscribed callable capital which shall be called in accordance with the provisions of paragraph 3 of Article 6.

Chapter V
Governance

Article 21
Structure

The Bank shall have a Board of Governors, a Board of Directors, a President, one or more Vice-Presidents, and such other officers and staff as may be considered necessary.

Article 22
Board of Governors: Composition

1. Each member shall be represented on the Board of Governors and shall appoint one Governor and one Alternate Governor. Each Governor and Alternate Governor shall serve at the pleasure of the appointing member. No Alternate Governor may vote except in the absence of his principal.

2. At each of its annual meetings, the Board shall elect one of the Governors as Chairman who shall hold office until the election of the next Chairman.

3. Governors and Alternate Governors shall serve as such without remuneration from the Bank, but the Bank may pay them reasonable expenses incurred in attending meetings.

Article 23
Board of Governors: Powers

1. All the powers of the Bank shall be vested in the Board of Governors.

Artikel 19
Währungen

(1) Die Mitglieder dürfen der Bank oder einem Empfänger keine Beschränkungen in Bezug auf Währungen auferlegen, insbesondere bezüglich deren Entgegennahme, Besitz, Verwendung oder Übertragung für Zahlungen in einem Staat.

(2) Wird es aufgrund dieses Übereinkommens notwendig, den Wert einer Währung im Verhältnis zu einer anderen festzustellen oder festzulegen, ob eine Währung konvertierbar ist, so trifft die Bank diese Feststellung bzw. Festlegung.

Artikel 20
Methoden der Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank

(1) Tritt bei Darlehen, welche die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt hat, an denen sie in diesem Rahmen beteiligt ist oder die sie in diesem Rahmen garantiert, ein Zahlungsverzug oder eine Nichtzahlung ein, oder treten bei Kapitalbeteiligungen oder sonstigen Arten der Finanzierung nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi, welche die Bank in diesem Rahmen tätigt, Verluste auf, so trifft sie alle ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen. Die Bank bildet angemessene Rückstellungen für etwaige Verluste.

(2) Mit Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden belastet

- i) an erster Stelle die in Absatz 1 genannten Rückstellungen,
- ii) an zweiter Stelle die Nettoeinnahmen,
- iii) an dritter Stelle die Reserven und Gewinnrücklagen,
- iv) an vierter Stelle das unverminderte eingezahlte Kapital und
- v) an letzter Stelle ein entsprechender Betrag des nicht abgerufenen gezeichneten abrufbaren Kapitals, der nach Artikel 6 Absatz 3 abgerufen wird.

Kapitel V
Organisation und Geschäftsführung

Artikel 21
Aufbau

Die Bank besitzt einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten und alle sonstigen für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Artikel 22
Der Gouverneursrat: Zusammensetzung

(1) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertretenden Gouverneur. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertretende Gouverneur bleibt im Amt, solange ihn das Mitglied, das ihn ernannt hat, nicht abberuft. Stellvertretende Gouverneure nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil.

(2) Auf jeder seiner Jahrestagungen wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.

(3) Die Gouverneure und Stellvertretenden Gouverneure erhalten kein Entgelt von der Bank, aber sie kann ihnen angemessene Spesen für die Teilnahme an Sitzungen zahlen.

Artikel 23
Der Gouverneursrat: Befugnisse

(1) Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat.

2. The Board of Governors may delegate to the Board of Directors any or all its powers, except the power to:

- (i) admit new members and determine the conditions of their admission;
- (ii) increase or decrease the authorized capital stock of the Bank;
- (iii) suspend a member;
- (iv) decide appeals from interpretations or applications of this Agreement given by the Board of Directors;
- (v) elect the Directors of the Bank and determine the expenses to be paid for Directors and Alternate Directors and remuneration, if any, pursuant to paragraph 6 of Article 25;
- (vi) elect the President, suspend or remove him from office, and determine his remuneration and other conditions of service;
- (vii) approve, after reviewing the auditors' report, the general balance sheet and the statement of profit and loss of the Bank;
- (viii) determine the reserves and the allocation and distribution of the net profits of the Bank;
- (ix) amend this Agreement;
- (x) decide to terminate the operations of the Bank and to distribute its assets; and
- (xi) exercise such other powers as are expressly assigned to the Board of Governors in this Agreement.

3. The Board of Governors shall retain full power to exercise authority over any matter delegated to the Board of Directors under paragraph 2 of this Article.

Article 24

Board of Governors: Procedure

1. The Board of Governors shall hold an annual meeting and such other meetings as may be provided for by the Board of Governors or called by the Board of Directors. Meetings of the Board of Governors shall be called by the Board of Directors whenever requested by five (5) members of the Bank.

2. A majority of the Governors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Governors, provided such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors shall by regulation establish procedures whereby the Board of Directors may obtain a vote of the Governors on a specific question without a meeting and provide for electronic meetings of the Board of Governors in special circumstances.

4. The Board of Governors, and the Board of Directors to the extent authorized, may establish such subsidiary entities, and adopt such rules and regulations, as may be necessary or appropriate to conduct the business of the Bank.

Article 25

Board of Directors: Composition

1. The Board of Directors shall be composed of twelve (12) members who shall not be members of the Board of Governors, and of whom:

- (i) nine (9) shall be elected by the Governors representing regional members; and
- (ii) three (3) shall be elected by the Governors representing non-regional members.

(2) Der Gouverneursrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das Direktorium übertragen, jedoch mit Ausnahme der Befugnis,

- i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen,
- ii) das genehmigte Stammkapital der Bank zu erhöhen oder herabzusetzen,
- iii) ein Mitglied zu suspendieren,
- iv) über Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu beschließen,
- v) die Direktoren der Bank zu wählen und die für Direktoren und Stellvertretende Direktoren zu zahlenden Spesen sowie etwaige Bezüge nach Artikel 25 Absatz 6 festzulegen,
- vi) den Präsidenten zu wählen, ihn zu suspendieren oder des Amtes zu entheben und seine Bezüge und sonstigen Beschäftigungsbedingungen festzulegen,
- vii) nach einer Überprüfung des Berichts der Rechnungsprüfer die allgemeine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen,
- viii) über die Reserven und die Verteilung und Ausschüttung der Reingewinne der Bank zu befinden,
- ix) dieses Übereinkommen zu ändern,
- x) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen,
- xi) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat zugewiesen sind.

(3) Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 dem Direktorium übertragenen Angelegenheiten.

Artikel 24

Der Gouverneursrat: Verfahren

(1) Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung sowie weitere Tagungen ab, soweit letztere vom Gouverneursrat vorgesehen oder vom Direktorium anberaumt werden. Das Direktorium hat Tagungen des Gouverneursrats anzuberaumen, so oft fünf (5) Mitglieder der Bank dies verlangen.

(2) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Gouverneure anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat legt durch Regelungen Verfahren fest, wonach das Direktorium eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage erwirken kann, ohne eine Sitzung des Gouverneursrats anzuberaumen, und wonach das Direktorium unter besonderen Umständen Sitzungen des Gouverneursrats auf elektronischem Weg veranlassen kann.

(4) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium, können die Nebenorgane einsetzen und die Regelungen erlassen, die für die Führung der Geschäfte der Bank erforderlich oder geeignet sind.

Artikel 25

Das Direktorium: Zusammensetzung

(1) Das Direktorium besteht aus zwölf (12) Mitgliedern, die nicht dem Gouverneursrat angehören dürfen und von denen:

- i) neun (9) von den die regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren und
- ii) drei (3) von den die nichtregionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren gewählt werden.

Directors shall be persons of high competence in economic and financial matters and shall be elected in accordance with Schedule B. Directors shall represent members whose Governors have elected them as well as members whose Governors assign their votes to them.

2. The Board of Governors shall, from time to time, review the size and composition of the Board of Directors, and may increase or decrease the size or revise the composition as appropriate, by a Super Majority vote as provided in Article 28.

3. Each Director shall appoint an Alternate Director with full power to act for him when he is not present. The Board of Governors shall adopt rules enabling a Director elected by more than a specified number of members to appoint an additional Alternate Director.

4. Directors and Alternate Directors shall be nationals of member countries. No two or more Directors may be of the same nationality nor may any two or more Alternate Directors be of the same nationality. Alternate Directors may participate in meetings of the Board but may vote only when the Alternate Director is acting in place of the Director.

5. Directors shall hold office for a term of two (2) years and may be re-elected.

- (a) Directors shall continue in office until their successors shall have been chosen and assumed office.
- (b) If the office of a Director becomes vacant more than one hundred and eighty (180) days before the end of his term, a successor shall be chosen in accordance with Schedule B, for the remainder of the term, by the Governors who elected the former Director. A majority of the votes cast by such Governors shall be required for such election. The Governors who elected a Director may similarly choose a successor if the office of a Director becomes vacant one hundred and eighty (180) days or less before the end of his term.
- (c) While the office of a Director remains vacant, an Alternate Director of the former Director shall exercise the powers of the latter, except that of appointing an Alternate Director.

6. Directors and Alternate Directors shall serve without remuneration from the Bank, unless the Board of Governors shall decide otherwise, but the Bank may pay them reasonable expenses incurred in attending meetings.

Article 26

Board of Directors: Powers

The Board of Directors shall be responsible for the direction of the general operations of the Bank and, for this purpose, shall, in addition to the powers assigned to it expressly by this Agreement, exercise all the powers delegated to it by the Board of Governors, and in particular:

- (i) prepare the work of the Board of Governors;
- (ii) establish the policies of the Bank, and, by a majority representing not less than three-fourths of the total voting power of the members, take decisions on major operational and financial policies and on delegation of authority to the President under Bank policies;
- (iii) take decisions concerning operations of the Bank under paragraph 2 of Article 11, and, by a majority representing not less than three-fourths of the total voting power of the members, decide on the delegation of such authority to the President;
- (iv) supervise the management and the operation of the Bank on a regular basis, and establish an oversight mechanism

Zu Direktoren werden hochqualifizierte Wirtschafts- und Finanzfachleute nach Maßgabe der Anlage B gewählt. Die Direktoren vertreten die Mitglieder, deren Gouverneure sie gewählt haben, sowie Mitglieder, deren Gouverneure ihnen ihre Stimmen übertragen.

(2) Der Gouverneursrat überprüft von Zeit zu Zeit die Größe und Zusammensetzung des Direktoriums; soweit angebracht, kann er durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 die Zahl der Direktoren erhöhen oder verringern oder die Zusammensetzung des Direktoriums verändern.

(3) Jeder Direktor ernennt einen Stellvertretenden Direktor, der Vollmacht hat, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Der Gouverneursrat erlässt Regeln, die einen durch mehr als eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern gewählten Direktor dazu berechtigen, einen zusätzlichen Stellvertretenden Direktor zu ernennen.

(4) Die Direktoren und Stellvertretenden Direktoren müssen Angehörige von Mitgliedstaaten sein. Es dürfen nicht mehr als je ein Direktor und je ein Stellvertretender Direktor dieselbe Staatsangehörigkeit haben. Stellvertretende Direktoren dürfen an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn die Stellvertretenden Direktoren für ihren Direktor handeln.

(5) Die Amtszeit der Direktoren beträgt zwei (2) Jahre; ihre Wiederwahl ist zulässig.

- a) Die Direktoren bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt worden ist und sein Amt angetreten hat.
- b) Verwaist das Amt eines Direktors mehr als hundertachtzig (180) Tage vor dem Ende seiner Amtszeit, so wählen für den Rest der Amtszeit die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, nach Maßgabe der Anlage B einen Nachfolger. Für diese Wahl ist eine Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Gouverneure, die einen Direktor gewählt haben, können nach dem gleichen Verfahren einen Nachfolger wählen, falls das Amt eines Direktors hundertachtzig (180) oder weniger Tage vor dem Ende seiner Amtszeit verwaist.
- c) Solange das Amt eines Direktors verwaist ist, übt der Stellvertretende Direktor des bisherigen Direktors dessen Befugnisse mit Ausnahme derjenigen zur Ernennung eines Stellvertretenden Direktors aus.
- (6) Sofern nicht der Gouverneursrat anders entscheidet, erhalten Direktoren und Stellvertretende Direktoren kein Entgelt von der Bank, aber sie kann ihnen angemessene Spesen für die Teilnahme an Sitzungen zahlen.

Artikel 26

Das Direktorium: Befugnisse

Das Direktorium ist für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zwecke neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse aus, insbesondere die Befugnis,

- i) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten,
- ii) die Politik der Bank festzulegen und mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt, Beschlüsse zu wichtigen Themen der Geschäfts- und Finanzpolitik und zur Übertragung von Befugnissen an den Präsidenten nach den Grundsätzen der Bank zu fassen,
- iii) Beschlüsse zur Geschäftstätigkeit der Bank nach Artikel 11 Absatz 2 zu fassen und mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt, über die Übertragung solcher Befugnisse an den Präsidenten zu beschließen,
- iv) laufend die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen und zu diesem Zweck ein Aufsichts-

for that purpose, in line with principles of transparency, openness, independence and accountability;

- (v) approve the strategy, annual plan and budget of the Bank;
- (vi) appoint such committees as deemed advisable; and
- (vii) submit the audited accounts for each financial year for approval of the Board of Governors.

Article 27

Board of Directors: Procedure

1. The Board of Directors shall meet as often as the business of the Bank may require, periodically throughout the year. The Board of Directors shall function on a non-resident basis except as otherwise decided by the Board of Governors by a Super Majority vote as provided in Article 28. Meetings may be called by the Chairman or whenever requested by three (3) Directors.

2. A majority of the Directors shall constitute a quorum for any meeting of the Board of Directors, provided such majority represents not less than two-thirds of the total voting power of the members.

3. The Board of Governors shall adopt regulations under which, if there is no Director of its nationality, a member may send a representative to attend, without right to vote, any meeting of the Board of Directors when a matter particularly affecting that member is under consideration.

4. The Board of Directors shall establish procedures whereby the Board can hold an electronic meeting or vote on a matter without holding a meeting.

Article 28

Voting

1. The total voting power of each member shall consist of the sum of its basic votes, share votes and, in the case of a Founding Member, its Founding Member votes.

- (i) The basic votes of each member shall be the number of votes that results from the equal distribution among all the members of twelve (12) per cent of the aggregate sum of the basic votes, share votes and Founding Member votes of all the members.
- (ii) The number of the share votes of each member shall be equal to the number of shares of the capital stock of the Bank held by that member.
- (iii) Each Founding Member shall be allocated six hundred (600) Founding Member votes.

In the event a member fails to pay any part of the amount due in respect of its obligations in relation to paid-in shares under Article 6, the number of share votes to be exercised by the member shall, as long as such failure continues, be reduced proportionately, by the percentage which the amount due and unpaid represents of the total par value of paid-in shares subscribed to by that member.

2. In voting in the Board of Governors, each Governor shall be entitled to cast the votes of the member he represents.

- (i) Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Governors shall be decided by a majority of the votes cast.
- (ii) A Super Majority vote of the Board of Governors shall require an affirmative vote of two-thirds of the total number of Governors, representing not less than three-fourths of the total voting power of the members.

system einzurichten, das den Grundsätzen der Transparenz, Offenheit, Unabhängigkeit und Verantwortung entspricht,

- v) die Strategie, den Jahresplan und den Haushaltsplan der Bank zu genehmigen,
- vi) Ausschüsse einzusetzen, die für ratsam erachtet werden, und
- vii) die geprüften Jahresabschlüsse für jedes Haushaltsjahr dem Gouverneursrat zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 27

Das Direktorium: Verfahren

(1) Das Direktorium tritt das ganze Jahr über regelmäßig zusammen, so oft die Geschäfte der Bank dies erfordern. Das Direktorium arbeitet ohne festen Sitz, sofern der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 nicht etwas anderes beschließt. Sitzungen können vom Vorsitzenden, oder sobald drei (3) Direktoren dies verlangen, anberaumt werden.

(2) Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat erlässt Regelungen, nach denen ein Mitglied, wenn keiner der Direktoren dessen Staatsangehörigkeit besitzt, einen Vertreter zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums entsenden kann, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

(4) Das Direktorium legt Verfahren fest, wonach es eine Sitzung auf elektronischem Weg abhalten oder über eine bestimmte Frage abstimmen kann, ohne eine Sitzung anzuberaumen.

Artikel 28

Abstimmung

(1) Die Gesamtstimmenzahl jedes Mitglieds setzt sich aus der Summe der Grundstimmen, Anteilsstimmen und, im Fall von Gründungsmitgliedern, deren Gründungsmitgliedstimmen zusammen.

- i) Die Anzahl der Grundstimmen jedes Mitglieds ergibt sich aus der gleichmäßigen Verteilung auf alle Mitglieder von zwölf (12) Prozent der Summe der Grundstimmen, Anteilsstimmen und Gründungsmitgliedstimmen aller Mitglieder.
- ii) Die Anzahl der Anteilsstimmen jedes Mitglieds ist gleich der Zahl der Anteile des betreffenden Mitglieds am Stammkapital der Bank.
- iii) Jedem Gründungsmitglied werden sechshundert (600) Gründungsmitgliedstimmen zugewiesen.

Hat ein Mitglied einen Teil des ausstehenden Betrags für seine Verbindlichkeiten in Bezug auf einzuzahlende Anteile nach Artikel 6 nicht bezahlt, so wird die Anzahl der durch das Mitglied ausübbaren Anteilsstimmen so lange proportional um den Prozentsatz verringert, der dem Anteil des ausstehenden und unbezahlten Betrags am Gesamtnennwert der von diesem Mitglied gezeichneten eingezahlten Anteile entspricht, wie diese Nichterfüllung besteht.

(2) Bei der Abstimmung im Gouverneursrat kann jeder Gouverneur die Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds abgeben.

- i) Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ii) Eine Abstimmung des Gouverneursrats mit qualifizierter Mehrheit bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Gouverneure, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen.

- (iii) A Special Majority vote of the Board of Governors shall require an affirmative vote of a majority of the total number of Governors, representing not less than a majority of the total voting power of the members.

3. In voting in the Board of Directors, each Director shall be entitled to cast the number of votes to which the Governors who elected him are entitled and those to which any Governors who have assigned their votes to him, pursuant to Schedule B, are entitled.

- (i) A Director entitled to cast the votes of more than one member may cast the votes for those members separately.
- (ii) Except as otherwise expressly provided in this Agreement, all matters before the Board of Directors shall be decided by a majority of the votes cast.

Article 29

The President

1. The Board of Governors, through an open, transparent and merit-based process, shall elect a president of the Bank by a Super Majority vote as provided in Article 28. He shall be a national of a regional member country. The President, while holding office, shall not be a Governor or a Director or an Alternate for either.

2. The term of office of the President shall be five (5) years. He may be re-elected once. The President may be suspended or removed from office when the Board of Governors so decides by a Super Majority vote as provided in Article 28.

- (a) If the office of the President for any reason becomes vacant during his term, the Board of Governors shall appoint an Acting President for a temporary period or elect a new President, in accordance with paragraph 1 of this Article.

3. The President shall be Chairman of the Board of Directors but shall have no vote, except a deciding vote in case of an equal division. He may participate in meetings of the Board of Governors but shall not vote.

4. The President shall be the legal representative of the Bank. He shall be chief of the staff of the Bank and shall conduct, under the direction of the Board of Directors, the current business of the Bank.

Article 30

Officers and Staff of the Bank

1. One or more Vice-Presidents shall be appointed by the Board of Directors on the recommendation of the President, on the basis of an open, transparent and merit-based process. A Vice-President shall hold office for such term, exercise such authority and perform such functions in the administration of the Bank, as may be determined by the Board of Directors. In the absence or incapacity of the President, a Vice-President shall exercise the authority and perform the functions of the President.

2. The President shall be responsible for the organization, appointment and dismissal of the officers and staff in accordance with regulations adopted by the Board of Directors, with the exception of Vice-Presidents to the extent provided in paragraph 1 above.

3. In appointing officers and staff and recommending Vice-Presidents, the President shall, subject to the paramount importance of securing the highest standards of efficiency and technical competence, pay due regard to the recruitment of personnel on as wide a regional geographical basis as possible.

- iii) Eine Abstimmung des Gouverneursrats mit besonderer Mehrheit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Gouverneure, die dabei mindestens eine Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten müssen.

(3) Bei der Abstimmung im Direktorium kann jeder Direktor die Anzahl an Stimmen abgeben, auf welche die Gouverneure, die ihn gewählt haben, Anspruch haben, sowie die, auf welche die Gouverneure Anspruch haben, die ihre Stimmen nach Anlage B an ihn übertragen haben.

- i) Direktoren, die Anspruch auf die Abgabe der Stimmen von mehr als einem Mitglied haben, können die Stimmen für diese Mitglieder getrennt abgeben.
- ii) Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 29

Der Präsident

(1) Der Gouverneursrat wählt in einem offenen, transparenten und leistungsabhängigen Verfahren durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 einen Präsidenten der Bank. Er muss Angehöriger eines regionalen Mitgliedstaats sein. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor noch Stellvertreter eines solchen sein.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf (5) Jahre. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig. Der Präsident kann suspendiert oder des Amtes enthoben werden, wenn der Gouverneursrat dies durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließt.

- a) Verwaist das Amt des Präsidenten während dieser Amtszeit aus irgendeinem Grund, so ernannt der Gouverneursrat vorübergehend einen Amtierenden Präsidenten oder wählt nach Absatz 1 einen neuen Präsidenten.

(3) Der Präsident ist Vorsitzender des Direktoriums, hat jedoch, abgesehen von der entscheidenden Stimme bei Stimmengleichheit, kein Stimmrecht. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank. Er ist Vorgesetzter des Personals der Bank und führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Artikel 30

Leitende und sonstige Bedienstete der Bank

(1) Das Direktorium ernannt auf Empfehlung des Präsidenten einen oder mehrere Vizepräsidenten auf Grundlage eines offenen, transparenten und leistungsabhängigen Verfahrens. Die Amtszeit, die Befugnisse und die Aufgaben des Vizepräsidenten in der Verwaltung der Bank werden vom Direktorium bestimmt. Ist der Präsident abwesend oder verhindert, so nimmt ein Vizepräsident die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten wahr.

(2) Der Präsident ist verantwortlich für die Organisation, Ernennung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Direktorium erlassenen Regelungen; dies gilt nicht für Vizepräsidenten nach Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Bei der Einstellung der leitenden und sonstigen Bediensteten und der Empfehlung von Vizepräsidenten hat der Präsident unter Berücksichtigung des wichtigsten Erfordernisses, nämlich der Sicherstellung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit und fachlichem Können, gebührend darauf zu achten, dass die Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage innerhalb der Region erfolgt.

Article 31**The International Character of the Bank**

1. The Bank shall not accept Special Funds, loans or assistance that may in any way prejudice, limit, deflect or otherwise alter its purpose or functions.

2. The Bank, its President, officers and staff shall not interfere in the political affairs of any member, nor shall they be influenced in their decisions by the political character of the member concerned. Only economic considerations shall be relevant to their decisions. Such considerations shall be weighed impartially in order to achieve and carry out the purpose and functions of the Bank.

3. The President, officers and staff of the Bank, in the discharge of their offices, owe their duty entirely to the Bank and to no other authority. Each member of the Bank shall respect the international character of this duty and shall refrain from all attempts to influence any of them in the discharge of their duties.

Chapter VI**General Provisions****Article 32****Offices of the Bank**

1. The principal office of the Bank shall be located in Beijing, People's Republic of China.

2. The Bank may establish agencies or offices elsewhere.

Article 33**Channel of Communication; Depositories**

1. Each member shall designate an appropriate official entity with which the Bank may communicate in connection with any matter arising under this Agreement.

2. Each member shall designate its central bank, or such other institution as may be agreed upon with the Bank, as a depository with which the Bank may keep its holdings of currency of that member as well as other assets of the Bank.

3. The Bank may hold its assets with such depositories as the Board of Directors shall determine.

Article 34**Reports and Information**

1. The working language of the Bank shall be English, and the Bank shall rely on the English text of this Agreement for all decisions and for interpretations under Article 54.

2. Members shall furnish the Bank with such information it may reasonably request of them in order to facilitate the performance of its functions.

3. The Bank shall transmit to its members an annual report containing an audited statement of its accounts and shall publish such report. It shall also transmit quarterly to its members a summary statement of its financial position and a profit and loss statement showing the results of its operations.

4. The Bank shall establish a policy on the disclosure of information in order to promote transparency in its operations. The Bank may publish such reports as it deems desirable in the carrying out of its purpose and functions.

Artikel 31**Internationaler Charakter der Bank**

(1) Die Bank nimmt keinerlei Sonderfonds, Darlehen oder Unterstützung an, die in irgendeiner Weise ihren Zweck oder ihre Aufgaben beeinträchtigen, beschränken, umlenken oder anderweitig ändern könnten.

(2) Die Bank, der Präsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten dürfen sich weder in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen noch in ihren Beschlüssen von der politischen Ausrichtung des betreffenden Mitglieds beeinflussen lassen. Nur wirtschaftliche Erwägungen dürfen für ihre Beschlüsse maßgebend sein. Diese Erwägungen werden unparteiisch gegeneinander abgewogen, um den Zweck der Bank zu erfüllen und ihre Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Präsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur der Bank und keiner anderen Stelle verantwortlich. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterlässt alle Versuche, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Kapitel VI**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 32****Geschäftsstellen der Bank**

(1) Die Hauptgeschäftsstelle der Bank befindet sich in Peking, Volksrepublik China.

(2) Die Bank kann anderswo Neben- oder Geschäftsstellen errichten.

Artikel 33**Nachrichtenverkehr; Hinterlegungsstellen**

(1) Jedes Mitglied bezeichnet einen zuständigen amtlichen Rechtsträger, mit dem die Bank in jeder aufgrund dieses Übereinkommens auftretenden Frage in Verbindung treten kann.

(2) Jedes Mitglied bezeichnet seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Institution als Hinterlegungsstelle, in der die Bank ihre Bestände der Währung des betreffenden Mitglieds sowie andere ihr gehörende Vermögenswerte unterhalten kann.

(3) Die Bank kann ihre Vermögenswerte in den Hinterlegungsstellen unterhalten, die das Direktorium festlegt.

Artikel 34**Berichte und Informationen**

(1) Die Arbeitssprache der Bank ist Englisch; die Bank stützt sich bei allen Entscheidungen und bei Auslegungen nach Artikel 54 auf den englischen Wortlaut dieses Übereinkommens.

(2) Die Mitglieder stellen der Bank die Informationen zur Verfügung, die diese billigerweise von ihnen anfordern kann, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

(3) Die Bank übermittelt ihren Mitgliedern und veröffentlicht einen Jahresbericht mit den geprüften Jahresabschlüssen. Sie übermittelt ihren Mitgliedern ferner vierteljährlich eine zusammengefasste Übersicht über ihre finanzielle Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung mit den Ergebnissen ihrer Geschäftstätigkeit.

(4) Die Bank erlässt Richtlinien betreffend die Weitergabe von Informationen, um die Transparenz ihrer Geschäftstätigkeit zu fördern. Die Bank kann weitere Berichte veröffentlichen, soweit sie dies für die Erfüllung ihres Zwecks und die Durchführung ihrer Aufgaben für wünschenswert hält.

Article 35**Cooperation with Members
and International Organizations**

1. The Bank shall work in close cooperation with all its members, and, in such manner as it may deem appropriate within the terms of this Agreement, with other international financial institutions, and international organizations concerned with the economic development of the region or the Bank's operational areas.

2. The Bank may enter into arrangements with such organizations for purposes consistent with this Agreement, with the approval of the Board of Directors.

Article 36**References**

1. References in this Agreement to Article or Schedule refer to Articles and Schedules of this Agreement, unless otherwise specified.

2. References in this Agreement to a specific gender shall be equally applicable to any gender.

Chapter VII**Withdrawal and Suspension of Members****Article 37****Withdrawal of Membership**

1. Any member may withdraw from the Bank at any time by delivering a notice in writing to the Bank at its principal office.

2. Withdrawal by a member shall become effective, and its membership shall cease, on the date specified in its notice but in no event less than six (6) months after the date that notice has been received by the Bank. However, at any time before the withdrawal becomes finally effective, the member may notify the Bank in writing of the cancellation of its notice of intention to withdraw.

3. A withdrawing member shall remain liable for all direct and contingent obligations to the Bank to which it was subject at the date of delivery of the withdrawal notice. If the withdrawal becomes finally effective, the member shall not incur any liability for obligations resulting from operations of the Bank effected after the date on which the withdrawal notice was received by the Bank.

Article 38**Suspension of Membership**

1. If a member fails to fulfill any of its obligations to the Bank, the Board of Governors may suspend such member by a Super Majority vote as provided in Article 28.

2. The member so suspended shall automatically cease to be a member one (1) year from the date of its suspension, unless the Board of Governors decides by a Super Majority vote as provided in Article 28 to restore the member to good standing.

3. While under suspension, a member shall not be entitled to exercise any rights under this Agreement, except the right of withdrawal, but shall remain subject to all its obligations.

Article 39**Settlement of Accounts**

1. After the date on which a country ceases to be a member, it shall remain liable for its direct obligations to the Bank and for

Artikel 35**Zusammenarbeit mit Mitgliedern
und internationalen Organisationen**

(1) Die Bank arbeitet eng mit allen Mitgliedern zusammen sowie, auf jede ihr im Rahmen dieses Übereinkommens angebracht erscheinende Weise, mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und internationalen Organisationen, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region oder der Geschäftsbereiche, in denen die Bank tätig wird, befasst sind.

(2) Die Bank kann mit Zustimmung des Direktoriums mit diesen Organisationen Übereinkünfte zu Zwecken schließen, die im Einklang mit diesem Übereinkommen stehen.

Artikel 36**Verweise**

(1) In diesem Übereinkommen beziehen sich die Verweise auf Artikel oder Anlagen auf die Artikel und Anlagen dieses Übereinkommens, sofern nichts anders bestimmt wird.

(2) In diesem Übereinkommen gelten Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Kapitel VII**Austritt und Suspendierung von Mitgliedern****Artikel 37****Austritt von Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es ihr in ihrer Hauptgeschäftsstelle eine schriftliche Anzeige zugehen lässt.

(2) Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam und seine Mitgliedschaft erlischt zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank. Das Mitglied kann jederzeit, bevor der Austritt endgültig wirksam wird, der Bank schriftlich mitteilen, dass es die Anzeige über den beabsichtigten Austritt zurücknimmt.

(3) Ein austretendes Mitglied haftet weiterhin für alle unmittelbaren und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, für die es am Tage der Zustellung der Austrittsanzeige haftbar war. Wird der Austritt endgültig wirksam, so entsteht dem Mitglied keine Haftung für Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäften der Bank ergeben, die sie nach Eingang der Austrittsanzeige getätigt hat.

Artikel 38**Suspendierung der Mitgliedschaft**

(1) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann der Gouverneursrat das betreffende Mitglied durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 suspendieren.

(2) Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein (1) Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 beschließt, das Mitglied wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.

(3) Während der Suspendierung kann das Mitglied keine Rechte aus diesem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts ausüben; es hat jedoch alle seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 39**Abrechnung**

(1) Nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft eines Staates erlischt, haftet er weiterhin für seine unmittelbaren Ver-

its contingent liabilities to the Bank so long as any part of the loans, guarantees, equity investments or other forms of financing under paragraph 2 (vi) of Article 11 (hereinafter, other financing) contracted before it ceased to be a member is outstanding, but it shall not incur liabilities with respect to loans, guarantees, equity investments or other financing entered into thereafter by the Bank nor share either in the income or the expenses of the Bank.

2. At the time a country ceases to be a member, the Bank shall arrange for the repurchase of such country's shares by the Bank as a part of the settlement of accounts with such country in accordance with the provisions of paragraphs 3 and 4 of this Article. For this purpose, the repurchase price of the shares shall be the value shown by the books of the Bank on the date the country ceases to be a member.

3. The payment for shares repurchased by the Bank under this Article shall be governed by the following conditions:

- (i) Any amount due to the country concerned for its shares shall be withheld so long as that country, its central bank or any of its agencies, instrumentalities or political subdivisions remains liable, as borrower, guarantor or other contracting party with respect to equity investment or other financing, to the Bank and such amount may, at the option of the Bank, be applied on any such liability as it matures. No amount shall be withheld on account of the contingent liability of the country for future calls on its subscription for shares in accordance with paragraph 3 of Article 6. In any event, no amount due to a member for its shares shall be paid until six (6) months after the date on which the country ceases to be a member.
- (ii) Payments for shares may be made from time to time, upon surrender of the corresponding stock certificates by the country concerned, to the extent by which the amount due as the repurchase price in accordance with paragraph 2 of this Article exceeds the aggregate amount of liabilities, on loans, guarantees, equity investments and other financing referred to in sub-paragraph (i) of this paragraph, until the former member has received the full repurchase price.
- (iii) Payments shall be made in such available currencies as the Bank determines, taking into account its financial position.
- (iv) If losses are sustained by the Bank on any loans, guarantees, equity investments or other financing which were outstanding on the date when a country ceased to be a member and the amount of such losses exceeds the amount of the reserve provided against losses on that date, the country concerned shall repay, upon demand, the amount by which the repurchase price of its shares would have been reduced if the losses had been taken into account when the repurchase price was determined. In addition, the former member shall remain liable on any call for unpaid subscriptions in accordance with paragraph 3 of Article 6, to the same extent that it would have been required to respond if the impairment of capital had occurred and the call had been made at the time the repurchase price of its shares was determined.

4. If the Bank terminates its operations pursuant to Article 41 within six (6) months of the date upon which any country ceases to be a member, all rights of the country concerned shall be determined in accordance with the provisions of Articles 41 to 43. Such country shall be considered as still a member for purposes of such Articles but shall have no voting rights.

pflchtigungen und seine Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstigen Finanzierungsformen nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi (im Folgenden als „sonstige Finanzierungen“ bezeichnet) aussteht; ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten in Bezug auf später von der Bank gewährte Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen und er ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Bank beteiligt.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Staates trifft die Bank Vorkehrungen für den Rückkauf der Anteile dieses Staates durch die Bank im Rahmen der Abrechnung mit diesem Staat nach den Absätzen 3 und 4. Zu diesem Zweck gilt als Rückkaufpreis der Anteile der am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft des betreffenden Staates in den Büchern der Bank ausgewiesene Wert.

(3) Die Bezahlung der durch die Bank aufgrund dieses Artikels zurückgekauften Anteile erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:

- i) Die dem betreffenden Staat für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange der Staat, seine Zentralbank oder eine seiner Dienststellen, Einrichtungen oder Gebietskörperschaften als Kreditnehmer, Bürge oder sonstige Vertragspartei in Bezug auf Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen der Bank etwas schuldet, und diese Beträge können nach Wahl der Bank bei Fälligkeit zur Deckung dieser Verbindlichkeiten verwendet werden. Es werden jedoch keine Beträge für die Eventualverbindlichkeit des Staates für künftige Abrufe aufgrund seiner Zeichnung von Anteilen nach Artikel 6 Absatz 3 einbehalten. Ein einem Mitglied für seine Anteile zustehender Betrag wird keinesfalls früher als sechs (6) Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft des Staates gezahlt.
- ii) Zahlungen für Anteile können von Zeit zu Zeit gegen Herausgabe des entsprechenden Kapitalanteilscheins durch den betreffenden Staat geleistet werden, und zwar in der Höhe, um die der als Rückkaufpreis nach Absatz 2 geschuldete Betrag die unter Ziffer i bezeichneten Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen übersteigt, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat.
- iii) Die Zahlungen erfolgen in jeder verfügbaren Währung, welche die Bank unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage bestimmt.
- iv) Erleidet die Bank für Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen oder sonstige Finanzierungen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Staates ausstanden, Verluste, welche die zu diesem Zeitpunkt für Verluste vorhandene Reserve übersteigen, so zahlt der betreffende Staat auf Verlangen den Betrag zurück, um den der Rückkaufpreis für seine Anteile gekürzt worden wäre, wenn der Verlust bei der Bestimmung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wäre. Außerdem haftet das frühere Mitglied weiterhin für alle Abrufe aufgrund nicht eingezahlter Zeichnungen nach Artikel 6 Absatz 3 in der gleichen Höhe, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Kapitalminderung und der Abruf zu dem Zeitpunkt erfolgt wären, als der Rückkaufpreis für seine Anteile bestimmt wurde.

(4) Stellt die Bank binnen sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft eines Staates ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 41 ein, so bestimmen sich alle Rechte dieses Staates nach den Artikeln 41 bis 43. Dieser Staat gilt im Sinne dieser Artikel noch als Mitglied, hat jedoch kein Stimmrecht.

Chapter VIII

Suspension and Termination
of Operations of the Bank

Article 40

Temporary Suspension of Operations

In an emergency, the Board of Directors may temporarily suspend operations in respect of new loans, guarantees, equity investment and other forms of financing under sub-paragraph 2 (vi) of Article 11, pending an opportunity for further consideration and action by the Board of Governors.

Article 41

Termination of Operations

1. The Bank may terminate its operations by a resolution of the Board of Governors approved by a Super Majority vote as provided in Article 28.

2. After such termination, the Bank shall forthwith cease all activities, except those incident to the orderly realization, conservation and preservation of its assets and settlement of its obligations.

Article 42

Liability of Members and Payments of Claims

1. In the event of termination of the operation of the Bank, the liability of all members for uncalled subscriptions to the capital stock of the Bank and in respect of the depreciation of their currencies shall continue until all claims of creditors, including all contingent claims, shall have been discharged.

2. All creditors holding direct claims shall first be paid out of the assets of the Bank and then out of payments to the Bank or unpaid or callable subscriptions. Before making any payments to creditors holding direct claims, the Board of Directors shall make such arrangements as are necessary, in its judgment, to ensure a pro rata distribution among holders of direct and contingent claims.

Article 43

Distribution of Assets

1. No distribution of assets shall be made to members on account of their subscriptions to the capital stock of the Bank until:

- (i) all liabilities to creditors have been discharged or provided for; and
- (ii) the Board of Governors has decided, by a Super Majority vote as provided in Article 28, to make such distribution.

2. Any distribution of the assets of the Bank to the members shall be in proportion to the capital stock held by each member and shall be effected at such times and under such conditions as the Bank shall deem fair and equitable. The shares of assets distributed need not be uniform as to type of asset. No member shall be entitled to receive its share in such a distribution of assets until it has settled all of its obligations to the Bank.

3. Any member receiving assets distributed pursuant to this Article shall enjoy the same rights with respect to such assets as the Bank enjoyed prior to their distribution.

Kapitel VIII

Einstellung und Beendigung
der Geschäftstätigkeit der Bank

Artikel 40

Vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit

Im Notfall kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit in Bezug auf neue Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen und sonstige Finanzierungsformen nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer vi vorübergehend einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit gehabt hat, weitere Beratungen anzustellen und Maßnahmen zu treffen.

Artikel 41

Beendigung der Geschäftstätigkeit

(1) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit mit einem Beschluss des Gouverneursrats beenden, der durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 angenommen wurde.

(2) Nach dieser Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme derjenigen Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 42

Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen

(1) Bei einer Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder für nicht abgerufene Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank und für die Abwertung ihrer Währung bestehen, bis alle Forderungen von Gläubigern einschließlich der Eventualforderungen beglichen sind.

(2) Alle Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen werden zuerst aus den Vermögenswerten der Bank und sodann aus Zahlungen an die Bank für nicht eingezahlte oder für abrufbare Zeichnungen bezahlt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren und mit Eventualforderungen.

Artikel 43

Verteilung der Vermögenswerte

(1) Eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder aufgrund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erfolgt erst,

- i) wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist und
- ii) wenn der Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 eine solche Verteilung beschlossen hat.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis des im Besitz jedes Mitglieds befindlichen Stammkapitals und zu Zeitpunkten und Bedingungen, die der Bank gerecht und billig erscheinen. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat erst dann Anspruch auf seinen Anteil an dieser Verteilung der Vermögenswerte, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank geregelt hat.

(3) Jedes Mitglied, das Vermögenswerte erhält, die aufgrund dieses Artikels verteilt werden, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, die der Bank vor der Verteilung zustanden.

Chapter IX
Status,
Immunities, Privileges and Exemptions

Article 44

Purposes of Chapter

1. To enable the Bank to fulfill its purpose and carry out the functions entrusted to it, the status, immunities, privileges and exemptions set forth in this Chapter shall be accorded to the Bank in the territory of each member.

2. Each member shall promptly take such action as is necessary to make effective in its own territory the provisions set forth in this Chapter and shall inform the Bank of the action which it has taken.

Article 45

Status of the Bank

The Bank shall possess full juridical personality and, in particular, the full legal capacity:

- (i) to contract;
- (ii) to acquire, and dispose of, immovable and movable property;
- (iii) to institute and respond to legal proceedings; and
- (iv) to take such other action as may be necessary or useful for its purpose and activities.

Article 46

Immunity from Judicial Proceedings

1. The Bank shall enjoy immunity from every form of legal process, except in cases arising out of or in connection with the exercise of its powers to raise funds, through borrowings or other means, to guarantee obligations, or to buy and sell or underwrite the sale of securities, in which cases actions may be brought against the Bank only in a court of competent jurisdiction in the territory of a country in which the Bank has an office, or has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, no action shall be brought against the Bank by any member, or by any agency or instrumentality of a member, or by any entity or person directly or indirectly acting for or deriving claims from a member or from any agency or instrumentality of a member. Members shall have recourse to such special procedures for the settlement of controversies between the Bank and its members as may be prescribed in this Agreement, in the by-laws and regulations of the Bank, or in the contracts entered into with the Bank.

3. Property and assets of the Bank shall, wheresoever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of final judgment against the Bank.

Article 47

Immunity of Assets and Archives

1. Property and assets of the Bank, wheresoever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of taking or foreclosure by executive or legislative action.

Kapitel IX
Rechtsstellung,
Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Artikel 44

Zweck dieses Kapitels

(1) Um der Bank die Erfüllung ihres Zwecks und die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden der Bank im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Kapitel aufgeführt sind.

(2) Jedes Mitglied ergreift umgehend die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieses Kapitel in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen, und unterrichtet die Bank von den diesbezüglichen Maßnahmen.

Artikel 45

Rechtsstellung der Bank

Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit,

- i) Verträge zu schließen,
- ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen,
- iii) vor Gericht zu stehen und
- iv) sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die für ihre Zwecke und Tätigkeiten notwendig oder nützlich sind.

Artikel 46

Immunität von der Gerichtsbarkeit

(1) Die Bank genießt Immunität von jeder Form von Gerichtsverfahren außer in Fällen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse zur Kapitalbeschaffung durch Kreditaufnahme oder andere Mittel, zur Garantierung von Schuldverschreibungen oder zum Kauf, zum Verkauf oder zur Garantierung des Verkaufs von Wertpapieren ergeben; in diesen Fällen können gegen die Bank Klagen erhoben werden, und zwar nur vor dem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines jeden Staates, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt oder einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können Klagen gegen die Bank weder von Mitgliedern, deren Dienststellen oder Einrichtungen, noch von Rechtsträgern oder Personen erhoben werden, die direkt oder indirekt für Mitglieder, deren Dienststellen oder Einrichtungen handeln oder Forderungen von diesen ableiten. Ein Mitglied nimmt für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der Bank die besonderen Verfahren in Anspruch, die in diesem Übereinkommen, in der Satzung und den Regelungen der Bank oder in den mit der Bank geschlossenen Verträgen vorgeschrieben sind.

(3) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein Endurteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 47

Immunität der Vermögenswerte und Archive

(1) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungswege.

2. The archives of the Bank, and, in general, all documents belonging to it, or held by it, shall be inviolable, wheresoever located and by whomsoever held.

Article 48

Freedom of Assets from Restrictions

To the extent necessary to carry out the purpose and functions of the Bank effectively, and subject to the provisions of this Agreement, all property and assets of the Bank shall be free from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature.

Article 49

Privilege for Communications

Official communications of the Bank shall be accorded by each member the same treatment that it accords to the official communications of any other member.

Article 50

Immunities and Privileges of Officers and Employees

All Governors, Directors, Alternates, the President, Vice-Presidents and other officers and employees of the Bank, including experts and consultants performing missions or services for the Bank:

- (i) shall be immune from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity, except when the Bank waives the immunity and shall enjoy inviolability of all their official papers, documents and records;
- (ii) where they are not local citizens or nationals, shall be accorded the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations, and the same facilities as regards exchange regulations, as are accorded by members to the representatives, officials and employees of comparable rank of other members; and
- (iii) shall be granted the same treatment in respect of travelling facilities as is accorded by members to representatives, officials and employees of comparable rank of other members.

Article 51

Exemption from Taxation

1. The Bank, its assets, property, income and its operations and transactions pursuant to this Agreement, shall be exempt from all taxation and from all customs duties. The Bank shall also be exempt from any obligation for the payment, withholding or collection of any tax or duty.

2. No tax of any kind shall be levied on or in respect of salaries, emoluments and expenses, as the case may be, paid by the Bank to Directors, Alternate Directors, the President, Vice-Presidents and other officers or employees of the Bank, including experts and consultants performing missions or services for the Bank, except where a member deposits with its instrument of ratification, acceptance, or approval a declaration that such member retains for itself and its political subdivisions the right to tax salaries, and emoluments, as the case may be, paid by the Bank to citizens or nationals of such member.

3. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

(2) Die Archive der Bank und ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind unverletzlich.

Artikel 48

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Soweit es die wirksame Erfüllung des Zwecks und die Wahrnehmung der Aufgaben der Bank erfordert und vorbehaltlich dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Artikel 49

Vorrecht für den Nachrichtenverkehr

Jedes Mitglied behandelt den amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank auf die gleiche Weise wie den amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.

Artikel 50

Immunitäten und Vorrechte der leitenden und sonstigen Bediensteten

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, der Präsident, die Vizepräsidenten und die anderen leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank, einschließlich der Sachverständigen und Berater, die im Auftrag der Bank tätig sind oder ihr Dienste erbringen,

- i) genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt; sie genießen die Unverletzlichkeit all ihrer amtlichen Unterlagen, Schriftstücke und Aufzeichnungen,
- ii) genießen, falls sie nicht Inländer sind, die gleiche Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen Erleichterungen in Bezug auf Devisenvorschriften, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren, und
- iii) genießen in Bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.

Artikel 51

Befreiung von der Besteuerung

(1) Die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihre Einnahmen sowie ihre Geschäfte und Transaktionen nach diesem Übereinkommen sind von allen Steuern und Zollabgaben befreit. Die Bank ist ferner von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern oder Abgaben befreit.

(2) Auf oder für Gehälter, sonstige Bezüge und gegebenenfalls Spesen, welche die Bank ihren Direktoren, den Stellvertretenden Direktoren, dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und anderen leitenden und sonstigen Bediensteten zahlt, einschließlich der Sachverständigen und Berater, die im Auftrag der Bank tätig sind oder ihr Dienste erbringen, werden keinerlei Steuern erhoben, es sei denn, dass ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine Erklärung hinterlegt, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die gegebenenfalls von der Bank an seine eigenen Staatsbürger oder Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern.

(3) Von der Bank ausgestellte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel, in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- (i) which discriminates against such obligation or security solely because it is issued by the Bank; or
- (ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Bank.

4. No tax of any kind shall be levied on any obligation or security guaranteed by the Bank, including any dividend or interest thereon, by whomsoever held:

- (i) which discriminates against such obligation or security solely because it is guaranteed by the Bank; or
- (ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the location of any office or place of business maintained by the Bank.

Article 52

Waivers

1. The Bank at its discretion may waive any of the privileges, immunities and exemptions conferred under this Chapter in any case or instance, in such manner and upon such conditions as it may determine to be appropriate in the best interests of the Bank.

Chapter X

Amendment, Interpretation and Arbitration

Article 53

Amendments

1. This Agreement may be amended only by a resolution of the Board of Governors approved by a Super Majority vote as provided in Article 28.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this Article, the unanimous agreement of the Board of Governors shall be required for the approval of any amendment modifying:

- (i) the right to withdraw from the Bank;
- (ii) the limitations on liability provided in paragraphs 3 and 4 of Article 7; and
- (iii) the rights pertaining to purchase of capital stock provided in paragraph 4 of Article 5.

3. Any proposal to amend this Agreement, whether emanating from a member or the Board of Directors, shall be communicated to the Chairman of the Board of Governors, who shall bring the proposal before the Board of Governors. When an amendment has been adopted, the Bank shall so certify in an official communication addressed to all members. Amendments shall enter into force for all members three (3) months after the date of the official communication unless the Board of Governors specifies therein a different period.

Article 54

Interpretation

1. Any question of interpretation or application of the provisions of this Agreement arising between any member and the Bank, or between two or more members of the Bank, shall be submitted to the Board of Directors for decision. If there is no Director of its nationality on that Board, a member particularly affected by the question under consideration shall be entitled to direct representation in the Board of Directors during such consideration; the representative of such member shall, however, have no vote. Such right of representation shall be regulated by the Board of Governors.

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben wurde, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung ist, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank.

(4) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere, einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel, in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder

ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

Artikel 52

Aufhebungen

(1) Die Bank kann in jedem einzelnen Fall und in jeder Instanz jegliche aufgrund dieses Kapitels gewährten Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen nach eigenem Ermessen aufheben, und zwar auf diejenige Weise und zu denjenigen Bedingungen, die nach ihrem Dafürhalten ihrem Interesse am dienlichsten sind.

Kapitel X

Änderungen, Auslegung und Schiedsverfahren

Artikel 53

Änderungen

(1) Dieses Übereinkommen kann nur durch einen Beschluss des Gouverneursrats geändert werden, der durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 28 genehmigt wurde.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist Einstimmigkeit im Gouverneursrat erforderlich für die Genehmigung jeder Änderung

- i) des Rechts zum Austritt aus der Bank,
- ii) der Haftungsbeschränkungen nach Artikel 7 Absätze 3 und 4 und
- iii) der Rechte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Stammkapital nach Artikel 5 Absatz 4.

(3) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel, ob sie von einem Mitglied oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Ist eine Änderung angenommen worden, so bestätigt die Bank die Annahme in einer an alle Mitglieder gerichteten amtlichen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder drei (3) Monate nach dem Datum der amtlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat darin eine andere Frist festsetzt.

Artikel 54

Auslegung

(1) Alle Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen zwei oder mehr Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Besitzt keiner der Direktoren die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds, das von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffen wird, so hat dieses Mitglied ein Recht auf eine direkte Vertretung im Direktorium während dieser Beratung; der Vertreter dieses Mitglieds hat jedoch kein Stimmrecht. Das Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

2. In any case where the Board of Directors has given a decision under paragraph 1 of this Article, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the decision of the Board of Governors, the Bank may, so far as it deems necessary, act on the basis of the decision of the Board of Directors.

Article 55

Arbitration

If a disagreement should arise between the Bank and a country which has ceased to be a member, or between the Bank and any member after adoption of a resolution to terminate the operations of the Bank, such disagreement shall be submitted to arbitration by a tribunal of three arbitrators. One of the arbitrators shall be appointed by the Bank, another by the country concerned, and the third, unless the parties otherwise agree, by the President of the International Court of Justice or such other authority as may have been prescribed by regulations adopted by the Board of Governors. A majority vote of the arbitrators shall be sufficient to reach a decision which shall be final and binding upon the parties. The third arbitrator shall be empowered to settle all questions of procedure in any case where the parties are in disagreement with respect thereto.

Article 56

Approval Deemed Given

Whenever the approval of any member is required before any act may be done by the Bank except under paragraph 2 of Article 53, approval shall be deemed to have been given unless the member presents an objection within such reasonable period as the Bank may fix in notifying the member of the proposed act.

Chapter XI

Final provisions

Article 57

Signature and Deposit

1. This Agreement, deposited with the Government of the People's Republic of China (hereinafter called the "Depository"), shall remain open until December 31, 2015 for signature by the Governments of countries whose names are set forth in Schedule A.

2. The Depository shall send certified copies of this Agreement to all the Signatories and other countries which become members of the Bank.

Article 58

Ratification, Acceptance or Approval

1. This Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval by the Signatories. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Depository not later than December 31, 2016, or if necessary, until such later date as may be decided by the Board of Governors by a Special Majority vote as provided in Article 28. The Depository shall duly notify the other Signatories of each deposit and the date thereof.

2. A Signatory whose instrument of ratification, acceptance or approval is deposited before the date on which this Agreement enters into force, shall become a member of the Bank, on that date. Any other Signatory which complies with the provisions of the preceding paragraph, shall become a member of the Bank on the date on which its instrument of ratification, acceptance or approval is deposited.

(2) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 1 gefällt, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für erforderlich hält, nach Maßgabe der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Artikel 55

Schiedsverfahren

Sollte zwischen der Bank und einem Staat, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen der Bank und einem Mitglied nach Annahme einer Entschließung zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird sie einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet. Einer der Schiedsrichter wird von der Bank ernannt, ein weiterer von dem betroffenen Staat und der dritte, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen in den Regelungen des Gouverneursrats bestimmten Stelle. Für eine Entscheidung, die endgültig und für die Parteien verbindlich ist, genügt die Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter ist befugt, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Artikel 56

Als erteilt geltende Genehmigung

Ist die Genehmigung eines Mitglieds erforderlich, bevor die Bank eine Handlung, mit Ausnahme einer Handlung nach Artikel 53 Absatz 2, vornehmen kann, so gilt sie als erteilt, sofern nicht das Mitglied innerhalb einer bei der Notifizierung der geplanten Handlung an das Mitglied von der Bank gesetzten angemessenen Frist Einspruch erhebt.

Kapitel XI

Schlussbestimmungen

Artikel 57

Unterzeichnung und Hinterlegung

(1) Dieses Übereinkommen, das bei der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) hinterlegt wird, liegt bis zum 31. Dezember 2015 zur Unterzeichnung durch die Regierungen der Staaten auf, deren Namen in Anlage A aufgeführt sind.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern und allen sonstigen Staaten, die Mitglieder der Bank werden, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 58

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bis zum 31. Dezember 2016 oder gegebenenfalls bis zu einem späteren Datum, das vom Gouverneursrat durch eine Abstimmung mit besonderer Mehrheit nach Artikel 28 festgelegt wird, beim Verwahrer zu hinterlegen. Dieser notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und jeden Hinterlegungszeitpunkt.

(2) Ein Unterzeichner, dessen Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden ist, wird mit diesem Zeitpunkt Mitglied der Bank. Jeder andere Unterzeichner, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wird zu dem Zeitpunkt Mitglied der Bank, an dem seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wird.

Article 59**Entry into Force**

This Agreement shall enter into force when instruments of ratification, acceptance or approval have been deposited by at least ten (10) Signatories whose initial subscriptions, as set forth in Schedule A to this Agreement, in the aggregate comprise not less than fifty (50) per cent of total of such subscriptions.

Article 60**Inaugural Meeting and Commencement of Operations**

1. As soon as this Agreement enters into force, each member shall appoint a Governor, and the Depository shall call the inaugural meeting of the Board of Governors.

2. At its inaugural meeting, the Board of Governors:

- (i) shall elect the President;
- (ii) shall elect the Directors of the Bank in accordance with paragraph 1 of Article 25, provided that the Board of Governors may decide to elect fewer Directors for an initial period shorter than two years in consideration of the number of members and Signatories which have not yet become members;
- (iii) shall make arrangements for the determination of the date on which the Bank shall commence its operations; and
- (iv) shall make such other arrangements as necessary to prepare for the commencement of the Bank's operations.

3. The Bank shall notify its members of the date of the commencement of its operations.

Done at Beijing, People's Republic of China on June 29, 2015, in a single original deposited in the archives of the Depository, whose English, Chinese and French texts are equally authentic.

Artikel 59**Inkrafttreten**

Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn mindestens zehn (10) Unterzeichner, deren Erstzeichnungen nach Anlage A dieses Übereinkommens insgesamt mindestens fünfzig (50) Prozent aller Erstzeichnungen ausmachen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

Artikel 60**Eröffnungssitzung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit**

(1) Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, ernennt jedes Mitglied einen Gouverneur, und der Verwahrer beraumt die Eröffnungssitzung des Gouverneursrats an.

(2) Auf seiner Eröffnungssitzung hat der Gouverneursrat

- i) den Präsidenten zu wählen,
- ii) die Direktoren der Bank in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 zu wählen, mit der Maßgabe, dass der Gouverneursrat beschließen kann, für einen Anfangszeitraum von unter zwei Jahren unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder und der Unterzeichner, die noch nicht Mitglied sind, weniger Direktoren zu wählen,
- iii) Vorkehrungen für die Bestimmung des Zeitpunkts zu treffen, an dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt, und
- iv) alle sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Vorbereitung auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich sind.

(3) Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

Geschehen zu Peking, Volksrepublik China, am 29. Juni 2015 in einer Urschrift, die im Archiv des Verwahrers hinterlegt wird und deren englischer, chinesischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Schedule A

**Initial Subscriptions
to the Authorized Capital Stock for Countries
Which May Become Members in accordance with Article 58**

	Number of Shares	Capital Subscription (in million \$)
Part A.		
Regional Members		
Australia	36,912	3,691.2
Azerbaijan	2,541	254.1
Bangladesh	6,605	660.5
Brunei Darussalam	524	52.4
Cambodia	623	62.3
China	297,804	29,780.4
Georgia	539	53.9
India	83,673	8,367.3
Indonesia	33,607	3,360.7
Iran	15,808	1,580.8
Israel	7,499	749.9
Jordan	1,192	119.2
Kazakhstan	7,293	729.3
Korea	37,388	3,738.8
Kuwait	5,360	536.0
Kyrgyz Republic	268	26.8
Lao People's Democratic Republic	430	43.0
Malaysia	1,095	109.5
Maldives	72	7.2
Mongolia	411	41.1
Myanmar	2,645	264.5
Nepal	809	80.9
New Zealand	4,615	461.5
Oman	2,592	259.2
Pakistan	10,341	1,034.1
Philippines	9,791	979.1
Qatar	6,044	604.4
Russia	65,362	6,536.2
Saudi Arabia	25,446	2,544.6
Singapore	2,500	250.0
Sri Lanka	2,690	269.0
Tajikistan	309	30.9
Thailand	14,275	1,427.5
Turkey	26,099	2,609.9
United Arab Emirates	11,857	1,185.7
Uzbekistan	2,198	219.8
Vietnam	6,633	663.3
Unallocated	16,150	1,615.0
Total	750,000	75,000.0

Anlage A

**Erstzeichnungen
auf das genehmigte Stammkapital durch Staaten,
die nach Artikel 58 Mitglieder werden können**

	Anzahl der Anteile	Kapitalzeichnung (in Mio. \$)
Teil A.		
Regionale Mitglieder		
Aserbaidshan	2.541	254,1
Australien	36.912	3.691,2
Bangladesch	6.605	660,5
Brunei Darussalam	524	52,4
China	297.804	29.780,4
Georgien	539	53,9
Indien	83.673	8.367,3
Indonesien	33.607	3.360,7
Iran	15.808	1.580,8
Israel	7.499	749,9
Jordanien	1.192	119,2
Kambodscha	623	62,3
Kasachstan	7.293	729,3
Katar	6.044	604,4
Kirgisische Republik	268	26,8
Korea	37.388	3.738,8
Kuwait	5.360	536,0
Demokratische Volksrepublik Laos	430	43,0
Malaysia	1.095	109,5
Malediven	72	7,2
Mongolei	411	41,1
Myanmar	2.645	264,5
Nepal	809	80,9
Neuseeland	4.615	461,5
Oman	2.592	259,2
Pakistan	10.341	1.034,1
Philippinen	9.791	979,1
Russische Föderation	65.362	6.536,2
Saudi-Arabien	25.446	2.544,6
Singapur	2.500	250,0
Sri Lanka	2.690	269,0
Tadschikistan	309	30,9
Thailand	14.275	1.427,5
Türkei	26.099	2.609,9
Usbekistan	2.198	219,8
Vereinigte Arabishe Emirate	11.857	1.185,7
Vietnam	6.633	663,3
Nicht zugeteilt	16.150	1.615,0
Summe	750.000	75.000,0

	Number of Shares	Capital Subscription (in million \$)		Anzahl der Anteile	Kapitalzeichnung (in Mio. \$)
Part B.			Teil B.		
Non-Regional Members			Nichtregionale Mitglieder		
Austria	5,008	500.8	Ägypten	6.505	650,5
Brazil	31,810	3,181.0	Brasilien	31.810	3.181,0
Denmark	3,695	369.5	Dänemark	3.695	369,5
Egypt	6,505	650.5	Deutschland	44.842	4.484,2
Finland	3,103	310.3	Finnland	3.103	310,3
France	33,756	3,375.6	Frankreich	33.756	3.375,6
Germany	44,842	4,484.2	Island	176	17,6
Iceland	176	17.6	Italien	25.718	2.571,8
Italy	25,718	2,571.8	Luxemburg	697	69,7
Luxembourg	697	69.7	Malta	136	13,6
Malta	136	13.6	Niederlande	10.313	1.031,3
Netherlands	10,313	1,031.3	Norwegen	5.506	550,6
Norway	5,506	550.6	Österreich	5.008	500,8
Poland	8,318	831.8	Polen	8.318	831,8
Portugal	650	65.0	Portugal	650	65,0
South Africa	5,905	590.5	Schweden	6.300	630,0
Spain	17,615	1,761.5	Schweiz	7.064	706,4
Sweden	6,300	630.0	Spanien	17.615	1.761,5
Switzerland	7,064	706.4	Südafrika	5.905	590,5
United Kingdom	30,547	3,054.7	Vereinigtes Königreich	30.547	3.054,7
Unallocated	2,336	233.6	Nicht zugeteilt	2.336	233,6
Total	250,000	25,000.0	Summe	250.000	25.000,0
Grand Total	1,000,000	100,000.0	Gesamtsumme	1.000.000	100.000,0

Schedule B

Election of Directors

The Board of Governors shall prescribe rules for the conduct of each election of Directors, in accordance with the following provisions.

1. **Constituencies.** Each Director shall represent one or more members in a constituency. The total aggregate voting power of each constituency shall consist of the votes which the Director is entitled to cast under paragraph 3 of Article 28.
2. **Constituency Voting Power.** For each election, the Board of Governors shall establish a Minimum Percentage for constituency voting power for Directors to be elected by Governors representing regional members (Regional Directors) and a Minimum Percentage for constituency voting power for Directors to be elected by Governors representing non-regional members (Non-Regional Directors).
 - (a) The Minimum Percentage for Regional Directors shall be set as a percentage of the total votes eligible to be cast in the election by the Governors representing regional members (Regional Governors). The initial Minimum Percentage for Regional Directors shall be 6%.
 - (b) The Minimum Percentage for Non-Regional Directors shall be set as a percentage of the total votes eligible to be cast in the election by the Governors representing non-regional members (Non-Regional Governors). The initial Minimum Percentage for Non-Regional Directors shall be 15%.
3. **Adjustment Percentage.** In order to adjust voting power across constituencies when subsequent rounds of balloting are required under paragraph 7 below, the Board of Governors shall establish, for each election, an Adjustment Percentage for Regional Directors and an Adjustment Percentage for Non-Regional Directors. Each Adjustment Percentage shall be higher than the corresponding Minimum Percentage.
 - (a) The Adjustment Percentage for Regional Directors shall be set as a percentage of the total votes eligible to be cast in the election by the Regional Governors. The initial Adjustment Percentage for Regional Directors shall be 15%.
 - (b) The Adjustment Percentage for Non-Regional Directors shall be set as a percentage of the total votes eligible to be cast in the election by the Non-Regional Governors. The initial Adjustment Percentage for Non-Regional Directors shall be 60%.
4. **Number of Candidates.** For each election, the Board of Governors shall establish the number of Regional Directors and Non-Regional Directors to be elected, in light of its decisions on the size and composition of the Board of Directors pursuant to paragraph 2 of Article 25.
 - (a) The initial number of Regional Directors shall be nine.
 - (b) The initial number of Non-Regional Directors shall be three.
5. **Nominations.** Each Governor may only nominate one person. Candidates for the office of Regional Director shall be nominated by Regional Governors. Candidates for the office of Non-Regional Director shall be nominated by Non-Regional Governors.
6. **Voting.** Each Governor may vote for one candidate, casting all of the votes to which the member appointing him is entitled under paragraph 1 of Article 28. The election of Regional Directors shall be by ballot of Regional Governors.

Anlage B

Wahl der Direktoren

Der Gouverneursrat legt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vorschriften für die Durchführung jeder Direktorenwahl fest.

1. **Stimmrechtsgruppen.** In einer Stimmrechtsgruppe vertritt jeder Direktor eines oder mehrere Mitglieder. Die zusammengenommene Gesamtstimmzahl jeder Stimmrechtsgruppe entspricht der Anzahl der Stimmen, die der Direktor nach Artikel 28 Absatz 3 abgeben darf.
2. **Mindestquote für die Stimmenzahl.** Bei jeder Wahl legt der Gouverneursrat eine Mindestquote für die Stimmen der Stimmrechtsgruppen für von Gouverneuren, die regionale Mitglieder vertreten, zu wählende Direktoren (regionale Direktoren) sowie eine Mindestquote für die Stimmen der Stimmrechtsgruppen für von Gouverneuren, die nichtregionale Mitglieder vertreten, zu wählende Direktoren (nichtregionale Direktoren) fest.
 - a) Die Mindestquote für regionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den regionalen Mitglieder vertretenden Gouverneuren (regionale Gouverneure) abgegeben werden können. Anfangs beträgt die Mindestquote für regionale Direktoren 6 %.
 - b) Die Mindestquote für nichtregionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den nichtregionale Mitglieder vertretenden Gouverneuren (nichtregionale Gouverneure) abgegeben werden können. Anfangs beträgt die Mindestquote für nichtregionale Direktoren 15 %.
3. **Angepasste Quote.** Zur Anpassung der im Fall weiterer Wahlgänge nach Nummer 7 benötigten Stimmen der Stimmrechtsgruppen legt der Gouverneursrat bei jeder Wahl eine angepasste Quote für regionale Direktoren und eine angepasste Quote für nichtregionale Direktoren fest. Die angepasste Quote muss grundsätzlich höher sein als die entsprechende Mindestquote.
 - a) Die angepasste Quote für regionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den regionalen Gouverneuren abgegeben werden können. Anfangs beträgt die angepasste Quote für regionale Direktoren 15 %.
 - b) Die angepasste Quote für nichtregionale Direktoren wird angegeben als Prozentsatz von den Gesamtstimmen, die bei der Wahl von den nichtregionalen Gouverneuren abgegeben werden können. Anfangs beträgt die angepasste Quote für nichtregionale Direktoren 60 %.
4. **Anzahl der Kandidaten.** Bei jeder Wahl legt der Gouverneursrat auf der Grundlage seiner Beschlüsse zur Größe und Zusammensetzung des Direktoriums nach Artikel 25 Absatz 2 die Anzahl der zu wählenden regionalen Direktoren und nichtregionalen Direktoren fest.
 - a) Die Anzahl der regionalen Direktoren beträgt anfangs neun.
 - b) Die Anzahl der nichtregionalen Direktoren beträgt anfangs drei.
5. **Kandidatenaufstellung.** Jeder Gouverneur kann nur einen Kandidaten aufstellen. Kandidaten für das Amt eines regionalen Direktors werden von regionalen Gouverneuren aufgestellt. Kandidaten für das Amt eines nichtregionalen Direktors werden von nichtregionalen Gouverneuren aufgestellt.
6. **Abstimmung.** Jeder Gouverneur kann für einen Kandidaten stimmen und gibt dabei alle Stimmen ab, die dem ihn ernennenden Mitglied nach Artikel 28 Absatz 1 zustehen. Die Wahl der regionalen Direktoren erfolgt durch Abstimmung

The election of Non-Regional Directors shall be by ballot of Non-Regional Governors.

7. **First Ballot.** On the first ballot, candidates receiving the highest number of votes, up to the number of Directors to be elected, shall be elected as Directors, provided that, to be elected, a candidate shall have received a sufficient number of votes to reach the applicable Minimum Percentage.
 - (a) If the required number of Directors is not elected on the first ballot, and the number of candidates was the same as the number of Directors to be elected, the Board of Governors shall determine the subsequent actions to complete the election of Regional Directors or the election of Non-Regional Directors, as the case may be.
8. **Subsequent Ballots.** If the required number of Directors is not elected on the first ballot, and there were more candidates than the number of Directors to be elected on the ballot, there shall be subsequent ballots, as necessary. For subsequent ballots:
 - (a) The candidate receiving the lowest number of votes in the preceding ballot shall not be a candidate in the next ballot.
 - (b) Votes shall be cast only by: (i) Governors who voted in the preceding ballot for a candidate who was not elected; and (ii) Governors whose votes for a candidate who was elected are deemed to have raised the votes for that candidate above the applicable Adjustment Percentage under (c) below.
 - (c) The votes of all the Governors who cast votes for each candidate shall be added in descending order of number, until the number of votes representing the applicable Adjustment Percentage has been exceeded. Governors whose votes were counted in that calculation shall be deemed to have cast all their votes for that Director, including the Governor whose votes brought the total over the Adjustment Percentage. The remaining Governors whose votes were not counted in that calculation shall be deemed to have raised the candidate's total votes above the Adjustment Percentage, and the votes of those Governors shall not count towards the election of that candidate. These remaining Governors may vote in the next ballot.
 - (d) If in any subsequent ballot, only one Director remains to be elected, the Director may be elected by a simple majority of the remaining votes. All such remaining votes shall be deemed to have counted towards the election of the last Director.
9. **Assignment of Votes.** Any Governor who does not participate in voting for the election or whose votes do not contribute to the election of a Director may assign the votes to which he is entitled to an elected Director, provided that such Governor shall first have obtained the agreement of all those Governors who have elected that Director to such assignment.
10. **Founding Member Privileges.** The nomination and voting by Governors for Directors and the appointment of Alternate Directors by Directors shall respect the principle that each Founding Member shall have the privilege to designate the Director or an Alternate Director in its constituency permanently or on a rotating basis.

der regionalen Gouverneure. Die Wahl der nichtregionalen Direktoren erfolgt durch Abstimmung der nichtregionalen Gouverneure.

7. **Erster Wahlgang.** Im ersten Wahlgang gelten die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten, bis zur Anzahl der zu wählenden Direktoren als zu Direktoren gewählt, wobei ein Kandidat, um als gewählt zu gelten, eine ausreichende Stimmenzahl erhalten haben muss, mit der die geltende Mindestquote erreicht wird.
 - a) Wird die erforderliche Anzahl an Direktoren im ersten Wahlgang nicht gewählt und entspricht die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu wählenden Direktoren, so legt der Gouverneursrat die anschließenden Schritte zum Abschluss der Wahl der regionalen Direktoren beziehungsweise der nichtregionalen Direktoren fest.
8. **Weitere Wahlgänge.** Wird die erforderliche Anzahl an Direktoren im ersten Wahlgang nicht gewählt und gab es dabei mehr Kandidaten, als Direktoren zu wählen sind, so werden je nach Bedarf weitere Wahlgänge durchgeführt. Für die weiteren Wahlgänge gilt Folgendes:
 - a) Der Kandidat, der im vorherigen Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, nimmt am nächsten Wahlgang nicht mehr teil.
 - b) Stimmen werden nur abgegeben von i) Gouverneuren, die im vorherigen Wahlgang für einen nicht gewählten Kandidaten gestimmt haben, und ii) Gouverneuren, durch deren Stimmen für einen gewählten Kandidaten die Stimmenzahl für diesen Kandidaten nach Buchstabe c über die geltende angepasste Quote gestiegen ist.
 - c) Die Stimmen aller Gouverneure, die für einen Kandidaten gestimmt haben, werden ihrer Anzahl nach in absteigender Reihenfolge addiert, bis die der geltenden angepassten Quote entsprechende Stimmenzahl überschritten ist. Bei Gouverneuren, deren Stimmen bei dieser Berechnung mitgezählt wurden, gelten alle ihre Stimmen als für den betreffenden Direktor abgegeben; dies gilt auch für den Gouverneur, durch dessen Stimmen die Gesamtzahl über die angepasste Quote gestiegen ist. Die verbleibenden Gouverneure, deren Stimmen bei der Berechnung nicht mitgezählt wurden, haben die Gesamtstimmen für den Kandidaten über die angepasste Quote steigen lassen, sodass ihre Stimmen nicht als für den betreffenden Kandidaten abgegeben gelten. Diese verbleibenden Gouverneure dürfen im nächsten Wahlgang wählen.
 - d) Ist in einem der weiteren Wahlgänge nur noch ein Direktor zu wählen, so kann dieser mit einer einfachen Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden. Alle diese verbleibenden Stimmen gelten als für den letzten Direktor abgegeben.
9. **Übertragung von Stimmen.** Ein Gouverneur, der nicht an der Stimmabgabe für die Wahl teilnimmt oder dessen Stimmen nicht zur Wahl eines Direktors beitragen, kann die ihm zustehenden Stimmen einem gewählten Direktor übertragen; jedoch muss der Gouverneur dazu zunächst die Zustimmung aller Gouverneure einholen, die den Direktor gewählt haben.
10. **Vorrecht der Gründungsmitglieder.** Die Verfahren zur Kandidatenaufstellung und Abstimmung durch die Gouverneure bei der Direktorenwahl und zur Ernennung Stellvertretender Direktoren durch die Direktoren gelten vorbehaltlich des Grundsatzes, dass jedes Gründungsmitglied das Vorrecht besitzt, den Direktor beziehungsweise Stellvertretenden Direktor in seiner Stimmrechtsgruppe dauerhaft oder rotierend zu bestimmen.

Gesetz
zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010
zur Änderung des am 25. und 30. April 2007
unterzeichneten Luftverkehrsabkommens
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Vom 2. Dezember 2015

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 24. Juni 2010 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens (BGBl. 2014 II S. 946, 947) zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend in seiner authentischen englischen Sprachfassung sowie in einer deutschen Übersetzung des Ratssekretariats der Europäischen Union (ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 3) veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann das Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits in der durch das Protokoll vom 24. Juni 2010 geänderten Fassung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt machen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 10 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 2. Dezember 2015

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Protokoll
zur Änderung des
am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten*

Protocol
to amend the Air Transport Agreement
between the United States of America
and the European Community and its Member States,
signed on April 25 and 30, 2007

(Übersetzung)

The United States of America (hereinafter the "United States"),
of the one part; and
the Kingdom of Belgium,
the Republic of Bulgaria,
the Czech Republic,
the Kingdom of Denmark,
the Federal Republic of Germany,
the Republic of Estonia,
Ireland,
the Hellenic Republic,
the Kingdom of Spain,
the French Republic,
the Italian Republic,
the Republic of Cyprus,
the Republic of Latvia,
the Republic of Lithuania,
the Grand Duchy of Luxembourg,
the Republic of Hungary,
Malta,
the Kingdom of the Netherlands,
the Republic of Austria,
the Republic of Poland,
the Portuguese Republic,
Romania,
the Republic of Slovenia,
the Slovak Republic,
the Republic of Finland,
the Kingdom of Sweden,
the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,
being parties to the Treaty on European Union and to the Treaty
on the Functioning of the European Union and being Member
States of the European Union (hereinafter the "Member States"),

and the European Union,
of the other part;

Die Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend die
„Vereinigten Staaten“)
einerseits und
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Ver-
trags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mit-
gliedstaaten der Europäischen Union (nachstehend die „Mitglied-
staaten“),

und die Europäische Union
andererseits,

* ABl. L 223 vom 25.8.2010, S. 3

intending to build upon the framework established by the Air Transport Agreement between the United States of America and the European Community and its Member States, signed on April 25 and April 30, 2007 (hereinafter referred to as the "Agreement"), with the goal of opening access to markets and maximising benefits for consumers, airlines, labour, and communities on both sides of the Atlantic;

fulfilling the mandate in Article 21 of the Agreement to negotiate expeditiously a second stage agreement that advances this goal;

recognising that the European Union replaced and succeeded the European Community as a consequence of the entry into force on December 1, 2009 of the Treaty of Lisbon amending the Treaty on European Union and the Treaty establishing the European Community, and that as of that date, all the rights and obligations of, and all the references to, the European Community in the Agreement apply to the European Union;

have agreed to amend the agreement as follows:

Article 1

Definitions

Article 1 of the Agreement shall be amended by:

1. Inserting the following new definition after paragraph 2:

"2^{bis} "Citizenship determination" means a finding that an air carrier proposing to operate services under this Agreement satisfies the requirements of Article 4 regarding its ownership, effective control, and principal place of business;"

2. Inserting the following new definition after paragraph 3:

"3^{bis} "Fitness determination" means a finding that an air carrier proposing to operate services under this Agreement has satisfactory financial capability and adequate managerial expertise to operate such services and is disposed to comply with the laws, regulations, and requirements that govern the operation of such services;"

Article 2

Reciprocal Recognition of Regulatory Determinations with Regard to Airline Fitness and Citizenship

A new Article 6^{bis} shall be inserted following Article 6 as follows:

"Article 6^{bis}

Reciprocal Recognition
of Regulatory Determinations
with Regard to Airline Fitness and Citizenship

1. Upon receipt of an application for operating authorisation, pursuant to Article 4, from an air carrier of one Party, the aeronautical authorities of the other Party shall recognise any fitness and/or citizenship determination made by the aeronautical authorities of the first Party with respect to that air carrier as if such

in der Absicht, auf der durch das am 25. und 30. April 2007 unterzeichnete Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (nachstehend das „Abkommen“) geschaffenen Grundlage aufzubauen, um den Zugang zu den Märkten zu öffnen und größtmöglichen Nutzen für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks zu erzielen,

in Erfüllung des Auftrags nach Artikel 21 des Abkommens, zur Erreichung dieses Ziels rasch ein Abkommen der zweiten Stufe auszuhandeln,

in Anerkennung der Tatsache, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft am 1. Dezember 2009 die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist, deren Rechtsnachfolgerin sie ist, dass sie von diesem Zeitpunkt an alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft ausübt und all ihre Verpflichtungen übernimmt, und dass sämtliche Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft in dem Abkommen als Bezugnahmen auf die Europäische Union gelten,

haben folgende Änderungen des Abkommens vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Artikel 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende neue Begriffsbestimmung eingefügt:

„2a) „Feststellung der Staatszugehörigkeit“ bedeutet eine Feststellung, dass ein Luftfahrtunternehmen, das die Durchführung von Luftverkehrsdiensten nach diesem Abkommen beantragt, die Anforderungen von Artikel 4 hinsichtlich Eigentum, effektiver Kontrolle und Hauptgeschäftssitz erfüllt;"

2. Nach Nummer 3 wird folgende neue Begriffsbestimmung eingefügt:

„3a) „Feststellung der Eignung“ bedeutet eine Feststellung, dass ein Luftfahrtunternehmen, das die Durchführung von Luftverkehrsdiensten nach diesem Abkommen beantragt, über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit und angemessene Managementenerfahrung verfügt, um derartige Dienste durchzuführen und zur Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Anforderungen, die die Durchführung derartiger Dienste regeln, bereit ist;"

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung der behördlichen Feststellungen hinsichtlich Eignung und Staatszugehörigkeit von Luftfahrtunternehmen

Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

Gegenseitige Anerkennung der
behördlichen Feststellungen hinsichtlich
Eignung und Staatszugehörigkeit von Luftfahrtunternehmen

- (1) Nach Eingang des Antrags eines Luftfahrtunternehmens einer Vertragspartei auf Betriebsgenehmigung nach Artikel 4 erkennen die zuständigen Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei die Feststellung der Eignung und/oder Staatszugehörigkeit, die von den zuständigen Luftfahrtbehörden der ersten

a determination had been made by its own aeronautical authorities and not enquire further into such matters, except as provided for at sub-paragraph (a) below:

- (a) If, after receipt of an application for operating authorisation from an air carrier, or after the grant of such authorisation, the aeronautical authorities of the receiving Party have a specific reason for concern that, despite the determination made by the aeronautical authorities of the other Party, the conditions prescribed in Article 4 of this Agreement for the grant of appropriate authorisations or permissions have not been met, then they shall promptly advise those authorities, giving substantive reasons for their concern. In that event, either Party may seek consultations, which should include representatives of the relevant aeronautical authorities, and/or additional information relevant to this concern, and such requests shall be met as soon as practicable. If the matter remains unresolved, either Party may bring the matter to the Joint Committee;
- (b) This Article shall not apply to determinations in relation to safety certificates or licences; security arrangements; or insurance coverage.

2. Each Party shall inform the other in advance where practicable, and otherwise as soon as possible afterward, through the Joint Committee of any substantial changes in the criteria it applies in making the determinations referred to in paragraph 1 above. If the receiving Party requests consultations on any such change they shall be held in the Joint Committee within 30 days of such a request, unless the Parties agree otherwise. If, following such consultations, the receiving Party considers that the revised criteria of the other Party would not be satisfactory for the reciprocal recognition of regulatory determinations, the receiving Party may inform the other Party of the suspension of paragraph 1. This suspension may be lifted by the receiving Party at any time. The Joint Committee shall be informed accordingly."

Article 3

Environment

Article 15 of the Agreement shall be deleted in its entirety and replaced with the following:

"Article 15

Environment

1. The Parties recognise the importance of protecting the environment when developing and implementing international aviation policy, carefully weighing the costs and benefits of measures to protect the environment in developing such policy, and, where appropriate, jointly advancing effective global solutions. Accordingly, the Parties intend to work together to limit or reduce, in an economically reasonable manner, the impact of international aviation on the environment.

2. When a Party is considering proposed environmental measures at the regional, national, or local level, it should evaluate possible adverse effects on the exercise of rights contained in this Agreement, and, if such measures are adopted, it should take appropriate steps to mitigate any such adverse effects. At the request of a Party, the other Party shall provide a description of such evaluation and mitigating steps.

Vertragspartei für dieses Luftfahrtunternehmen gemacht wurde, so an, als wäre diese Feststellung von ihren eigenen Luftfahrtbehörden getroffen worden, und untersuchen diese Angelegenheiten nicht weiter, es sei denn, im folgenden Unterabsatz a ist dies vorgesehen:

- a) Falls nach Eingang des Antrags eines Luftfahrtunternehmens einer Vertragspartei auf Betriebsgenehmigung oder nach Erteilung einer solchen Genehmigung die Luftfahrtbehörden der empfangenden Vertragspartei einen besonderen Grund für Bedenken haben, dass trotz der Feststellung durch die Luftfahrtbehörden der anderen Vertragspartei die in Artikel 4 für die Erteilung von entsprechenden Genehmigungen oder Erlaubnissen vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, haben sie diese Behörden unverzüglich unter Angabe von sachlichen Gründen für ihre Bedenken zu unterrichten. In diesem Fall kann jede Vertragspartei um Konsultationen, an denen Vertreter der betreffenden Luftfahrtbehörden beteiligt werden sollten, und/oder um zusätzliche, für ihre Bedenken relevante Informationen ersuchen, und derartigen Ersuchen ist so bald wie möglich nachzukommen. Wird die Angelegenheit keiner Lösung zugeführt, kann jede Vertragspartei den Gemeinsamen Ausschuss damit befassen.
- b) Dieser Artikel gilt nicht für Feststellungen im Zusammenhang mit Sicherheitsbescheinigungen oder Zulassungen, Luftsicherheits-Vorkehrungen oder Versicherungsschutz.

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen wenn möglich im Voraus und andernfalls so bald wie möglich danach über den Gemeinsamen Ausschuss jede wesentliche Änderung der Kriterien mit, die sie beim Treffen der in Absatz 1 genannten Feststellungen anwendet. Ersucht die empfangende Vertragspartei um Konsultationen über eine solche Änderung, so finden diese innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen im Gemeinsamen Ausschuss statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Ist die empfangende Vertragspartei nach solchen Konsultationen der Auffassung, dass die geänderten Kriterien der anderen Vertragspartei nicht für die gegenseitige Anerkennung von behördlichen Feststellungen ausreichend sind, so kann sie die andere Vertragspartei über die Aussetzung von Absatz 1 in Kenntnis setzen. Diese Aussetzung kann von der empfangenden Vertragspartei jederzeit aufgehoben werden. Der Gemeinsame Ausschuss ist entsprechend in Kenntnis zu setzen."

Artikel 3

Umwelt

Artikel 15 des Abkommens wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Artikel 15

Umwelt

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Umweltschutzes bei der Entwicklung und Durchführung einer internationalen Luftverkehrspolitik an, wobei sie sorgfältig die Kosten und Nutzen von Maßnahmen für den Umweltschutz bei der Entwicklung einer solchen Politik abwägen und gegebenenfalls gemeinsam effektive globale Lösungen voranbringen. Dementsprechend beabsichtigen die Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um in wirtschaftlich angemessener Art und Weise die Auswirkungen der internationalen Luftfahrt auf die Umwelt zu begrenzen oder zu verringern.

(2) Prüft eine Vertragspartei Vorschläge für Umweltmaßnahmen auf regionaler, nationaler oder lokaler Ebene, sollte sie etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte bewerten und bei Annahme solcher Maßnahmen geeignete Schritte zur Abschwächung solcher nachteiligen Auswirkungen unternehmen. Auf Verlangen einer Vertragspartei legt die andere Vertragspartei eine Beschreibung einer solchen Bewertung und der Schritte zur Abschwächung vor.

3. When environmental measures are established, the aviation environmental standards adopted by the International Civil Aviation Organisation in Annexes to the Convention shall be followed except where differences have been filed. The Parties shall apply any environmental measures affecting air services under this Agreement in accordance with Article 2 and 3(4) of this Agreement.

4. The Parties reaffirm the commitment of Member States and the United States to apply the balanced approach principle.

5. The following provisions shall apply to the imposition of new mandatory noise-based operating restrictions at airports which have more than 50,000 movements of civil subsonic jet aeroplanes per calendar year:

- (a) The responsible authorities of a Party shall provide an opportunity for the views of interested parties to be considered in the decision-making process.
- (b) Notice of the introduction of any new operating restriction shall be made available to the other Party at least 150 days prior to the entry into force of that operating restriction. At the request of that other Party, a written report shall be provided without delay to that other Party explaining the reasons for introducing the operating restriction, the environmental objective established for the airport, and the measures that were considered to meet that objective. That report shall include the relevant evaluation of the likely costs and benefits of the various measures considered.
- (c) Operating restrictions shall be (i) non-discriminatory, (ii) not more restrictive than necessary in order to achieve the environmental objective established for a specific airport, and (iii) non-arbitrary.

6. The Parties endorse and shall encourage the exchange of information and regular dialogue among experts, in particular through existing communication channels, to enhance cooperation, consistent with applicable laws and regulations, on addressing international aviation environmental impacts and mitigation solutions, including:

- (a) research and development of environmentally-friendly aviation technology;
- (b) improvement of scientific understanding regarding aviation emissions impacts in order to better inform policy decisions;
- (c) air traffic management innovation with a view to reducing the environmental impacts of aviation;
- (d) research and development of sustainable alternative fuels for aviation; and
- (e) exchange of views on issues and options in international fora dealing with the environmental effects of aviation, including the coordination of positions, where appropriate.

7. If so requested by the Parties, the Joint Committee, with the assistance of experts, shall work to develop recommendations that address issues of possible overlap between and consistency among market-based measures regarding aviation emissions implemented by the Parties with a view to avoiding duplication of measures and costs and reducing to the extent possible the administrative burden on airlines. Implementation of such recommendations shall be subject to such internal approval or ratification as may be required by each Party.

(3) Bei der Festlegung von Umweltmaßnahmen sind die Umweltschutzstandards für den Luftverkehr zu beachten, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommen und dem ICAO-Abkommen als Anhänge hinzugefügt wurden, ausgenommen in Fällen, in denen Abweichungen angezeigt wurden. Die Vertragsparteien wenden Umweltmaßnahmen, die sich auf die von diesem Abkommen geregelten Luftverkehrsdienste auswirken, in Übereinstimmung mit Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 4 dieses Abkommens an.

(4) Die Vertragsparteien bekräftigen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Vereinigten Staaten zur Anwendung des Prinzips des ausgewogenen Ansatzes.

(5) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Einführung neuer, verbindlicher lärmbedingter Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen mit mehr als 50 000 Flugbewegungen ziviler Unterschallstrahlflugzeuge je Kalenderjahr:

- a) Die zuständigen Behörden einer Vertragspartei gewähren den Betroffenen die Möglichkeit der Berücksichtigung ihrer Standpunkte im Entscheidungsprozess.
- b) Die Bekanntgabe der Einführung einer neuen Betriebsbeschränkung muss gegenüber der anderen Vertragspartei mindestens 150 Tage vor deren Inkrafttreten erfolgen. Auf Verlangen dieser anderen Vertragspartei ist dieser anderen Vertragspartei unverzüglich ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der die Gründe für die Einführung der Betriebsbeschränkung, das für den Flughafen festgelegte Umweltschutzziel und die zu dessen Erreichung in Erwägung gezogenen Maßnahmen darlegen. Der Bericht enthält auch eine entsprechende Bewertung der voraussichtlichen Kosten und Nutzen, die mit den einzelnen erwogenen Maßnahmen verbunden sind.
- c) Die Betriebsbeschränkungen müssen (i) nichtdiskriminierend, dürfen (ii) nicht restriktiver als zur Erreichung des für den betreffenden Flughafen festgelegten Umweltschutzziels erforderlich und (iii) nicht willkürlich sein.

(6) Die Vertragsparteien billigen und fördern den Informationsaustausch und den regelmäßigen Dialog zwischen Sachverständigen, insbesondere über bestehende Kommunikationswege, zur Verbesserung der Zusammenarbeit, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, hinsichtlich der Umweltauswirkungen des internationalen Luftverkehrs sowie der Lösungen zu deren Milderung, einschließlich:

- a) der Forschung und Entwicklung umweltfreundlicher Luftfahrttechnologie;
- b) der Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses hinsichtlich der Auswirkungen von luftverkehrsbedingten Emissionen, um bessere Informationen für politische Entscheidungen zu liefern;
- c) der Innovation des Flugverkehrsmanagements im Hinblick auf die Verringerung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt;
- d) der Forschung und Entwicklung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe für den Luftverkehr; und
- e) des Meinungsaustausches über Themen und Möglichkeiten in internationalen Foren, die sich mit den Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt befassen, gegebenenfalls einschließlich der Koordinierung der Standpunkte.

(7) Auf Wunsch der Vertragsparteien arbeitet der Gemeinsame Ausschuss mit der Unterstützung von Sachverständigen Empfehlungen aus, die sich auf die mögliche Überschneidung sowie die Übereinstimmung marktgestützter Maßnahmen in Bezug auf luftverkehrsbedingte Emissionen beziehen, die von den Parteien durchgeführt werden, um doppelte Maßnahmen und Kosten zu vermeiden und um den Verwaltungsaufwand für die Luftfahrtunternehmen so weit wie möglich zu verringern. Die Umsetzung solcher Empfehlungen bedarf der internen Genehmigung oder der Ratifikation, sofern dies von jeder Vertragspartei im jeweiligen Fall gefordert wird.

8. If one Party believes that a matter involving aviation environmental protection, including proposed new measures, raises concerns for the application or implementation of this Agreement, it may request a meeting of the Joint Committee, as provided in Article 18, to consider the issue and develop appropriate responses to concerns found to be legitimate.”

Article 4

Social Dimension

A new Article 17^{bis} shall be inserted following Article 17 as follows:

“Article 17^{bis}

Social Dimension

1. The Parties recognise the importance of the social dimension of the Agreement and the benefits that arise when open markets are accompanied by high labour standards. The opportunities created by the Agreement are not intended to undermine labour standards or the labour-related rights and principles contained in the Parties’ respective laws.

2. The principles in paragraph 1 shall guide the Parties as they implement the Agreement, including regular consideration by the Joint Committee, pursuant to Article 18, of the social effects of the Agreement and the development of appropriate responses to concerns found to be legitimate.”

Article 5

The Joint Committee

Paragraphs 3, 4, and 5 of Article 18 of the Agreement shall be deleted in their entirety and replaced with the following:

“3. The Joint Committee shall review, as appropriate, the overall implementation of the Agreement, including any effects of aviation infrastructure constraints on the exercise of rights provided for in Article 3, the effects of security measures taken under Article 9, the effects on the conditions of competition, including in the field of Computer Reservation Systems, and any social effects of the implementation of the Agreement. The Joint Committee shall also consider, on a continuing basis, individual issues or proposals that either Party identifies as affecting, or having the potential to affect, operations under the Agreement, such as conflicting regulatory requirements.

4. The Joint Committee shall also develop cooperation by:

- (a) considering potential areas for the further development of the Agreement, including the recommendation of amendments to the Agreement;
- (b) considering the social effects of the Agreement as it is implemented and developing appropriate responses to concerns found to be legitimate;
- (c) maintaining an inventory of issues regarding government subsidies or support raised by either Party in the Joint Committee;
- (d) making decisions, on the basis of consensus, concerning any matters with respect to application of paragraph 6 of Article 11;
- (e) developing, where requested by the Parties, arrangements for the reciprocal recognition of regulatory determinations;
- (f) fostering cooperation between the respective authorities of the Parties in efforts to develop their respective air traffic

(8) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Frage mit Bezug zum Umweltschutz im Luftverkehr, einschließlich vorgeschlagener neuer Maßnahmen, Zweifel hinsichtlich der Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens aufwirft, kann sie eine Sitzung des durch Artikel 18 eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses verlangen, um diese Frage zu erörtern und bei berechtigten Einwänden geeignete Lösungen zu entwickeln.“

Artikel 4

Soziale Dimension

Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Soziale Dimension

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der sozialen Dimension des Abkommens und die sich ergebenden Vorteile an, wenn offene Märkte mit hohen arbeitsrechtlichen Normen einhergehen. Die Möglichkeiten, die das Abkommen eröffnet, sind nicht darauf gerichtet, arbeitsrechtliche Normen oder die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien verankerten beschäftigungsbezogenen Rechte und Grundsätze zu gefährden.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens werden die Vertragsparteien von den Grundsätzen in Absatz 1 geleitet; dazu gehört auch, dass der Gemeinsame Ausschuss nach Artikel 18 die Auswirkungen des Abkommens im sozialen Bereich regelmäßig betrachtet und geeignete Lösungen für Bedenken, die als berechtigt angesehen werden, erarbeitet.“

Artikel 5

Der Gemeinsame Ausschuss

Die Absätze 3, 4 und 5 von Artikel 18 des Abkommens werden vollständig gestrichen und folgendermaßen ersetzt:

„(3) Der Gemeinsame Ausschuss überprüft, wo es angebracht ist, die gesamte Anwendung des Abkommens, einschließlich der Auswirkungen von Beschränkungen der Luftverkehrsinfrastruktur auf die Ausübung der in Artikel 3 vorgesehenen Rechte, der Auswirkungen von Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 9, der Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen, einschließlich des Bereichs der Computerreservierungssysteme, sowie etwaige Auswirkungen der Anwendung des Abkommens im sozialen Bereich. Zudem prüft der Gemeinsame Ausschuss kontinuierlich einzelne Fragen oder Vorschläge, die sich nach Auffassung einer Vertragspartei auf Dienste im Rahmen des Abkommens auswirken oder möglicherweise auswirken können, wie etwa widersprüchliche Regulierungsanforderungen.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss entwickelt außerdem die Zusammenarbeit durch:

- a) Überlegungen zu möglichen Bereichen für eine Weiterentwicklung des Abkommens, einschließlich der Empfehlung für dessen Änderung;
- b) Betrachtung der sozialen Auswirkungen durch die Anwendung des Abkommens und Erarbeitung geeigneter Lösungen für Bedenken, die als berechtigt angesehen werden;
- c) Führung einer Liste von Fragen betreffend staatliche Subventionen oder Beihilfen, die von den Vertragsparteien im Gemeinsamen Ausschuss aufgeworfen werden;
- d) das Treffen einvernehmlicher Entscheidungen hinsichtlich Fragen zur Anwendung von Artikel 11 Absatz 6;
- e) Erarbeitung von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von behördlichen Feststellungen, falls von den Vertragsparteien gewünscht;
- f) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Behörden der Vertragsparteien bei den Bemühungen um

management systems with a view toward optimising the interoperability and compatibility of those systems, reducing costs, and enhancing their safety, capacity, and environmental performance;

- (g) promoting the development of proposals for joint projects and initiatives in the field of aviation safety, including with third countries;
- (h) encouraging continued close cooperation among the relevant aviation security authorities of the Parties, including initiatives to develop security procedures that enhance passenger and cargo facilitation without compromising security;
- (i) considering whether the Parties' respective laws, regulations, and practices in areas covered by Annex 9 of the Convention (Facilitation) may affect the exercise of rights under this Agreement;
- (j) fostering expert level exchanges on new legislative or regulatory initiatives and developments, including in the fields of security, safety, the environment, aviation infrastructure (including slots), and consumer protection;
- (k) fostering consultation, where appropriate, on air transport issues dealt with in international organisations and in relations with third countries, including consideration of whether to adopt a joint approach; and
- (l) taking, on the basis of consensus, the decisions to which paragraph 3 of Article 1 of Annex 4 and paragraph 3 of Article 2 of Annex 4 refer.

5. The Parties share the goal of maximising the benefits for consumers, airlines, labour, and communities on both sides of the Atlantic by extending this Agreement to include third countries. To this end, the Joint Committee shall consider, as appropriate, the conditions and procedures, including any necessary amendments to this Agreement, that would be required for additional third countries to accede to this Agreement."

Article 6

Further Expansion of Opportunities

Article 21 shall be deleted in its entirety and replaced with the following:

"Article 21

Further Expansion of Opportunities

1. The Parties commit to the shared goal of continuing to remove market access barriers in order to maximise benefits for consumers, airlines, labour, and communities on both sides of the Atlantic, including enhancing the access of their airlines to global capital markets, so as better to reflect the realities of a global aviation industry, the strengthening of the transatlantic air transportation system, and the establishment of a framework that will encourage other countries to open up their own air services markets.

2. Pursuant to the shared goal in paragraph 1, and in fulfilling its responsibilities under Article 18 to oversee implementation of this Agreement, the Joint Committee shall review annually developments, including towards the legislative changes referred to in this Article. The Joint Committee shall develop a process of cooperation in this regard including appropriate recommendations to the Parties. The European Union and its Member States shall allow majority ownership and effective control of their airlines by the United States or its nationals, on the basis of reciprocity, upon confirmation by the Joint Committee that the laws and

die Entwicklung ihrer jeweiligen Flugverkehrsmanagementsysteme mit dem Ziel, die Interoperabilität und Kompatibilität dieser Systeme zu optimieren, Kosten zu senken und ihre Sicherheit, Kapazität und Umweltverträglichkeit zu steigern;

- g) die Förderung der Erarbeitung von Vorschlägen für gemeinsame Projekte und Initiativen – auch mit Drittländern – auf dem Gebiet der Flugsicherheit;
- h) die Förderung einer stetigen engen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Luftsicherheitsbehörden der Vertragsparteien, einschließlich von Initiativen zur Entwicklung von Sicherheitsverfahren, die die Abfertigung von Fluggästen und Fracht erleichtern, ohne die Luftsicherheit zu beeinträchtigen;
- i) Prüfung, ob die jeweiligen Gesetze, Vorschriften und Praktiken der Vertragsparteien in den unter Anhang 9 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Erleichterungen) fallenden Bereichen die Ausübung von Rechten nach diesem Abkommen beeinflussen;
- j) Förderung des Austauschs von Sachverständigen bei neuen Initiativen und Entwicklungen im Bereich Gesetzgebung und Regulierung, einschließlich der Bereiche Luftsicherheit, Flugsicherheit, Umwelt, Luftverkehrsinfrastruktur (einschließlich Zeitnischen) und Verbraucherschutz;
- k) gegebenenfalls Förderung von Konsultationen zu Luftverkehrsfragen, die in internationalen Organisationen und in Beziehungen zu Drittländern behandelt werden, einschließlich von Erwägungen über ein mögliches gemeinsames Vorgehen;
- l) das Treffen der in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 3 von Anhang 4 genannten einvernehmlichen Entscheidungen.

(5) Die Vertragsparteien verfolgen das gemeinsame Ziel, größtmögliche Vorteile für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks dadurch zu erreichen, dass dieses Abkommen auf Drittländer ausgeweitet wird. Zu diesem Zweck untersucht der Gemeinsame Ausschuss gegebenenfalls die Bedingungen und Verfahren, einschließlich möglicherweise erforderlicher Änderungen dieses Abkommens, die für den Beitritt weiterer Drittländer zu diesem Abkommen notwendig wären."

Artikel 6

Erweiterung der Möglichkeiten

Artikel 21 wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Artikel 21

Erweiterung der Möglichkeiten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich dem gemeinsamen Ziel der weiteren Beseitigung von Marktzugangsschranken, um Vorteile für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks zu maximieren; dazu zählt auch, dass der Zugang ihrer Luftfahrtunternehmen zu globalen Kapitalmärkten verbessert wird, um der Realität der globalen Luftfahrtindustrie besser zu entsprechen, und das transatlantische Luftverkehrssystem gestärkt und ein Rahmen geschaffen wird, der andere Länder zur Öffnung ihrer eigenen Märkte für Luftverkehrsdienste ermutigt.

(2) Gemäß dem in Absatz 1 genannten gemeinsamen Ziel und in Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 18, die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen, überprüft der Gemeinsame Ausschuss jährlich die Entwicklungen, auch im Hinblick auf die in diesem Artikel genannten Gesetzesänderungen. Der Gemeinsame Ausschuss erarbeitet ein Verfahren zur Zusammenarbeit in dieser Hinsicht, einschließlich geeigneter Empfehlungen an die Vertragsparteien. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gestatten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Mehrheitsbeteiligung und die tatsächliche Kontrolle ihrer Luftfahrtun-

regulations of the United States permit majority ownership and effective control of its airlines by the Member States or their nationals.

3. Upon written confirmation by the Joint Committee, in accordance with paragraph 6 of Article 18, that the laws and regulations of each Party permit majority ownership and effective control of its airlines by the other Party or its nationals:

- (a) Section 3 of Annex 1 to the Agreement shall cease to have effect;
- (b) Airlines of the United States shall have the right to provide scheduled passenger combination services between points in the European Union and its Member States and five countries, without serving a point in the territory of the United States. These countries shall be determined by the Joint Committee within one year from the date of signature of this Protocol. The Joint Committee may amend the list, or increase the number, of such countries; and
- (c) The text of Article 2 of Annex 4 to the Agreement ("Ownership and Control of Third-Country Airlines") shall cease to have effect and the text of Annex 6 to the Agreement shall take effect in its place, with regard to third-country airlines owned and controlled by the United States or its nationals.

4. Upon written confirmation by the Joint Committee, in accordance with paragraph 6 of Article 18, that the laws and regulations of the European Union and its Member States with regard to the imposition of noise-based operating restrictions at airports having more than 50,000 annual movements of civil subsonic jet aeroplanes provide that the European Commission has the authority to review the process prior to the imposition of such measures, and, where it is not satisfied that the appropriate procedures have been followed in accordance with applicable obligations, to take in that case, prior to their imposition, appropriate legal action regarding the measures in question:

- (a) Airlines of the European Union shall have the right to provide scheduled passenger combination services between points in the United States and five additional countries, without serving a point in the territory of the European Union and its Member States. These countries shall be determined by the Joint Committee within one year from the date of signature of this Protocol. The Joint Committee may amend the list, or increase the number, of such countries; and
- (b) The text of Article 2 of Annex 4 to the Agreement ("Ownership and Control of Third-Country Airlines") shall cease to have effect and the text of Annex 6 to the Agreement shall take effect in its place, with regard to third-country airlines owned and controlled by Member States or their nationals.

5. Following written confirmation by the Joint Committee that a Party has met the conditions of paragraphs 3 and 4 that are applicable to that Party, that Party may request high-level consultations regarding the implementation of this Article. Such consultations shall commence within 60 days of the date of delivery of the request, unless otherwise agreed by the Parties. The Parties shall make every effort to resolve the matters referred to consultation. If the Party requesting consultations is dissatisfied with the outcome of the consultations, that Party may give notice in writing through diplomatic channels of its decision that no airline of the other Party shall operate additional frequencies or enter

ternehmen durch die Vereinigten Staaten oder deren Staatsangehörige nach Bestätigung durch den Gemeinsamen Ausschuss, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vereinigten Staaten die Mehrheitsbeteiligung und tatsächliche Kontrolle ihrer Luftfahrtunternehmen durch die Mitgliedstaaten oder deren Staatsangehörige gestatten.

(3) Nach der schriftlichen Bestätigung durch den Gemeinsamen Ausschuss gemäß Artikel 18 Absatz 6, dass die Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder Vertragspartei die Mehrheitsbeteiligung und tatsächliche Kontrolle ihrer Luftfahrtunternehmen durch die andere Vertragspartei oder deren Staatsangehörige gestatten,

- a) tritt Abschnitt 3 des Anhangs 1 zu dem Abkommen außer Kraft;
- b) sind Luftfahrtunternehmen der Vereinigten Staaten berechtigt, Linienflugdienste im kombinierten Fluggast-/Frachtverkehr zwischen Punkten in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und fünf Ländern durchzuführen, ohne einen Punkt im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten zu bedienen. Diese Länder werden vom Gemeinsamen Ausschuss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Protokolls bestimmt. Der Gemeinsame Ausschuss kann die Liste dieser Länder ändern oder ihre Anzahl erhöhen; und
- c) tritt der Wortlaut des Artikels 2 des Anhangs 4 zu dem Abkommen („Eigentum und Kontrolle von Luftfahrtunternehmen aus Drittländern“) außer Kraft und der Wortlaut des Anhangs 6 zu dem Abkommen tritt stattdessen in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Drittländern, die sich im Eigentum und unter Kontrolle der Vereinigten Staaten oder deren Staatsangehörigen befinden, in Kraft.

(4) Nach der schriftlichen Bestätigung durch den Gemeinsamen Ausschuss gemäß Artikel 18 Absatz 6, dass die Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen mit mehr als 50 000 Flugbewegungen ziviler Unterschallstrahlflugzeuge jährlich, vorsehen, dass die Europäische Kommission befugt ist, vor der Einführung solcher Maßnahmen das Verfahren zu überprüfen und, sofern sie nicht davon überzeugt ist, dass die entsprechenden Verfahren gemäß den anwendbaren Verpflichtungen eingehalten wurden, vor der Einführung der Beschränkungen die entsprechenden rechtlichen Schritte bezüglich der vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten:

- a) sind Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union berechtigt, Linienflugdienste im kombinierten Fluggast-/Frachtverkehr zwischen Punkten in den Vereinigten Staaten und fünf weiteren Ländern durchzuführen, ohne einen Punkt im Gebiet der Europäischen Union und in den Hoheitsgebieten ihrer Mitgliedstaaten zu bedienen. Diese Länder werden vom Gemeinsamen Ausschuss innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Protokolls bestimmt. Der Gemeinsame Ausschuss kann die Liste dieser Länder ändern oder ihre Anzahl erhöhen; und
- b) tritt der Wortlaut des Artikels 2 des Anhangs 4 zu dem Abkommen („Eigentum und Kontrolle von Luftfahrtunternehmen aus Drittländern“) außer Kraft und der Wortlaut des Anhangs 6 zu dem Abkommen tritt stattdessen in Bezug auf Luftfahrtunternehmen aus Drittländern, die sich im Eigentum und unter Kontrolle der Mitgliedstaaten oder deren Staatsangehörigen befinden, in Kraft.

(5) Im Anschluss an die schriftliche Bestätigung durch den Gemeinsamen Ausschuss, dass eine Vertragspartei die Bedingungen der Absätze 3 und 4, die für diese Vertragspartei gelten, erfüllt, kann diese Vertragspartei Konsultationen auf hoher Ebene in Bezug auf die Durchführung dieses Artikels verlangen. Diese Konsultationen müssen innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens beginnen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben. Die Vertragsparteien unternehmen jede Anstrengung, die Angelegenheit, die Gegenstand der Konsultation ist, zu klären. Ist die Vertragspartei, die die Konsultationen verlangt hat, mit deren Ergebnis unzufrieden, kann diese Ver-

new markets under this Agreement. Any such decision shall take effect 60 days from the date of notification. Within that period, the other Party may decide that no airline of the first Party shall operate additional frequencies or enter new markets under the Agreement. Such a decision shall take effect on the same day as the decision by the first Party. Any such decision by a Party may be lifted by agreement of the Parties, which shall be confirmed in writing by the Joint Committee.”

Article 7

U.S. Government Procured Transportation

Annex 3 of the Agreement shall be deleted in its entirety and replaced with the following:

“Annex 3

Concerning

U.S. Government Procured Transportation

Community airlines shall have the right to transport passengers and cargo on scheduled and charter flights for which a U.S. Government civilian department, agency, or instrumentality:

- (1) obtains the transportation for itself or in carrying out an arrangement under which payment is made by the Government or payment is made from amounts provided for the use of the Government; or
- (2) provides the transportation to or for a foreign country or international or other organisation without reimbursement,

and that transportation is:

- (a) between any point in the United States and any point outside the United States, to the extent such transportation is authorised under subparagraph 1(c) of Article 3, except – with respect to passengers who are eligible to travel on city-pair contract fares – between points for which there is a city-pair contract fare in effect; or
- (b) between any two points outside the United States.

This Annex shall not apply to transportation obtained or funded by the Secretary of Defense or the Secretary of a military department.”

Article 8

Annexes

The text of the Attachment to this Protocol shall be appended to the Agreement as Annex 6.

Article 9

Provisional Application

1. Pending its entry into force, the Parties agree to provisionally apply this Protocol, to the extent permitted under applicable domestic law, from the date of signature.

2. Either Party may at any time give notice in writing through diplomatic channels to the other Party of a decision to no longer apply this Protocol. In that event, application of this Protocol shall cease at midnight GMT at the end of the International Air Transport Association (IATA) traffic season in effect one year following the date of written notification, unless notice is withdrawn by agreement of the Parties before the end of this period. In the

tragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege die andere Vertragspartei von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen, dass kein Luftfahrtunternehmen der anderen Vertragspartei zusätzliche Frequenzen bedienen oder sich neue Märkte unter diesem Abkommen erschließen darf. Eine solche Entscheidung wird 60 Tage nach ihrer Mitteilung wirksam. Innerhalb dieses Zeitraums kann die andere Vertragspartei entscheiden, dass kein Luftfahrtunternehmen der ersten Vertragspartei zusätzliche Frequenzen bedienen oder sich neue Märkte unter diesem Abkommen erschließen darf. Diese Entscheidung wird an demselben Tag wirksam wie die Entscheidung der ersten Vertragspartei. Eine derartige Entscheidung einer Vertragspartei kann durch Vereinbarung beider Vertragsparteien, die vom Gemeinsamen Ausschuss schriftlich bestätigt wird, aufgehoben werden.“

Artikel 7

Staatliche US-Beförderungsleistungen

Anhang 3 des Abkommens wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Anhang 3

Betreffend

Staatliche US-Beförderungsleistungen

Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sind berechtigt, Fluggäste und Fracht auf Linien- und Charterflügen zu befördern, wo eine zivile staatliche US-Behörde, -Agentur oder -Stelle

1. die Beförderung für sich selbst in Auftrag gibt oder in Durchführung einer Vereinbarung, nach der die Vergütung von der Regierung oder aus Mitteln, die zur Verwendung durch die Regierung bereitgestellt wurden, bezahlt wird, oder
2. die Beförderung in oder für ein anderes Land oder für eine internationale oder andere Organisation unentgeltlich bereitstellt,

und die Beförderung

- a) zwischen einem beliebigen Punkt in den Vereinigten Staaten und einem Punkt außerhalb der Vereinigten Staaten, soweit sie nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c zulässig ist mit Ausnahme von Beförderungen zwischen Punkten, für die ein vertragsgebundener Städtepaar-Flugpreis – für entsprechend berechnete Fluggäste – gilt; oder
- b) zwischen zwei beliebigen Punkten außerhalb der Vereinigten Staaten

erfolgt.

Dieser Anhang gilt nicht für Beförderungsleistungen, die vom Verteidigungsministerium (Secretary of Defense) oder einer Teilstreitkraft (Secretary of a Military Department) übernommen oder finanziert werden.“

Artikel 8

Anhänge

Der Wortlaut der Anlage zu diesem Protokoll wird dem Abkommen als Anhang 6 beigefügt.

Artikel 9

Vorläufige Anwendung

(1) Bis zu seinem Inkrafttreten vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Protokoll ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig anzuwenden.

(2) Jede Vertragspartei kann die andere Vertragspartei jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege über den Beschluss in Kenntnis setzen, dieses Protokoll nicht mehr anzuwenden. In diesem Fall endet die Anwendung dieses Protokolls um Mitternacht WEZ am Ende der Flugplanperiode des Internationalen Luftfahrtverbandes (IATA), die ein Jahr nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung in Kraft ist, es sei denn, die Kündigung wird vor dem

event that provisional application of the Agreement ceases pursuant to paragraph 2 of Article 25 of the Agreement, provisional application of this Protocol shall cease simultaneously.

Article 10 **Entry into Force**

This Protocol shall enter into force on the later of:

1. the date of entry into force of the Agreement, and
2. one month after the date of the last note in an exchange of diplomatic notes between the Parties confirming that all necessary procedures for entry into force of this Protocol have been completed.

For purposes of this exchange of diplomatic notes, diplomatic notes to or from the European Union and its Member States shall be delivered to or from, as the case may be, the European Union. The diplomatic note or notes from the European Union and its Member States shall contain communications from each Member State confirming that its necessary procedures for entry into force of this Protocol have been completed.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised, have signed this Agreement.

Done at Luxembourg on the twenty-fourth day of June in the year two thousand and ten.

Ende dieses Zeitraums durch Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zurückgenommen. Wird die vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 25 Absatz 2 beendet, so endet gleichzeitig auch die vorläufige Anwendung dieses Protokolls.

Artikel 10 **Inkrafttreten**

Dieses Protokoll tritt am späteren der beiden folgenden Termine in Kraft:

1. am Tag des Inkrafttretens des Abkommens; oder
2. einen Monat nach dem Tag der zuletzt eingegangenen Note eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Vertragsparteien, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind.

Zum Zwecke dieses diplomatischen Notenaustausches sind diplomatische Noten an die oder von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten jeweils an die Europäische Union oder von ihr zu übermitteln. Die diplomatische(n) Note(n) der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten haben Bestätigungen von jedem Mitgliedstaat zu enthalten, dass seine erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Luxemburg am vierundzwanzigsten Juni zweitausendzehn.

Attachment to the Protocol

Anlage zum Protokoll

Annex 6**Ownership and Control
of Third Country Airlines**

1. Neither Party shall exercise any available rights under air services arrangements with a third country to refuse, revoke, suspend or limit authorisations or permissions for any airlines of that third country on the grounds that substantial ownership of that airline is vested in the other Party, its nationals, or both.
2. The United States shall not exercise any available rights under air services arrangements to refuse, revoke, suspend or limit authorisations or permissions for any airline of the Principality of Liechtenstein, the Swiss Confederation, a member of the ECAA as of the date of signature of this Agreement, or any country in Africa that is implementing an Open Skies air services agreement with the United States as of the date of signature of this Agreement, on the grounds that effective control of that airline is vested in a Member State or States, nationals of such a state or states, or both.
3. Neither Party shall exercise available rights under air services arrangements with a third country to refuse, revoke, suspend or limit authorisations or permissions for any airlines of that third country on the grounds that effective control of that airline is vested in the other Party, its nationals, or both, provided that the third country in question has established a record of cooperation in air services relations with both Parties.
4. The Joint Committee shall maintain an inventory of third countries that are considered by both Parties to have established a record of cooperation in air services relations.

Anhang 6**Eigentum und Kontrolle
von Luftfahrtunternehmen aus Drittländern**

1. Keine Vertragspartei darf die ihr im Rahmen von Luftverkehrsvereinbarungen mit einem Drittland zur Verfügung stehenden Rechte nutzen, um Genehmigungen oder Erlaubnisse eines Luftfahrtunternehmens dieses Drittlands mit der Begründung zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken, dass sich dieses Luftfahrtunternehmen im Wesentlichen im Eigentum der anderen Vertragspartei und/oder ihrer Staatsangehörigen oder von beiden befindet.
2. Die Vereinigten Staaten dürfen keine der ihnen auf Grund von Luftverkehrsvereinbarungen zur Verfügung stehenden Rechte nutzen, um Genehmigungen oder Erlaubnisse eines Luftfahrtunternehmens des Fürstentums Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, eines Landes, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens ECAA-Mitglied ist, oder eines afrikanischen Landes, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens ein Open-Skies-Luftverkehrsabkommen mit den Vereinigten Staaten anwendet, mit der Begründung zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten, seine/ihre Staatsangehörigen oder beide die effektive Kontrolle über dieses Luftfahrtunternehmen ausüben.
3. Keine Vertragspartei darf die ihr auf Grund von Luftverkehrsvereinbarungen mit einem Drittland zur Verfügung stehenden Rechte nutzen, um Genehmigungen oder Erlaubnisse eines Luftfahrtunternehmens dieses Drittlands mit der Begründung zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder einzuschränken, dass die effektive Kontrolle über dieses Luftfahrtunternehmen von der anderen Vertragspartei, ihren Staatsangehörigen oder von beiden ausgeübt wird, sofern das betreffende Drittland eine gute Zusammenarbeit im Bereich der Luftverkehrsbeziehungen mit beiden Vertragsparteien nachweisen kann.
4. Der Gemeinsame Ausschuss führt eine Liste von Drittländern, die nach Ansicht beider Vertragsparteien eine gute Zusammenarbeit im Bereich der Luftverkehrsbeziehungen nachweisen können.

Joint Declaration

Representatives of the United States and of the European Union and its Member States confirmed that the Protocol to Amend the Air Transport Agreement between the United States of America and the European Community and its Member States, initialed in Brussels on 25 March 2010, is to be authenticated in other languages, as provided either by exchange of letters, before signature of the Protocol, or by decision of the Joint Committee, after signature of the Protocol.

This Joint Declaration is an integral part of the Protocol.

For the United States:

For the European Union and
its Member States:

John Byerly (*signed*)

Daniel Calleja (*signed*)

25 March 2010

Gemeinsame Erklärung

Die Vertreter der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass das Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, das am 25. März 2010 in Brüssel paraphiert wurde, in anderen Sprachen zu beglaubigen ist, entweder durch einen Briefwechsel vor Unterzeichnung des Protokolls oder durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Unterzeichnung des Protokolls.

Diese Gemeinsame Erklärung ist Bestandteil des Protokolls.

Im Namen der Vereinigten
Staaten:

Im Namen der Europäischen
Union und ihrer Mitglied-
staaten:

John Byerly

Daniel Calleja

25. März 2010

**Bekanntmachung
der deutsch-philippinischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Oktober 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 28. Juli 2015/15. September 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 (Supertaifun Haiyan Wiederaufbauprogramm) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. September 2015

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Manila, den 28. Juli 2015

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusagenote Nr. 400/2013 vom 20. Dezember 2013 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgenden Betrag zu erhalten:

Einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt 13 000 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro) für das „Supertaifun Haiyan Wiederaufbauprogramm¹“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

Ziel des Vorhabens ist es, über Einheiten der Kommunalverwaltung den Wiederaufbau öffentlicher sozialer und wirtschaftlicher Infrastruktur in den vom Taifun Haiyan besonders betroffenen Gebieten zu finanzieren.

2. Das unter Nummer 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden, vorausgesetzt, diese Vorhaben stehen im Einklang mit den Gesetzen beider Länder. Wird das unter Nummer 1 genannte Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
3. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Philippinen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
4. Die Verwendung des unter Nummer 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages oder eines nach Nummer 2 gewährten Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
5. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.
6. Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Verträge garantieren.
7. Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Nummer 4 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.
8. Die Regierung der Republik der Philippinen übernimmt selbst oder durch ihre ausführenden Stellen sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 4 genannten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.
9. Die Regierung der Republik der Philippinen überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

¹ Der Supertaifun „Haiyan“ heißt auf den Philippinen „Yolanda“.

10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik der Philippinen mit den unter den Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Thomas Ossowski

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Philippinen
Herrn Albert F. del Rosario
Manila

**Bekanntmachung
des deutsch-myanmarischen Abkommens
über Entwicklungszusammenarbeit**

Vom 20. Oktober 2015

Das in Nay Pyi Taw am 2. April 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar über Entwicklungszusammenarbeit ist nach seinem Artikel 11 Absatz 1

am 2. April 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Union Myanmar
über Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung
der Republik der Union Myanmar,

im Folgenden Vertragsparteien genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten zur Bekämpfung der Armut und zum Zweck ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung zusammen. Sie setzen sich gemeinsam für die Verwirklichung einer global nachhaltigen Entwicklung ein, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und politischer Stabilität ausdrückt.

Artikel 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Für diese Zusammenarbeit gelten die im Folgenden vereinbarten Grundsätze, Verfahren und Pflichten; sie sind Grundlage für Vereinbarungen über spezifische Maßnahmen zwischen den Vertragsparteien und der diese weiter konkretisierenden privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen.

(2) Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Dialog über Grundlagen und aktuelle Fragen der Zusammenarbeit. Über Ziele, Schwerpunkte, Entwicklungsmaßnahmen und Durchführungspartner der künftigen Zusammenarbeit wird in Regierungsverhandlungen oder anderen Regierungsabsprachen Einvernehmen hergestellt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Büros: von den Durchführungsorganisationen eingerichtete Vertretungen zur Unterstützung der Durchführung und Steuerung der Entwicklungsmaßnahmen und zur Vertretung der eigenen Organisation;
2. Darlehen: verzinsliche und rückzuzahlende Finanzierungen;
3. Darlehensnehmer: die anspruchsberechtigte Regierungsbehörde in Bezug auf ein Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine Durchführungsorganisation gewährt wird;
4. Direktleistungen: Beratung und Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von Fachkräften der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Durchführungsorganisationen, Leistungen und Lieferungen, die durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine Durchführungsorganisation direkt erbracht, in Auftrag gegeben oder finanziert werden, sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen;
5. Durchführungsorganisationen: Stellen und Organisationen wie die in Artikel 4 Absatz 4 genannten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen betraut wurden;

6. Durchführungspartner: die Regierung der Republik der Union Myanmar oder andere durch die Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Institutionen, mit denen die jeweilige Durchführungsorganisation die Durchführungsvereinbarung schließt (beispielsweise Empfänger des Finanzierungsbeitrages, Darlehensnehmer, Träger der Entwicklungsmaßnahme);
7. Durchführungsvereinbarungen: privatrechtliche Verträge, die die Durchführungsorganisationen mit den Durchführungspartnern auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 oder von Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 schließen und die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen (insbesondere Finanzierungs- und Darlehensverträge, Durchführungsverträge sowie diese Verträge konkretisierende besondere Vereinbarungen und sonstige mit diesen Verträgen in Zusammenhang stehende vertragliche Regelungen);
8. Empfänger: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf einen nicht rückzuzahlenden Finanzierungsbeitrag (Zuschuss), der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine Durchführungsorganisation gewährt wird;
9. entsandte Fachkräfte: Fachkräfte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Durchführungsorganisationen oder deren Auftragnehmern entsandt werden und die mit Aufgaben der Vorbereitung, Steuerung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung der Entwicklungsmaßnahmen und mit der Vertretung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Durchführungsorganisationen betraut sind;
10. Entwicklungshelfer: Fachkräfte, die in der Republik der Union Myanmar ohne Erwerbsabsicht Dienst leisten wollen, um Entwicklungsmaßnahmen in der Republik der Union Myanmar zu fördern;
11. Entwicklungskredite: Darlehen, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit vergeben werden. Hierbei werden Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Mittel einer Durchführungsorganisation kombiniert;
12. Entwicklungsmaßnahmen: jede Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit;
13. Familienmitglieder: Ehegatten, Kinder sowie andere unmittelbare Familienangehörige einer Fachkraft, die mit dieser Fachkraft in ständiger häuslicher Gemeinschaft leben; Fachkräfte können entsandte Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierte Fachkräfte sein;
14. Finanzierung: Bereitstellung von Finanzmitteln durch Darlehen, Finanzierungsbeiträge sowie Beteiligungen bzw. beteiligungsähnliche Darlehen und vergleichbare Finanzinstrumente;
15. Finanzierungsbeiträge: nicht verzinsliche und nicht rückzuzahlende Finanzierungen (Zuschüsse);
16. integrierte Fachkräfte: Fachkräfte, die im Rahmen des Programms für integrierte Fachkräfte bereitgestellt werden, um den Fachkräftebedarf in der Republik der Union Myanmar zu decken. Sie treten in Arbeitsverhältnisse mit Arbeitgebern in der Republik der Union Myanmar ein, die ihnen ortsübliche Gehälter zahlen, und erhalten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zu ihrem Gehalt;
17. Maßnahmenvereinbarung: zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 1 geschlossene völkerrechtliche Übereinkunft in der Form von Abkommen oder Notenwechseln über die Durchführung konkreter Entwicklungsmaßnahmen;
18. Regierungsabsprache: Absprache zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 2, die keine rechtlich bindende Übereinkunft ist.

Artikel 4

Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens und infolge von Regierungsabsprachen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ergänzende völkerrechtliche Maßnahmenvereinbarungen über einzelne oder mehrere Entwicklungsmaßnahmen schließen. In diesen Vereinbarungen werden insbesondere die Zielsetzung und der Zweck der Maßnahme, die zu erbringenden Leistungen sowie gegebenenfalls der Durchführungspartner und der Empfänger beziehungsweise Darlehensnehmer der Finanzierung festgelegt.

(2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung ihrer Leistungen entsteht unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsmaßnahme festgestellt hat. Sie entfällt, wenn die Regierung der Republik der Union Myanmar ihre Leistungen nach Artikel 6 oder Artikel 8 dieses Abkommens nicht erbringt oder ihre Verpflichtungen nach denselben Artikeln nicht erfüllt.

(3) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme, betrauen gegebenenfalls geeignete ausführende Organisationen mit der Durchführung und ermächtigen sie, konkretisierende Durchführungsvereinbarungen zu schließen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann neben anderen insbesondere folgende deutsche Einrichtungen oder ihre Rechtsnachfolger mit der Durchführung von einzelnen Entwicklungsmaßnahmen betrauen:

1. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR);
2. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH einschließlich des Centrums für Internationale Migration und Entwicklung (CIM);
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einschließlich der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG);
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB).

(5) Die Durchführungsorganisationen sind berechtigt, Büros einzurichten.

(6) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Entwicklungsmaßnahme gemäß Absatz 2 schließt die nach Absatz 4 betraute Durchführungsorganisation mit dem Durchführungspartner Durchführungsvereinbarungen.

(7) Bei Entwicklungskrediten ist zusätzlich zu Absatz 6 die Kreditwürdigkeit der Republik der Union Myanmar Voraussetzung für den Abschluss der Durchführungsvereinbarung.

(8) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen, insbesondere für:

1. die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele;
2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung;
3. die Leistungen der beteiligten Stellen;
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen;
5. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Entwicklungsmaßnahmen unter anderem durch Direktleistungen, Finanzierungen und alle anderen gemeinsam vereinbarten Leistungen.

(2) Zu den Leistungen können die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Entwicklungsmaßnahmen zählen.

(3) Zur Steuerung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen entsenden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Durchführungsorganisationen Fachkräfte. Sie tragen nach Maßgabe des deutschen Rechts dafür Sorge, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik der Union Myanmar einzumischen;
3. die Gesetze der Republik der Union Myanmar zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
5. mit den amtlichen Stellen der Republik der Union Myanmar vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
6. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen, in den Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie in den völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik der Union Myanmar über die Entsendung einer Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik der Union Myanmar ein, so gilt dies als Zustimmung zur Entsendung. Wünscht die Regierung der Republik der Union Myanmar, dass eine Fachkraft nicht entsandt wird oder eine entsandte Fachkraft abberufen wird, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls dafür Sorge, dass die Regierung der Republik der Union Myanmar so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann zur Förderung der nach Artikel 2 Absatz 2 vereinbarten Schwerpunkte und Maßnahmen Entwicklungshelfer in die Republik der Union Myanmar entsenden. Die Entwicklungshelfer unterliegen den Pflichten der entsandten Fachkräfte nach Absatz 3 und haben dieselben Rechte. Sie werden ebenfalls nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen entsandt und abberufen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betraut die GIZ mit der Entsendung der Entwicklungshelfer.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit der GIZ beziehungsweise dem CIM vereinbaren, dass integrierte Fachkräfte in die Republik der Union Myanmar vermittelt werden können. Die GIZ oder das CIM wird die Zahlung der Zuschüsse an die integrierten Fachkräfte davon abhängig machen, dass sie die in Absatz 3 genannten Regelungen beachten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik der Union Myanmar über die geplante Arbeitsaufnahme einer integrierten Fachkraft in der Republik der Union Myanmar. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik der Union Myanmar ein, so gilt dies als Zustimmung zur Arbeitsaufnahme. Wünscht die Regierung der Republik der Union Myanmar, dass eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit nicht in der Republik der Union Myanmar aufnehmen oder sie beenden soll, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit in der Republik der Union Myanmar vorzeitig beendet, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls dafür Sorge, dass die Regierung der Republik der Union Myanmar so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(7) Im Fall von Finanzierungsbeiträgen und Darlehen ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik der Union Myanmar oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam festzulegenden Empfängern, von der Durchführungsorganisation die nach Artikel 4 zu vereinbarenden Beträge zu erhalten.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Union Myanmar, für besondere Maßnahmen (Maßnahmen des Umweltschutzes/der sozialen Infrastruktur, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe, Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, oder selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung) Finanzierungsbeiträge zu erhalten, soweit dies in der völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarung nach Artikel 4 Absatz 1 oder in Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich vereinbart wird und die Prüfung nach Artikel 4 Absatz 6 ergibt, dass die mit dieser Finanzierung angestrebten Ziele erreicht werden können.

(9) Im Falle von Entwicklungskrediten erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, Darlehen einer Durchführungsorganisation teilweise zu refinanzieren, Finanzmittel zur Zinssubvention bereitzustellen, (Finanzkredit-)Bürgschaften entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bei Vorliegen der jeweiligen Deckungsvoraussetzungen zu übernehmen oder diese Entwicklungskredite in anderer Weise zu ermöglichen.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Regierung der Republik der Union Myanmar

(1) Die Regierung der Republik der Union Myanmar trägt wie folgt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei: Sie

1. stellt die in den Durchführungsvereinbarungen konkretisierten Partnerleistungen sicher;
2. stellt im Falle von Finanzierungen gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation den Nachweis der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sicher;
3. stellt im Falle der Bereitstellung von Finanzmitteln die Gesamtfinanzierung sicher;
4. stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
5. trägt die laufenden Kosten der Entwicklungsmaßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
6. stellt auf eigene Kosten die jeweils erforderlichen einheimischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen anders geregelt;
7. führt – soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht anders geregelt – die durch die Entwicklungsmaßnahme geschaffenen Einrichtungen beziehungsweise die unterstützte Strukturreform in absehbarer Zeit selbst weiter und sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch einheimische Fachkräfte fortgeführt werden;
8. unterstützt Anträge der Durchführungsorganisationen auf Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte, die in den Entwicklungsmaßnahmen und den Büros eingesetzt werden;
9. genehmigt die Einrichtung der Büros sowie deren Anträge auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitentelefonverbindungen und unterstützt alle notwendigen Registrierungen mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Ministeriums/der zuständigen Stelle; für den Notfall wird die Regierung der Republik

der Union Myanmar schnellstmöglich die Einrichtung von Telekommunikation ermöglichen;

10. stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Maßnahmenvereinbarungen befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden;
11. erkennt für alle Rückflüsse aus Finanzierungen sowie alle Rückflüsse aus Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen die Notwendigkeit zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von frei transferierbaren Devisen und die dafür notwendige freie Konvertierung von Lokawährung an und ist bemüht, diesem Erfordernis jederzeit fristgerecht nachzukommen;
12. stellt die Durchführungsorganisation im Schuldendienst nicht schlechter als multilaterale Finanzierungsinstitutionen.

(2) Die Regierung der Republik der Union Myanmar trifft für die Steuerung und Durchführung der nach Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen folgende Regelungen bezüglich Steuern und anderen öffentlichen Abgaben: Sie

1. befreit die deutschen Durchführungsorganisationen und deren Büros von Steuern und öffentlichen Abgaben in der Republik der Union Myanmar. Diese Regelung gilt auch für von den Durchführungsorganisationen direkt beauftragte oder finanzierte in- und ausländische Unternehmen und selbständige Experten sowie für die Erbringung und Bereitstellung anderer Direktleistungen;
2. befreit bei allen Direktleistungen sowie für alle Büros das gelieferte Material und die gelieferten Fahrzeuge von Steuern und öffentlichen Abgaben und stellt sicher, dass das Material und die Fahrzeuge unverzüglich entzollt werden. Die vorstehenden Befreiungen gelten bei Direktleistungen auf Antrag der Durchführungsorganisation auch für in der Republik der Union Myanmar beschafftes Material. An Stelle der grundsätzlichen Befreiung von Steuern und öffentlichen Abgaben können die Steuern auch durch einheimische Förderer der Entwicklungsmaßnahme oder durch Kooperationspartner getragen werden;
3. befreit alle Rückflüsse aus Finanzierungen sowie alle Rückflüsse aus Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen von Steuern und öffentlichen Abgaben;
4. trägt dafür Sorge, dass Steuern und öffentliche Abgaben, die der Durchführungspartner beispielsweise nach Nummer 2 zu tragen hat, nicht aus den über die Durchführungsorganisationen bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden.

(3) Die Regierung der Republik der Union Myanmar gewährt den Fachkräften und Entwicklungshelfern nach Artikel 5 Absätze 3 bis 6 sowie den von den Durchführungsorganisationen zur Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen vorbehaltlich der Zustimmung der Durchführungspartner unter Vertrag genommenen Beratern folgende Schutzrechte und trifft folgende steuerliche Regelungen: Sie

1. sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder nach Artikel 3 Nummer 13, insbesondere durch die nachfolgend unter den Nummern 2 bis 10 aufgezählten Maßnahmen;
2. haftet an Stelle der unter Nummer 1 genannten Personen für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der unter Nummer 1 genannten Personen ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch gegen die unter Nummer 1 genannten Personen oder gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Regierung oder die Durchführungsorganisation, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Republik der Union Myanmar nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

3. übt keine Strafgerichtsbarkeit über die unter Nummer 1 genannten Personen aus in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen. Insbesondere werden diese Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen, nicht festgenommen oder inhaftiert;
4. erteilt den unter Nummer 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
5. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise unter entsprechender Anwendung von Nummer 3;
6. stellt den unter Nummer 1 genannten Personen, die sich voraussichtlich länger als 6 Monate in der Republik der Union Myanmar aufhalten, einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik der Union Myanmar ihnen gewährt, hingewiesen wird;
7. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen jede zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendige Unterstützung und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
8. gestattet den unter Nummer 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die zoll-, steuer- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehört auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug;
9. gestattet den unter Nummer 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
10. erhebt auf die Vergütungen, die an unter Nummer 1 genannte Personen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlt werden, sowie auf die Zuschüsse, die an unter Nummer 1 genannte Personen aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 7

Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen

(1) Auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen finden Artikel 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 6, Artikel 8 und 9 keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 1 findet auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen keine Anwendung, wenn ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Union Myanmar über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen in Kraft ist.

(2) Sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Prüfung durch die beauftragte Durchführungsorganisation die Förderungswürdigkeit einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Darlehens festgestellt hat, wird diese Beteiligung oder dieses beteiligungsähnliche Darlehen vertraglich zwischen der Durchführungsorganisation und dem jeweiligen Unternehmen in der Republik der Union Myanmar vereinbart.

(3) Die Regierung der Republik der Union Myanmar garantiert für Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb beziehungsweise mit der Auszahlung des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie den freien Transfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses, von Zinsen und allen sonstigen Zahlungen, die der Darlehensnehmer beziehungsweise das jeweilige Unternehmen an die Durchführungsorganisation zu leisten hat.

(4) Die Regierung der Republik der Union Myanmar erklärt ihr Einverständnis mit der Beteiligung beziehungsweise dem beteiligungsähnlichen Darlehen und verpflichtet sich im eigenen Namen, das Unternehmen bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Durchführungsorganisation nicht zu behindern.

Artikel 8

Garantien

Im Falle von Finanzierungen verpflichtet sich die Regierung der Republik der Union Myanmar, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin oder Empfängerin wird, gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation alle Zahlungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer oder Empfänger und etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der zu schließenden Darlehens- oder Finanzierungsverträge entstehen können, zu garantieren.

Artikel 9

Austausch von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die nach Artikel 2 und Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Union Myanmar durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

(2) Soll eine Entwicklungsmaßnahme, für die nach Artikel 5 Absatz 8 ein Finanzierungsbeitrag bereitgestellt wurde, durch

andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden, so erfolgt die Finanzierung nur dann, wenn bestätigt worden ist, dass diese Maßnahmen die besonderen Voraussetzungen für eine solche Förderung erfüllen. Andernfalls werden die Finanzmittel als Darlehen bereitgestellt.

(3) Entwicklungsmaßnahmen, für die Entwicklungskredite vereinbart wurden, können nicht durch andere Entwicklungsmaßnahmen ersetzt werden.

Artikel 10

Verfallsklausel

Die nach den Artikeln 4 und 6 vereinbarten Verpflichtungen entfallen, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach der Zusage der Mittel die entsprechenden Durchführungsvereinbarungen geschlossen wurden.

Artikel 11

Schlussklauseln

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Nay Pyi Taw am 2. April 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Weber-Lortsch

Für die Regierung der Republik der Union Myanmar
Lei Lei Thein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

Vom 23. Oktober 2015

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) ist nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Andorra am 25. Dezember 2014

Belgien* am 30. August 2014
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung gemäß Artikel 12

Irland am 24. Dezember 2014

Monaco* am 24. Dezember 2014
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung gemäß Artikel 13 Absatz 7

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für

Dänemark* am 7. Januar 2016
unter Ausschluss der territorialen Anwendbarkeit auf die Färöer und Grönland

Mongolei am 28. Dezember 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. September 2015 (BGBl. II S. 1208).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 23. Oktober 2015

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Kongo, Demokratische Republik am 30. Oktober 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2015 (BGBl. II S. 1136).

Berlin, den 23. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 23. Oktober 2015

Singapur* hat seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalt zu Artikel 11 (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1996, BGBl. II S. 2611) des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647, 648) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer mit Wirkung vom 15. Oktober 2015 teilweise zurückgezogen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2015 (BGBl. II S. 1029).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 23. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über die Grundsätze des Ausstattungshilfeprogramms
und die Entsendung einer Beratergruppe der Bundeswehr**

Vom 27. Oktober 2015

Das in Bamako am 18. Dezember 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über die Grundsätze des Programms der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte und die damit verbundene Entsendung einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr in die Republik Mali ist nach seinem Artikel 18 Absatz 1

am 18. Dezember 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 18 Absatz 5 dieses Abkommens die Vereinbarung vom 3. Februar 2005 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verteidigung und ehemalige Kriegsteilnehmer der Republik Mali über die Entsendung einer Beratergruppe in die Republik Mali (nicht veröffentlicht) mit Ablauf des 17. Dezember 2014 außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über die Grundsätze des Programms
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte
und die damit verbundene Entsendung
einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr
in die Republik Mali

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mali,
nachfolgend als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

eingedenk der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Ausstattungshilfe weiter zu festigen und zu vertiefen,

in dem Wunsche, beim Aufbau des nationalen Beitrags der Republik Mali zur Eingreiftruppe der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten (ECOWAS Standby-Force) zusammenzuarbeiten,

in der festen Überzeugung, dass durch diese Zusammenarbeit die Republik Mali dazu befähigt wird, sich wirksam für die Verhütung und Lösung von Konflikten und für Frieden und Sicherheit in Afrika einzusetzen,

in der gemeinsamen Überzeugung, dass gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Unterstützung und die Umsetzung der Prinzipien der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und eine verantwortliche Regierungsführung sowie die Achtung der Menschenrechte Grundlage dieses Abkommens sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Gegenstand

(1) Mit diesem Abkommen werden die Grundsätze des Programms der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Ausstattungshilfe für ausländische Streitkräfte für die Regierung der Republik Mali sowie die allgemeinen Bedingungen für die damit verbundene Entsendung und den Einsatz einer technischen Beratergruppe der Bundeswehr in die Republik Mali festgelegt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenseitiges Vertrauen, gegenseitige Unterstützung und die Achtung der Menschenrechte Grundlage dieses Abkommens sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für dieses Abkommen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Familienangehörige:

Ehepartner/Ehepartnerin, eingetragener Lebenspartner/eingetragene Lebenspartnerin und unverheiratete Kinder bis zum Alter von 25 Lebensjahren eines technischen Beraters, die im Aufnahmestaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit einem technischen Berater leben, sowie weitere Personen, denen der technische Berater unterhaltsverpflichtet ist und die bereits vor der Entsendung mit dem technischen Berater in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebten.

Kinder können auch adoptierte Kinder sowie Pflegekinder und Stiefkinder des technischen Beraters, des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin sein.

Technische Beratergruppe:

Militärisches Personal der Bundeswehr, das im Rahmen einer Entsendung auf der Grundlage dieses Abkommens im Aufnahmestaat seinen Dienst verrichtet.

Aufnahmestaat:

Die Republik Mali.

Entsendestaat:

Die Bundesrepublik Deutschland.

Entsendende Vertragspartei:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Aufnehmende Vertragspartei:

Die Regierung der Republik Mali.

Technischer Berater:

Mitglied der technischen Beratergruppe.

Artikel 3

Grundsätze der Ausstattungshilfe

(1) Das Ausstattungshilfeprogramm der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für ausländische Streitkräfte dient der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Streitkräften befreundeter Staaten in Afrika im Einklang mit den in der Präambel dieses Abkommens formulierten Grundsätzen.

(2) Die durchzuführenden Unterstützungsmaßnahmen und Projekte sowie die Höhe der Ausstattungshilfe werden in einer Programmvereinbarung zwischen dem Verteidigungsministerium der entsendenden Vertragspartei und dem Verteidigungsministerium der aufnehmenden Vertragspartei geregelt.

(3) Das Ausstattungshilfeprogramm umfasst die Lieferung von Material (nachfolgend als „Ausstattungshilfegüter“ bezeichnet), die Bereitstellung von Dienstleistungen und gegebenenfalls auch die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen sowie die damit zusammenhängenden Kosten für Vorbereitung, Beratung und Ausbildung. Auf das Ausstattungshilfeprogramm werden gegebenenfalls die Kosten für Versicherung, Konservierung, Verpackung und Anlieferung von Ausstattungshilfegütern zum Verschiffungshafen oder Abgangsflughafen sowie für den Luft- oder Seetransport angerechnet.

(4) Von dem Ausstattungshilfeprogramm ist die Lieferung von Waffen und Munition sowie von Maschinen zu ihrer Herstellung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Ausbildung im Umgang mit solchen.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei ist nicht berechtigt, Ausstattungshilfegüter ohne vorherige Zustimmung der entsendenden Vertragspartei einem Dritten zu überlassen, ihm Rechte an diesen zu übertragen oder ihm technische Informationen über diese zu übermitteln. Dritte in diesem Sinne sind andere Staaten, Firmen sowie Personen, die nicht im Dienst der aufnehmenden Vertragspartei stehen.

Artikel 4

Technische Beratergruppe

(1) Die entsendende Vertragspartei entsendet im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms für ausländische Streitkräfte für die Republik Mali für einen Zeitraum von zunächst bis zu vier (4) Jahren eine technische Beratergruppe. Die Zusammensetzung der technischen Beratergruppe sowie die Verwendungsdauer werden zwischen den Vertragsparteien in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt. Eine über die vier Jahre hinausgehende Verwendungsdauer kann zwischen den Vertragsparteien ebenfalls gesondert schriftlich vereinbart werden; es bedarf hierzu keiner Änderung des Abkommens.

(2) Die technische Beratergruppe berät und unterstützt die aufnehmende Vertragspartei auf den Gebieten, die in dem jeweiligen, zeitlich befristeten Ausstattungshilfeprogramm im gegenseitigen Einvernehmen in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt sind. Die technische Beratergruppe hat keinen militärischen Auftrag.

(3) Der Leiter der technischen Beratergruppe vertritt im Auftrag der entsendenden Vertragspartei die deutschen Interessen bezüglich des Ausstattungshilfeprogramms für den Aufnahmestaat. Er ist diesbezüglich Bevollmächtigter gegenüber den Dienststellen der Streitkräfte des Aufnahmestaats.

(4) Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Mali teilt der aufnehmenden Vertragspartei die Namen der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen, den aktuellen Dienstgrad der technischen Berater und die voraussichtliche Verwendungsdauer in dem Aufnahmestaat vor ihrer Ankunft mit.

Artikel 5

Einsatz der technischen Beratergruppe

(1) Die technischen Berater werden in den Unterstützungsmaßnahmen und Projekten tätig, die in der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Programmvereinbarung festgelegt werden. Sie dürfen nicht an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen der Streitkräfte der Republik Mali teilnehmen oder solche Einsätze durch ihre Tätigkeit unterstützen.

(2) Die entsendende Vertragspartei behält sich das Recht vor, die technischen Berater jederzeit einzeln oder insgesamt abzulösen. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der

Republik Mali informiert die aufnehmende Vertragspartei im Falle einer Ablösung.

(3) Im Falle von Feindseligkeiten, gleichgültig, ob ihnen eine Kriegserklärung vorausgeht oder nicht, entscheidet die entsendende Vertragspartei über den weiteren Verbleib der technischen Berater bei der aufnehmenden Vertragspartei. Die aufnehmende Vertragspartei stellt die unverzügliche Rückkehr der technischen Berater und ihrer sie begleitenden Familienangehörigen sicher, sollte die entsendende Vertragspartei die Entsendung beenden.

(4) Die technischen Berater tragen im Dienst die Uniform der Soldaten der Bundeswehr.

Artikel 6

Einreise, Ausreise und Aufenthalt

(1) Die aufnehmende Vertragspartei gestattet den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte Einreise in den und Ausreise aus dem Aufnahmestaat.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei erteilt den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen. Diese werden mit einer Gültigkeit von mindestens einem Jahr erteilt.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei stellt

- a) jedem in den Aufnahmestaat entsandten technischen Berater ein Legitimationspapier aus, in dem die Dienststellen der aufnehmenden Vertragspartei aufgefordert werden, ihm volle Unterstützung bei der Durchführung seines Auftrags und Schutz und Hilfe außerhalb seines Auftrags zu gewähren;
- b) jedem Familienangehörigen ein Legitimationspapier aus, in dem die Dienststellen der aufnehmenden Vertragspartei aufgefordert werden, ihm Schutz und Hilfe zu gewähren.

Artikel 7

Pflichten der technischen Berater

(1) Die entsendende Vertragspartei weist die technischen Berater an, während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat

- a) sich jeder politischen oder mit dem Geist dieses Abkommens nicht zu vereinbarenden Tätigkeit zu enthalten,
- b) das Recht und die besonderen Gepflogenheiten des Aufnahmestaats zu achten,
- c) keine andere entgeltliche Tätigkeit im Aufnahmestaat auszuüben.

(2) Den technischen Beratern ist die Annahme jeglicher finanzieller Leistungen, Belohnungen, Taschengelder oder geldwerter Vorteile von Seiten der aufnehmenden Vertragspartei untersagt.

Artikel 8

Zollfreie Ein- und Ausfuhr sowie Steuerbefreiungen

(1) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von allen Zöllen, Steuern, Gebühren und ähnlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Ausstattungshilfegüter stehen, und stellt deren unverzügliche zollrechtliche Behandlung nach den geltenden nationalen Bestimmungen sicher.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei befreit die entsendende Vertragspartei von Start-, Lande-, Überflug- und Abfertigungsgebühren für Luft- und Landfahrzeuge sowie Schiffe der entsendenden Vertragspartei, die in Durchführung dieses Abkommens eingesetzt werden.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei gestattet den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen bis zu sechs (6) Monate nach ihrer erstmaligen Wohnsitznahme die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von

Gebühren für Einlagerung, Beförderung und ähnlichen Dienstleistungen:

Gegenstände für den persönlichen Gebrauch (Konsumgüter) der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen einschließlich Umzugsgut und ein Privatkraftfahrzeug je technischem Berater.

(4) Stirbt ein technischer Berater oder einer seiner Familienangehörigen, so gestattet der Aufnahmestaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen. Ausgenommen hiervon sind im Aufnahmestaat erworbene Gegenstände, deren Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todesfalls verboten war. Erbschaftsteuer wird vom Aufnahmestaat nicht erhoben.

(5) Die technischen Berater sind im Aufnahmestaat von allen Steuern und Abgaben auf ihre Dienstbezüge befreit.

Artikel 9

Schutzmaßnahmen im Aufnahmestaat

(1) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen unterliegen nicht der Straf- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats. Sie sind insoweit nur der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats beziehungsweise des Staates unterworfen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(2) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen unterliegen keiner Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Haft.

(3) Die Privatwohnung des technischen Beraters und seiner Familienangehörigen darf von Vertretern des Aufnahmestaats nur mit Zustimmung des technischen Beraters oder seiner Familienangehörigen betreten werden. Papiere, Schriftstücke und Korrespondenz der technischen Berater und ihrer Familienangehörigen dürfen von Vertretern des Aufnahmestaats nicht beschlagnahmt und nur mit Zustimmung des technischen Beraters oder seiner Familienangehörigen eingesehen werden.

(4) Die technischen Berater und ihre Familienangehörigen sind nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen.

(5) Gegen die technischen Berater und ihre Familienangehörigen dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur unter Beachtung der in Absatz 2 und 3 genannten Regelungen durchgeführt werden.

(6) Die aufnehmende Vertragspartei verpflichtet sich, die in diesem Artikel genannten Regelungen den zuständigen Behörden und Vertretern des Aufnahmestaats bekannt zu geben.

Artikel 10

Disziplinarangelegenheiten

(1) Die technischen Berater bleiben dem Verteidigungsministerium der entsendenden Vertragspartei truppendienstlich und fachlich unterstellt.

(2) Dem Verteidigungsministerium der entsendenden Vertragspartei wird die Ausübung der Disziplargewalt über die entsandten technischen Berater im Aufnahmestaat gestattet.

(3) Die aufnehmende Vertragspartei ergreift keine Disziplinarmaßnahmen gegenüber den technischen Beratern. Diese bleiben der entsendenden Vertragspartei vorbehalten. Die aufnehmende Vertragspartei unterrichtet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Mali über eventuelle, ihrer Ansicht nach zu verfolgende Dienstvergehen der technischen Berater.

(4) Die technischen Berater haben keine Disziplinarbefugnis gegenüber dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei. Im Rahmen ihrer besonderen Aufgaben können sie rechtmäßige Anordnungen an ihnen unterstelltes oder zugewiesenes Personal erteilen. Die aufnehmende Vertragspartei befiehlt ihrem Personal, rechtmäßigen Anordnungen der technischen Berater Folge zu leisten, soweit sich die Anordnungen auf deren fachlichen Aufgabenbereich und die Erledigung der Arbeit beziehen. Militärische Befehlsverhältnisse zwischen den technischen Beratern und dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei bestehen nicht.

Artikel 11

Ausstattung der technischen Beratergruppe

(1) Das Verteidigungsministerium der aufnehmenden Vertragspartei stellt der technischen Beratergruppe für die Zeit ihres dienstlichen Auftrags im Aufnahmestaat die zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Büroräume zur Verfügung.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei stellt der technischen Beratergruppe die für deren Tätigkeit erforderlichen fernmelde-technischen Einrichtungen (Telefon, Internet) zur Verfügung. Die hierfür anfallenden Kosten werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne von Artikel 3 angerechnet.

(3) Zur Erfüllung ihres Auftrags im Aufnahmestaat werden durch die technische Beratergruppe Dienstfahrzeuge beschafft. Die Kosten werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne von Artikel 3 angerechnet. Die Fahrzeuge werden Eigentum der aufnehmenden Vertragspartei, welche die Fahrzeuge mit militärischen Kennzeichen versieht und den technischen Beratern zur dienstlichen Nutzung überlässt. Mit Beendigung der Ausstattungshilfe werden diese Fahrzeuge der aufnehmenden Vertragspartei zur weiteren Nutzung übergeben.

(4) Das Verteidigungsministerium der aufnehmenden Vertragspartei beauftragt einen Verbindungsoffizier, der die technischen Berater während ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat bei der Durchführung ihres Auftrags, bei der Erfüllung der sich aus dem Rechtssystem des Aufnahmestaats innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Streitkräfte des Aufnahmestaats ergebenden Anforderungen und bei der Durchsetzung der mit diesem Abkommen zugesicherten Immunitäten, Vorrechte und Verfahren bestmöglich unterstützt.

Artikel 12

Militärische Sicherheit

(1) Der Einsatz der technischen Berater bei der aufnehmenden Vertragspartei ist nur zulässig, wenn die Sicherheitsbestimmungen der entsendenden Vertragspartei eingehalten werden oder unter Berücksichtigung der Besonderheiten vor Ort gleichwertige Sicherheitsstandards eingehalten werden, die mit dem Sinn und Zweck der Sicherheitsbestimmungen der entsendenden Vertragspartei vereinbar sind.

(2) Die technischen Berater erhalten mit Erlaubnis der aufnehmenden Vertragspartei Zugang zu dienstlichen, nicht als Verschlusssachen eingestuft Informationen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die technischen Berater gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung den Schutz dieser Informationen und verpflichten sich, diese nicht zum Nachteil der aufnehmenden Vertragspartei zu verwenden.

Artikel 13

Medizinische Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung werden die technischen Berater in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant und stationär behandelt. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(2) Familienangehörige können in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gegen Entgelt ambulant und stationär behandelt werden. Für etwaige Erstattungsansprüche der Familienangehörigen gegen die entsendende Vertragspartei sind die Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei maßgeblich.

Artikel 14

Betreuungseinrichtungen

Den technischen Beratern und ihren Familienangehörigen wird Zugang zu den Clubs, Messen, Betreuungseinrichtungen und

Verkaufsstellen der Streitkräfte des Aufnahmestaats gewährt. Deren Nutzung und Einkauf dort stellt im gegenseitigen Einvernehmen keine Annahme geldwerter Vorteile nach Artikel 7 Absatz 2 dar.

Artikel 15

Mängel- und Schadensbestimmungen

(1) Die entsendende Vertragspartei hat nicht für Mängel an den gelieferten Ausstattungshilfegütern einzustehen. Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, ein Ausstattungshilfegut zu reparieren, ein mangelhaftes Ausstattungshilfegut durch ein mangelfreies zu ersetzen oder Ersatz für Schäden zu leisten, die durch ein mangelhaftes Ausstattungshilfegut entstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Mangel der entsendenden Vertragspartei im Zeitpunkt der Übergabe des Ausstattungshilfeguts an die aufnehmende Vertragspartei bekannt war.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei verzichtet auf alle Ansprüche hinsichtlich der Schäden, die ein technischer Berater in Ausübung seines Dienstes oder im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verursacht, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.

(3) Für Schäden Dritter, die ein technischer Berater in Ausübung seines Dienstes oder im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben verursacht, haftet die aufnehmende Vertragspartei. Jede Inanspruchnahme des technischen Beraters oder der entsendenden Vertragspartei ist – außer im Falle von vorsätzlichem Handeln – insoweit ausgeschlossen.

Artikel 16

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die Kosten für den Einsatz der technischen Beratergruppe übernimmt die entsendende Vertragspartei. Die Kosten für den Dienstbetrieb (Kraftfahrzeuge, Kraftstoff, Büroausstattung et cetera) der technischen Beratergruppe im Aufnahmestaat werden auf die Ausstattungshilfe im Sinne von Artikel 3 angerechnet.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei trägt die eventuellen Kosten, die dem Entsendestaat, den technischen Beratern und

ihren Familienangehörigen aus der Nichtgewährung oder Nichtanwendung der in diesem Abkommen zugesicherten Immunitäten, Vorrechte und Verfahren entstehen.

Artikel 17

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens werden durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht Dritten oder einem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für einen unbegrenzten Zeitraum.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in schriftlicher Form geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

(4) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung vom 3. Februar 2005 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verteidigung und ehemalige Kriegsteilnehmer der Republik Mali über die Entsendung einer Beratergruppe in die Republik Mali außer Kraft.

(6) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Republik Mali veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bamako am 18. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Günter Overfeld

Für die Regierung der Republik Mali

Zahabi Ould Sidi Mohamed

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen
über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens
(Protokoll III)**

Vom 28. Oktober 2015

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III) (BGBl. 2009 II S. 222, 223) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Schweden am 21. Februar 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. August 2015 (BGBl. II S. 1167).

Berlin, den 28. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 28. Oktober 2015

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Italien* am 1. Januar 2016
nach Maßgabe von Erklärungen gemäß den Artikeln 34 und 44 sowie von
Vorbehalten gemäß den Artikeln 55 und 60 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 60).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 28. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Internationalen Meeresbodenbehörde**

Vom 28. Oktober 2015

Das Protokoll vom 27. März 1998 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Meeresbodenbehörde (BGBl. 2007 II S. 195, 196) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Albanien am 21. November 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2012 (BGBl. II S. 911).

Berlin, den 28. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 28. Oktober 2015

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Moldau, Republik am 8. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. September 2014 (BGBl. II S. 733).

Berlin, den 28. Oktober 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 5. November 2015

Das Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016, 1017), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 3. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 822, 823), wird nach seinem Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b für

Gambia am 18. Dezember 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. September 2015 (BGBl. II S. 1222).

Berlin, den 5. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 5. November 2015

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Georgien am 3. November 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. September 2015 (BGBl. II S. 1210).

Berlin, den 5. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 5. November 2015

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Tadschikistan
in Kraft treten.

am 1. Februar 2016

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2014 (BGBl. II S. 455).

Berlin, den 5. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Ausstellung
mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern**

Vom 5. November 2015

Das Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774, 775) ist nach seinem Artikel 17 für

Cabo Verde
in Kraft getreten.

am 17. Oktober 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 2014 (BGBl. II S. 125).

Berlin, den 5. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport**

Vom 5. November 2015

Das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) ist nach seinem Artikel 37 Absatz 1 für

Argentinien*	am	1. Februar 2007
nach Maßgabe einer Erklärung bezüglich der Falklandinseln, Südgeorgien und der Südlichen Sandwichinseln		
Island	am	1. Februar 2007
Neuseeland*	am	1. Februar 2007
unter Ausschluss der Anwendbarkeit auf Tokelau		
Niederlande*, europäischer Teil	am	1. Februar 2007
Aruba	am	1. September 2008
Niederländische Antillen ¹	am	12. Mai 2009
karibischer Teil (Bonaire, Saba, St. Eustatius)	am	10. Oktober 2010
Curaçao	am	10. Oktober 2010
St. Martin (niederländischer Teil)	am	10. Oktober 2010

in Kraft getreten.

Es ist nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Andorra	am	1. März 2009
Angola	am	1. August 2009
Äquatorialguinea	am	1. Mai 2010
Armenien	am	1. April 2010
Bahrain	am	1. Februar 2009
Belarus	am	1. April 2009
Belize	am	1. Februar 2012
Benin	am	1. Oktober 2011
Bhutan	am	1. Januar 2012
Bosnien und Herzegowina	am	1. Juni 2009
Botsuana	am	1. Oktober 2009
Burkina Faso	am	1. Januar 2009
Chile	am	1. April 2011
Costa Rica	am	1. April 2012
Dominica	am	1. Januar 2012
Dschibuti	am	1. September 2015

¹ Aufgelöst zum 10. Oktober 2010; Rechtsnachfolger sind Curaçao und St. Martin (niederländischer Teil) als autonome Teile des Königreichs der Niederlande sowie Bonaire, Saba und St. Eustatius als Teil der Niederlande.

Ecuador	am	1. Mai 2007
Gambia	am	1. Juli 2011
Georgien	am	1. Februar 2010
Grenada	am	1. März 2009
Guinea	am	1. September 2009
Haiti	am	1. November 2009
Honduras	am	1. Juli 2015
Iran, Islamische Republik	am	1. Mai 2010
Israel	am	1. März 2012
Jordanien	am	1. März 2009
Kasachstan	am	1. April 2010
Kenia	am	1. Oktober 2009
Kirgisistan	am	1. Mai 2011
Kiribati	am	1. Juli 2015
Kolumbien	am	1. Oktober 2009
Kongo, Demokratische Republik	am	1. November 2010
Liberia	am	1. Dezember 2011
Malawi	am	1. Mai 2009
Malediven	am	1. Dezember 2010
Malta	am	1. Februar 2012
Marokko	am	1. Juni 2009
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	1. Dezember 2008
Mikronesien, Föderierte Staaten von	am	1. August 2011
Montenegro	am	1. August 2009
Myanmar	am	1. Mai 2010
Nicaragua	am	1. März 2010
Philippinen	am	1. Mai 2010
Ruanda	am	1. Juni 2010
Salomonen	am	1. August 2015
Sambia	am	1. Februar 2009
San Marino	am	1. April 2010
Schweiz	am	1. Dezember 2008
Serbien	am	1. August 2009
Simbabwe	am	1. Februar 2012
Somalia	am	1. Dezember 2009
Sri Lanka	am	1. Mai 2011
St. Vincent und die Grenadinen	am	1. Oktober 2009
Sudan	am	1. November 2011
Suriname	am	1. September 2009
Tadschikistan	am	1. Mai 2012
Togo	am	1. Februar 2010
Türkei	am	1. August 2009
Turkmenistan	am	1. Januar 2011
Uganda	am	1. Dezember 2008
Usbekistan	am	1. Juni 2011
Vanuatu	am	1. März 2011
Venezuela, Bolivarische Republik	am	1. Oktober 2009

Vereinigte Arabische Emirate	am	1. Oktober 2009
Vereinigte Staaten*	am	1. Oktober 2008
nach Maßgabe einer Auslegungserklärung zu Artikel 2 Nummer 4 des Übereinkommens		
Vietnam	am	1. Dezember 2009
Zypern	am	1. November 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2015 (BGBl. II S. 349).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der UNESCO unter <http://www.unesco.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Zusatzübereinkommens
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 5. November 2015

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Moldau, Republik	am 27. Oktober 2016
------------------	---------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. August 2011 (BGBl. II S. 878).

Berlin, den 5. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Straßenmarkierungen
zum Europäischen Zusatzübereinkommen
zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen**

Vom 5. November 2015

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für

Moldau, Republik
in Kraft treten.

am 27. Oktober 2016

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. August 2011 (BGBl. II S. 879).

Berlin, den 5. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-57-03)**

Vom 11. November 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Juli 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Juli 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 334 vom 29. Juli 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-03 mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für Übergangsberatung und Sachbearbeitung von Unterstützungsdienstleistungen für die Transition Centers des Installation Management Command Europe für Soldatinnen und Soldaten in der Übergangsphase und deren Familienangehörige, die derzeit im europäischen Einsatzgebiet stationiert sind. Die Dienstleistungen umfassen Übergangsberatung und die Abwicklung bei Wechsel des Einsatzortes für Soldatinnen und Soldaten und Familienangehörige, die in den Ruhestand treten oder aus dem Militär ausscheiden. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-57-03 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Career Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Armed Forces Services Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-57-03 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-57-03 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden

Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-57-03 mit einer Laufzeit vom 24. August 2014 bis 23. Juni 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 334 vom 29. Juli 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-57-04)**

Vom 11. November 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Juli 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Armed Forces Services Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-57-04) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Juli 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 477 vom 29. Juli 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-04 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-57-04 mit dem Unternehmen Armed Forces Services Corporation einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt die Comprehensive Soldier and Family Fitness Training Centers (Umfassende Fitness- und Trainingszentren für Soldaten und ihre Familien) der US-Streitkräfte zwecks Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit von Soldaten, Familien und US-Zivilbeschäftigten. Von den Ergebnissen der Beurteilung hängt es ab, ob je nach Bedarf weiteres Training, eine Intervention oder eine Behandlung stattfindet. Der Auftragnehmer bietet auf Antrag und abhängig von der Beurteilung ein verstärktes Leistungstraining an. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-57-04 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Persons Engaged in Testing and Training“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Armed Forces Services Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-57-04 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des

Vertrags DOCPER-TC-57-04 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-TC-57-04 mit einer Laufzeit vom 26. September 2014 bis 28. März 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 477 vom 29. Juli 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-31)**

Vom 11. November 2015

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 29. Juli 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-31) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 29. Juli 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. November 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 29. Juli 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 286 vom 29. Juli 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika entbietet dem Auswärtigen Amt ihren Gruß und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts (NTS) hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-31 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-31 mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für Prävention, Beratung, Aufklärung, Schulungen und direkte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Problemen häuslicher Gewalt beim Militär. Darüber hinaus ist er zuständig für Rückmeldung bei und Beratung von Opfern häuslicher Gewalt und Familien in Krisensituationen. Die Leistungen im Bereich Opferberatung für Kinder erfolgen nach Einzelfallprüfung. In Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag DOCPER-TC-07-31 zu erbringenden Dienstleistungen haben Auftragnehmer und deren Beschäftigte deutsches Recht einzuhalten.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Family Service Coordinator“ und „Family Wellness Counselor“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-TC-07-31 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-TC-07-31 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 10,55 € (9,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Vertrags DOCPER-TC-07-31 mit einer Laufzeit vom 19. Juni 2014 bis 18. Juni 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 286 vom 29. Juli 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 29. Juli 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin